

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Karl-Heinz Diepenbruck</i>	Rechtsmittel im Strafvollzug	131
<i>Ute Romkopf</i>	Über die Anwendung von Psychopharmaka in deutschen Strafvollzugsanstalten – eine Studie aus Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen	143
<i>Siegfried Echter</i>	Jugendliche in Untersuchungshaft – Ergebnisse einer zwei Jahre dauernden Fragebogenaktion –	150
<i>Renate Bockwoldt</i>	Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug – Zugleich Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 5. 2. 1981, NJW 1981, 1943 ff. –	153
<i>Rüdiger Molketin</i>	Pornographische Schriften als Lektüre für erwachsene Untersuchungsgefangene?	160
<i>Doris Weber</i>	Kann der Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG mit dem Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kombiniert werden? – Besprechung des Beschlusses des OLG Celle vom 5. 2. 1981 (3 Ws 454/80)	162
<i>Jens G. Röhling</i>	Kriminalität als Defekt oder Leistung? Erwägungen zur Behandlung Straffälliger	164
<i>Manfred Harges</i>	Berufliche Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) unter Berücksichtigung der durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) bedingten Änderungen	167
	Neu auf dem Büchermarkt	170
	Aktuelle Informationen	171
	Für Sie gelesen	176
	Für Sie gelesen	176
	Aus der Rechtsprechung	181

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Karl-Heinz Diepenbruck</i>	Grabenstätter Straße 4, 8224 Chieming
<i>Dr. Ute Romkopf</i>	Ltd. Regierungsmedizinaldirektorin, Justizvollzugsanstalt Münster, Gartenstraße 26, 4400 Münster
<i>Siegfried Echter</i>	Oberlehrer in der Justizvollzugsanstalt Augsburg, Karmelittengasse 12, 8900 Augsburg
<i>Renate Bockwoldt</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6- 10, 6900 Heidelberg
<i>Rüdiger Molketin</i>	Referendar, Marktstraße 330, 4630 Bochum 1
<i>Doris Weber</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Juristisches Seminar der Universität Göttingen, Nikolausberger Weg 9a, 3400 Göttingen
<i>Jens G. Röhling</i>	Pfarrer, Wittstocker Straße 6, 1000 Berlin 21
<i>Manfred Harges</i>	Amtsrat, Fachhochschule für Rechtspflege – Fachbereich Strafvollzug –, 5358 Bad Münstereifel
<i>Josef Lang</i>	Oberlehrer, Werner-von-Siemens-Straße 2, 8900 Augsburg
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Werner Nickolai</i>	Sozialarbeiter (grad.), Vollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 6962 Adelsheim
<i>Dr. Dieter Rössner</i>	Regierungsdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 537, 7000 Stuttgart 1
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Justizministerium, Martin-Luther- Platz 40, 4000 Düsseldorf 1

Rechtsmittel im Strafvollzug ¹

Karl-Heinz Diepenbruck

A. Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

1. Sachliche Abgrenzung

Als „Rechtsmittel“ werden im folgenden alle gesetzlichen Institutionen bezeichnet, deren sich ein Strafgefangener bedienen kann, um eine Verbesserung seiner Lage herbeizuführen. Im Mittelpunkt stehen die speziell den Strafvollzug betreffenden, seit dem 1. Januar 1977 normierten Rechtsbehelfe der §§ 108 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ²; aber auch die Petition, die Verfassungsbeschwerde, die Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission und das Gnadengesuch sind zu berücksichtigen. Über den Gebrauch und die Effektivität dieser Rechtsschutzinstitute wurden in den drei einwohnermäßig größten Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen) in je einer Justizvollzugsanstalt (JVA) durch Aktenauswertung und Befragungen Erhebungen angestellt.

Ziel dieser Untersuchung war es zu ermitteln, inwieweit sich der geschriebene Rechtsschutz mit der Rechtswirklichkeit im alltäglichen Anstaltsleben der Strafgefangenen deckt.

2. Untersuchungsmethoden

Die Aktenauswahl wurde nach einer systematischen Zufallsauswahl vorgenommen, indem in den drei besuchten JVAs jede vierte Akte der Registratur in alphabetischer Reihenfolge erfaßt wurde.

Daneben wurden noch Akten von solchen Gefangenen bearbeitet, die von den Anstaltsleitern als Querulanten ³ bezeichnet wurden. Ein Teil dieser so benannten Querulanten befand sich bereits unter den systematisch ausgewählten Strafgefangenen. Aus der Sicht der Anstaltsleiter gelten als Querulanten diejenigen Strafgefangenen, die entweder verbal oder durch häufiges Schreiben lästig werden. Sie tragen überzogene Wünsche vor, bereiten überall Schwierigkeiten und beschäftigen das gesamte Vollzugspersonal übermäßig, oft mit dem einzigen Zweck, den Anstaltsbediensteten Arbeit zu machen ⁴. Die Ausnahme sind uneinsichtige Strafgefangene, die den Vollzug nicht verkraften und nie im Leben gelernt haben, sich ein- oder unterzuordnen.

Insgesamt wurden 403 Strafgefangene erfaßt, davon 36 als Querulanten benannte. Es handelte sich nur um erwachsene, bereits abgeurteilte Gefangene. Auch wenn andere als der Gefangene von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben ⁵, wie beispielsweise Besucher ⁶, Rechtsanwälte ⁷ oder Briefpartner, wurden diese im Interesse des Strafgefangenen vorgelegten Eingaben erfaßt.

Gespräche wurden anstaltsintern mit den Anstaltsleitern, ihren Vertretern, den Angehörigen und Mitarbeitern der Anstaltsstäbe und mit Strafgefangenen, außerhalb der JVAs mit den zuständigen Strafvollstreckungsrichtern und Anstaltsbeiräten geführt.

II. Formlose und förmliche Rechtsmittel

1. Beschwerde an den Anstaltsleiter

a) *Mündliche Beschwerde.* Die formlosen Rechtsbehelfe des StVollzG sind in § 108 normiert. In § 108 Abs. 1 StVollzG ist die mündliche oder schriftliche Beschwerde an den Anstaltsleiter vorgesehen. Zur Entgegennahme aller Anliegen der Strafgefangenen hält er oder seine Vertreter ⁸ einmal wöchentlich ⁹ die gesetzlich in § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgeschriebene regelmäßige Sprechstunde ab. Doch werden mündliche Beschwerden auch anlässlich ihrer wöchentlichen zwei bis vier Rundgänge durch die Vollzugsanstalt ¹⁰ vorgetragen. Zumeist meldet aber der Gefangene seine Wünsche vorher mittels Rapportschein an, der auch „Antrag“ oder „Vormeldebogen“ überschrieben und „Bittsteller“ oder „Vormelder“ genannt wird. Dieses Blatt im DIN-A-5-Format haben alle Gefangenen in ausreichender Zahl auf der Zelle. Es dient der Kommunikation zwischen ihnen und allen Anstaltsbediensteten. Nach Schätzung der Anstaltsleiter nehmen etwa 7% der Gefangenen die wöchentlich fünf bis sieben Sprechstunden wahr. Eine Unterredung dauert gewöhnlich fünf bis zehn Minuten, in einer Anstalt äußerstenfalls bis zu einer halben, in den beiden anderen Anstalten bis zu einer Stunde. 10 - 30% der Sprechzeit entfallen auf Beschwerden, also monatlich je nach Anstalt nur zwei bis acht Stunden.

b) *Schriftliche Beschwerde.* Wesentlich zeitintensiver ist die Bearbeitung schriftlicher Gefangeneneingaben ¹¹ mit Beschwerdecharakter, seien es nun Beschwerden nach § 108 StVollzG, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG oder Petitionen. Zwar versucht ein Anstaltsleiter, auch schriftliche Eingaben durch ein Gespräch mit den Gefangenen mündlich zu erledigen ¹². Hält der Anstaltsleiter das aber für aussichtslos, wird die schriftliche Beschwerde ohne vorherige mündliche Besprechung mit dem Gefangenen sofort schriftlich beschieden. Nach Auskunft der Anstaltsleiter benötigen sie für die Bearbeitung eines Falles etwa zwei Stunden; die gleiche Zeit kann man für andere Bedienstete ansetzen, die durch Rückfragen in das Beschwerdeverfahren einbezogen werden, eine weitere halbe Stunde für die mechanische Erledigung der Schreibarbeit seitens der Sekretärin. Statt der oft in fünf Minuten abgetanen Rapportbeschwerde ist also zumeist alles in allem ein halber Arbeitstag erforderlich, um eine schriftliche Beschwerde zu bescheiden.

Aus dieser Erkenntnis zeitlichen Mißverhältnisses zwischen mündlicher und schriftlicher Erledigung einer Beschwerde ist zu folgern, daß der Wert der in § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG obligatorisch vorgeschriebenen Sprechstunden durch den Anstaltsleiter gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann ¹³. Und auch auf das mehr oder weniger aktive Vorfeldtaktieren der beschwerdeabfangenden Mitarbeiter der Anstaltsleitung muß in diesem Zusammenhang schon jetzt hingewiesen werden ¹⁴.

Die Schreiben sind zum Teil auf ein paar abgerissenen, zerknitterten Zetteln im Kleinstformat oder auf einem halben, aufgetrennten Couvert mit nur ein bis zwei Sätzen verfaßt. Im Normalfall sind ein bis zwei Seiten auf DIN-A-4-Bogen, vereinzelt aber auch bis zu achtzehn Seiten eingereicht. Viele sind sauber und mitunter exakt und übersicht-

lich in gestochener oder gar Druckschrift abgefaßt. Fast die Hälfte der Querulanten benutzte eine Schreibmaschine. Die Rechtschreibung ist überwiegend mäßig bis mangelhaft; nur etwa 10% der Schreiben sind fehlerfrei.

Die inhaltliche Ausdrucksweise kann mit den entgegengesetzten Attributen bezeichnet werden: korrekt, klar, stichhaltig, bestimmt gegenüber unbegründet, unsachlich, unsinnig; selbstsicher gegenüber unbeholfen; devot, rührselig, erinnernd, verzweifelnd gegenüber fordernd, empört, frech, drohend, aggressiv, ausfallend, beleidigend. Nicht schön wollte ein Gefangener die Richtigkeit seines Vorbringens demonstrieren und ihm Nachdruck verleihen, indem er eine zerquetschte Kakerlake aufklebte. Die Formulierungen schwanken zwischen sehr gut bis primitiv.

c) *Bescheidungsspflicht.* Das Beschwerderecht des § 108 Abs. 1 StVollzG beinhaltet für den Regelfall eine Bescheidungsspflicht¹⁵ seitens des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten, wie aus Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VVStVollzG zu § 108 zu folgern ist. Hier wird nämlich ein Dispens von der Bescheidung als Ausnahme vorgesehen, wenn die Beschwerde nach Form oder Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entspricht, Wiederholungen¹⁶ enthält oder den Gefangenen nicht selbst betrifft¹⁷. Das gilt auch für sonstige Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden¹⁸. Selbst in diesem Ausnahmefall bleibt aber wenigstens eine Unterrichtungspflicht bestehen (Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VVStVollzG zu § 108)¹⁹. Nur ganz vereinzelt wird der Gefangene gemäß dieser Vorschrift bei provozierenden Formulierungen auf seinem Rapportschein nicht vorgelassen. Eine starre Anwendung dieser Vorschrift würde auch der besonderen Situation der Gefangenen nicht gerecht, die sich aus dem Freiheitsentzug ergibt. So wird im allgemeinen nicht übersehen, daß gerade der aufgebrachte, gereizte Gefangene eine Rücksprache besonders nötig hat und ihm ein Aussprechendürfen unter vier Augen besonders gut tut²⁰. Vor allem sollte vermieden werden, dem Gefangenen sein Rapportersuchen abzuschlagen, weil er sich im Ton²¹ vergriffen hat. Ein weiterer Ablehnungsgrund, den Gefangenen trotz seines Rapportscheinersuchens nicht persönlich anzuhören, ergibt sich aus Nr. 2 Abs. 1 VVStVollzG zu § 108 mit der wiederholten Eingabe²² oder Beschwerde eines Gefangenen. Sie braucht nicht beschieden zu werden. Wohl ist der Gefangene darüber zu unterrichten, was anfangs bei der ersten oder zweiten Wiederholung in kürzester Frist auch geschieht, später jedoch mit dem Vermerk „zu den Akten“ abgetan wird. Ein anderes Verfahren ist in solchen Fällen recht sturer und unvernünftiger Beharrlichkeit seitens des Gefangenen durch immer wieder dasselbe Vorbringen nicht möglich und auch nicht empfehlenswert, weil der damit verbundene Arbeitsaufwand durch die Anstaltsleitung vertane Zeit wäre, die der Bearbeitung echter Anliegen abginge²³.

2. Beschwerde beim Vertreter der Aufsichtsbehörde

Nach den von 1968 bis 1979 ermittelten Zahlen aus den Vormeldebüchern zu Gesprächswünschen mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde²⁴ scheint diese Beschwerdemöglichkeit nur von geringer Bedeutung. Auch ist eine Wandlung durch das Inkrafttreten des StVollzG nicht ersichtlich, denn die nach Nr. 1 Abs. 3 VVStVollzG zu § 108 zu führende Vormerkliste²⁵ für diejenigen Gefangenen, die den

anstaltsbesichtigenden Vertreter der Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Abs. 2 StVollzG zu sprechen wünschen, enthielt in einer JVA bis Mitte September 1977 noch keine Eintragung. So schlugen sich die Besuche der Vertreter der Aufsichtsbehörde als Rechtsmittelinstitution im Anstaltsleben der Gefangenen nicht nieder. Die danach befragten Gefangenen wußten mitunter gar nichts von dieser Beschwerdemöglichkeit; andere hielten diese Beschwerde deshalb für aussichtslos, weil sie Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde als Einheit identifizierten.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Darüber hinaus²⁶ kann der Strafgefangene eine Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 108 Abs. 3 StVollzG vorbringen²⁷. Diese unterscheidet sich von den in allen Verwaltungshierarchien für alle Verwaltungsstufen üblichen personenbezogenen Dienstaufsichtsbeschwerden²⁸, weil sie sich sowohl gegen eine Person als auch gegen eine Maßnahme²⁹ richten kann. Mit der personenbezogenen Dienstaufsichtsbeschwerde kann sich der Strafgefangene gegen jeden Vollzugsbediensteten vom Anstaltsleiter bis zum rangniedrigsten Angestellten wenden. Entsprechend sind Dienstaufsichtsbeschwerden über fast alle Angehörigen des Anstaltsstabs und alle Beamten des Vollzugsdienstes aktenkundig. Auffallend viele sind gegen die Anstaltsleiter und -ärzte vorgebracht worden.

Problematisch bleibt dieses Rechtsinstitut für den Strafgefangenen³⁰, weil er sich in einer Zwangssituation befindet³¹. Er ist auf „seinen“ Aufsichts- oder Werkbeamten vom morgendlichen Wecken bis zum abendlichen Einschluß angewiesen³² wie auch auf den Anstaltsarzt oder seine Mitarbeiter. Gegen einen von ihnen zu opponieren, bedarf schon einer gewissen Portion Mut³³. Denn die Folge ist doch, daß sich der angegriffene Bedienstete seinen Vorgesetzten gegenüber verantworten muß, um einen möglichen Tadel an seiner Person oder seinem Verhalten abzuwehren³⁴. Menschlich verständlich ist dann die eventuelle Reaktion³⁵ desjenigen, den der Gefangene getadelt wissen möchte. Der Angriff gegen ihn kann Aversionen gegen den angreifenden³⁶ und vielleicht auch gegen weitere Gefangene auslösen. Damit würde also gerade das Gegenteil erreicht. Zudem herrscht eine starke Solidarität³⁷ innerhalb der Beamtenhierarchie gegenüber den Gefangenen. In aller Regel wird der Vorgesetzte, der über das Verhalten seines angegriffenen Untergebenen zu entscheiden hat, dieses zu decken versuchen³⁸ und seine Maßnahmen gutheißen³⁹.

4. Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Rechtsbeschwerde

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG und die Rechtsbeschwerde gemäß den §§ 116 ff. StVollzG sind die förmlichen Rechtsbehelfe⁴⁰ des StVollzG. Verwaltungsakte, schlicht hoheitliches Handeln und rein tatsächliche Handlungen im Vollzug sind Maßnahmen, gegen die § 109 StVollzG gegeben ist⁴¹. Die Verfahrensdauer aus 66 Entscheidungen betrug einen halben bis sechs Monate (durchschnittlich 63 Tage).

a) *Vorläufiger Rechtsschutz.* Der Gesetzgeber hat in § 114 Abs. 2 StVollzG der Situation oftmaliger Eilbedürftigkeit Rechnung getragen: dem Gefangenen kann vorab geholfen

werden durch gerichtliche Aussetzung der angeordneten Maßnahme oder durch einstweilige Anordnung analog § 123 Abs. 1 VwGO. Bei einer angeordneten, aber noch nicht vollzogenen Maßnahme kann der Strafgefangene gemäß § 114 Abs. 3 StVollzG einen Antrag auf Aussetzung der Vollzugsmaßnahme dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG vorziehen. Diese theoretisch erfolgversprechendste Möglichkeit für einen Strafgefangenen, Vollzugsmaßnahmen abzuwehren oder herbeizuführen, ist in der Praxis kaum bekannt. Eine Erklärung dafür, daß Anträge nach § 114 Abs. 3 StVollzG innerhalb von zwei Jahren bei den Probanden aller drei JVA's nur dreimal vorkamen, kann in der mangelhaften Information der Gefangenen über diesen Rechtsbehelf liegen.

b) *Beschwerdegründe.* Am häufigsten sind die Kontakte mit der Außenwelt⁴² Anlaß zum gerichtlichen Versuch des Gefangenen, seine Isolierung durch den Freiheitsentzug aufzulockern. Im Zusammenhang damit sind die Wünsche nach mehr Information von draußen zu sehen. Entsprechende Antragsgründe sind: Eigenes Fernseh- oder Radiogerät, Briefmarken, Post, Pakete, Zeitschriften, Besuch, Urlaub, Verlegung in heimatnahe Anstalt, Geschlechtsverkehr.

c) *Zulässigkeit gerichtlichen Vorgehens.* Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gegen Einzelmaßnahmen der Anstaltsleitung und anderer Vollzugsbediensteter gegeben, auf die der Anstaltsleiter gewisse Befugnisse delegiert hat. Die Maßnahmen dieser Bediensteten haben dann unmittelbare Rechtswirkung und sind dementsprechend selbständig anfechtbar, ohne daß vorher eine Entscheidung des Anstaltsleiters herbeigeführt werden muß⁴³. In Bundesländern, die das Verwaltungsvorverfahren gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG eingeführt haben, ist der Bescheid des Justizministers oder der Präsidenten der Justizvollzugsämter justiziabel, der vor dem Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung ergeht. Der Anstaltsbeirat oder einer seiner Mitglieder⁴⁴ und sogar die Insassenvertretung der Strafgefangenen (gemäß § 160 StVollzG)⁴⁵ können einen Antrag nach § 109 StVollzG stellen.

Auch eine Verwarnung nach § 102 Abs. 2 StVollzG muß justiziabel im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG sein⁴⁶. Einer fortschreitenden Rechtsprechungspraxis sollte sich die Frage stellen, ob entgegen dem bisherigen Erfordernis des bereits eingetretenen Selbstbetroffenseins zukünftig ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach schon dann als zulässig anzusehen wäre, wenn die persönliche Belastung des Gefangenen unmittelbar bevorsteht und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

d) *Verfahren beim gerichtlichen Vorgehen.* Gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Bei erledigten Maßnahmen spricht das Gericht bei berechtigtem Interesse des Antragstellers auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Bei sämtlichen möglichen Maßnahmen obliegt dem Gericht auch eine Ermessensprüfung⁴⁷, soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen⁴⁸ zu handeln (§ 115 Abs. 5 StVollzG). In der Rechtsprechungspraxis spielt § 115 Abs. 5 StVollzG eine überragende Rolle⁴⁹, denn nach den Gerichtsbeschlüs-

sen, die für diese Arbeit vorlagen, beinhaltete mindestens jede dritte eine Prüfung des vollzugsbehördlichen Ermessens.

e) *Verfahrenskosten.* Kostenträger des Verfahrens ist der Antragsteller, wenn er mit seinem Antrag unterliegt oder ihn zurücknimmt (§ 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes hat bei der Festsetzung der Verfahrenskosten für den Strafgefangenen oder sonst Betroffenen, der sich eines förmlichen Rechtsbehelfs nach dem StVollzG bedienen möchte, eine sehr einschneidende Änderung mit sich gebracht. Beim vorherigen Verfahren nach Nr. 196 Abs. 1 DVollzO i.V. mit den §§ 23 ff. EGGVG ergaben sich die Kosten aus § 30 Abs. 1 EGGVG i.V. mit den §§ 30, 130, 32 KostO in der Fassung vom 26. 7. 1957 – BGBl. I S. 960. Jetzt bestimmt § 1 Abs. 1a GKG (nach § 187 Nr. 1 StVollzG), daß für Verfahren nach dem StVollzG Kosten nur nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine wesentliche Verschlechterung⁵⁰ gegenüber der Praxis nach den §§ 23 ff. EGGVG, wie ein beliebiges Beispiel mit einem angenommenen Streitwert in Höhe von 4000 DM zeigt: Kosten bei Zurückweisung nach

EGGVG: das Doppelte der vollen Gebühr (§ 30 Abs. 1 EGGVG) i.V. mit den §§ 30, 32 KostO) = 72 DM

gegenüber

StVollzG: 10% (Nr. 1790, 1700 Anlage 1 GKG nach § 187 Nr. 4a StVollzG) = 400 DM.

f) *Prozeßkostenhilfe.* In Anbetracht dieser finanziellen Belastung beim Einlegen eines förmlichen Rechtsbehelfs nach dem StVollzG ist die Prozeßkostenhilfe⁵¹ von ganz besonderer Bedeutung (§§ 114 - 127 ZPO i.V. mit § 120 Abs. 2 StVollzG). Wichtig dabei ist, daß dem Beschluß im Falle der Verweigerung eine kurze Begründung beigefügt werden soll. Nach § 126 Abs. 2 ZPO alter Fassung sollten daraus die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sein⁵². Weiterhin ist wichtig, daß § 114 Satz 1 ZPO die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe vorsieht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Begründungspflicht und § 114 Satz 1 ZPO bewirken nämlich, daß sich die Strafvollstreckungskammer zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht eingehend mit der strittigen Vollzugsmaßnahme befassen muß⁵³. Das Ergebnis darüber muß in dem Beschluß als Begründung niedergelegt werden, der die Prozeßkostenhilfe verweigert. Damit dürfte über die Sache selbst zugleich praktisch eine Vorentscheidung gefallen sein⁵⁴. Das bedeutet, daß der Gefangene über das kostenfreie Prozeßkostenhilfefverfahren vorab eine Stellungnahme der Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit einer Vollzugsmaßnahme erlangen kann. Er kann somit die Hemmschwelle drohender finanzieller Belastungen legal umgehen, wenn er sich gerichtlichen Schutzes gegen rechtswidrige Vollzugsmaßnahmen versichern will.

g) *Rechtsbeschwerde.* Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn es geboten ist, eine Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorzunehmen⁵⁵. Bedeutung, Schwere,

Umfang, Tragweite einer Sache sind gleichermaßen unwesentlich wie alle weiteren sachbezogenen Argumente⁵⁶.

5. Verfassungsbeschwerde und Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission

Rechtsmittel außerhalb des Strafvollzugsgesetzes sind die Verfassungsbeschwerde, die Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission und die Petition. Obwohl in der Vergangenheit wirklich einschneidende Erfolge von Strafgefangenen nur vor dem Bundesverfassungsgericht⁵⁷ erzielt wurden, ist die Verfassungsbeschwerde für die meisten Gefangenen bedeutungslos. So ließ sich in den gesamten dieser Arbeit zugrundeliegenden Gefangenenakten ein einziger Hinweis auf eine Verfassungsbeschwerde durch ein Schreiben des Bundesverfassungsgerichts finden, in dem es sich für die Bearbeitung der Eingabe als unzuständig erklärte. Noch seltener kommt es vor, daß sich ein Strafgefangener mit einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg wendet⁵⁸.

6. Petition

Die Petition ist grundgesetzlich verankert und ein Jedermann-Recht (Art. 17 GG). Empfänger ist in der Regel die Volksvertretung⁵⁹. Die Petition darf aber auch an einzelne Bundestags- oder Landtagsmitglieder oder an Gruppen von ihnen gerichtet werden. Das können Fraktionen⁶⁰ oder bestimmte Ausschüsse⁶¹ sein, wobei wohl die geeignetsten Adressaten die Petitionsausschüsse sind.

Eine unmittelbare Abhilfe der in den Petitionen vorgetragenen Anliegen durch die Abgeordnetenhäuser ist nicht möglich⁶², weil das dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2, 3 GG). Dennoch ist für den Gefangenen dieses formlose Rechtsmittel im allgemeinen effektiver als das förmliche gerichtliche Vorgehen⁶³. Das ist auf das persönliche Engagement der Abgeordneten⁶⁴, ihre exponierte Stellung auf politischer Ebene und den leichten Zugang zu den Medien der Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen⁶⁵. Einen weiteren wesentlichen Vorteil für den Strafgefangenen hat die Petition gegenüber einem Gerichtsverfahren, weil sie kostenfrei ist.

7. Gnadengesuch

Das Gnadenrecht kann als Begnadigung in die Strafvollstreckung, als Abolition in ein Strafverfahren⁶⁶ eingreifen, nicht jedoch in den Strafvollzug. Es soll dennoch erwähnt werden, weil es für den Strafgefangenen ein Rechtsinstitut ist, das seine Situation fundamental positiv zu ändern vermag⁶⁷.

8. Rechtsmittel im Ausland

In den Rechtsgrundlagen der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland ist stets das Beschwerderecht des Strafgefangenen zu finden. Ein ähnlich umfassendes Rechtsmittelangebot wie im deutschen StVollzG hat aber nur noch das französische Recht aufzuweisen. Die Regelungen in der Schweiz und in den Niederlanden kommen dem sehr nahe, während in den Normen der anderen Staaten zumeist nur die anstaltsinterne Beschwerde auftaucht.

Nachahmenswert scheint jedoch die Ernennung eines Ombudsmannes⁶⁸, wie in Dänemark, Schweden und seit dem Jahre 1973 auch in Frankreich üblich. Nach vergeblicher Beschwerde oder bei ihrer verzögerten Bearbeitung kann der Gefangene innerhalb eines Jahres den vom Parlament eingesetzten Ombudsman anrufen, der auch noch nach Fristablauf von sich aus⁶⁹ einen Fall wieder aufgreifen kann. Der Ombudsman kann zwar keine Verwaltungsakte erlassen, und die Verwaltung ist an seine Feststellungen und Empfehlungen auch nicht gebunden; dennoch ist sein Wirken äußerst effektiv, weil seine Kontrollfunktion auf die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns abzielt⁷⁰ und eine konstatierte Rechtswidrigkeit die Behörde meist zu einer Revision ihres bisherigen Standpunktes veranlaßt⁷¹.

B. Rechtsmittelgebrauch

I. Beschwerden im Vorfeld gesetzlicher Regelungen

1. Anstaltsinterne Praxis

Es soll mit den Beschwerden im Vorfeld der gesetzlichen Regelungen begonnen werden, eine Beschwerdepraxis, die im StVollzG nicht erwähnt, in den Justizvollzugsanstalten aber alltägliche Übung ist. Besonders der Anstaltsstab und seine Mitarbeiter sind in ihren auf das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden der Anstaltsinsassen gerichteten betreuenden Funktionen bevorzugte Ansprechpartner unzufriedener Gefangener. Der Rechtsmittel, die Thema dieses Aufsatzes sind, bedient sich der Gefangene nämlich in viel geringerem Ausmaß als der Beschwerde an vollzugsnahere Personen, womit seine unmittelbare Umgebung im Anstaltsalltag gemeint ist. Denn 1403 geschätzten monatlichen Beschwerden auf unterer Ebene (Vollzugsabteilungsinspektoren, Aufsichtsdienstleiter, Psychologen und Ärzte nebst ihren Mitarbeitern, Sozialarbeitern und Pädagogen) stehen lediglich 853 ermittelte formlose oder förmliche Rechtsmittelvorbringen innerhalb zweier Jahre gegenüber, diese allerdings für nur 25% der Gefangenenpopulation. Auf 100% hochgerechnet ergibt das pro Monat in mittelgroßen Anstalten 125 Beschwerden. Bei einem „gemischten“ Gesamtbeschwerdeaufkommen von durchschnittlich $1403 + 125 = 1528$ Beschwerden beträgt also unter Berücksichtigung der 125 verbleibenden Beschwerden als Rechtsmittelgebrauch nach dem StVollzG die Filterwirkung des Beschwerdevorfelds 92%.

In den überwiegenden Fällen können die vorgebrachten Anliegen durch Abstellen der Beschwerdeursachen oder durch eine Abklärung der Rechtsfragen erledigt werden. Dabei erweist sich der Hinweis auf ein so gut wie aussichtsloses gerichtliches Vorgehen als zweifach effektiv, weil er einerseits dem Gefangenen sein Entlassungsgeld erhält und andererseits dem Strafvollstreckungsgericht ein überflüssiges Verfahren, der Vollzugsbehörde als Verfahrensbeteiligter gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG eine Kosten- und zeitaufwendige Einbeziehung erspart. Ganz besonders gilt das auch für die Fälle, in denen Mitarbeiter des Anstaltsstabs den Strafgefangenen die Entscheidungen der Anstaltsleiter zu eröffnen haben. Die ersten, spontanen Widersprüche der Gefangenen machen in der Regel eine Rechtsmittelbelehrung notwendig. Dabei stellt sich nach der Schätzung der befragten Stabsbeamten bei 90% der Gefangenen heraus, daß sie völlig diffuse Auffassungen und Kenntnisse über den Beschwerdeweg haben.

2. Anstaltsbeirat

Außerhalb der JVA's nimmt der nicht zum Vollzugspersonal gehörende Anstaltsbeirat eine Sonderstellung ein (§ 162 Abs. 2 StVollzG). Er ist zur Entgegennahme von „Beanstandungen“ befugt (§ 164 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Als außerhalb⁷² der Justizverwaltung stehende Institution hat er keine Eingriffsbefugnis⁷³ in die Verwaltungspraktiken zum Einstellen des Beanstandeten, kann aber aufgrund seines Kontakts und seiner Zusammenarbeit mit Anstaltsleitung und Gefangenen mit großer Effektivität als Abfangstation für Beschwerden dienen⁷⁴.

II. Faktoren und Indizien für den Rechtsmittelgebrauch

1. Soziale Verhältnisse vor dem Vollzug

Die auffallendsten Ergebnisse möglicher Faktoren und Indizien für den Rechtsmittelgebrauch ergaben bei den Verhältnissen vor dem Vollzug (n = Anzahl, alle anderen Angaben in %):

Tabelle 1: *Schulbildung*

Gruppe n	ohne Volksschulabschluss	mit	Mittlere Reife	Abitur	ohne Angabe
384 P	32	59	5	1	3
166 R	36	57	4	1	2
36 Q	22	58	14	0	6

P = alle Probanden, R = Probanden mit Rechtsmitteln, Q = nur Querulanten

Die Querulanten weisen eine bessere schulische Ausbildung auf⁷⁵.

Tabelle 2: *Berufsausbildung*

Gruppe n	ohne Berufsausbildung	Anlernberufe	Gesellenprüfung o. Kaufmannsgehilfe	Student	Meisterprüfung o. Studienabschluss
384 P	53	3	41	0	3
166 R	58	2	37	1	2
36 Q	36	0	56	0	8

Die Querulanten haben wesentlich häufiger eine fundiertere Berufsausbildung.

Tabelle 3: *Berufsausübung*

Gruppe n	erwerbslos o. Rentner	Student	Arbeiter	Angestellter	selbstständig	ohne Angabe
384 P	37	1	53	4	4	1
166 R	38	1	51	6	4	0
36 Q	39	0	36	14	11	0

Die bisherige Tendenz setzt sich bei der beruflichen Tätigkeit fort.

Tabelle 4: *Sozialstatus*

Gruppe n	sozio-ökonom.		nicht einstuftbar	Schicht				nicht einstuftbar
	manual	non-manual		untere	obere	Mittel- untere	obere	
384 P	92	8	0	70	23	5	2	0
166 R	89	11	0	72	20	6	2	0
36 Q	75	22	3	55	28	11	3	3

Entsprechend ihrer Berufsausbildung sind Querulanten weniger als die sonstigen Beschwerdeführer und als die Gesamtgefangenenpopulation in manuellen Berufen tätig gewesen und gehören auch seltener niedrigen sozialen Schichten an⁷⁶. Offensichtlich machen sie von ihrer besseren Ausdrucksmöglichkeit Gebrauch und beschweren sich deshalb häufiger als die sonstigen Beschwerdeführer.

Tabelle 5: *Familiäre Situation*

Gruppe n	ledig	geschieden	verwitwet	verheiratet	ohne Angabe	kinderlos
384 P	55	28	1	15	1	57
166 R	52	27	1	19	1	53
36 Q	42	25	0	33	0	47

Verheiratete beschweren sich eher als Alleinstehende. Von den Querulanten haben mehr als doppelt so viel wie die Durchschnittsgefangenen einen Ehepartner. Daraus resultiert ein verstärkter Wunsch nach Zusammenführung mit Frau und Kindern, was Anlaß zu intensiven Beschwerdeaktivitäten sein kann.

Tabelle 6: *Broken-Home-Herkunft – Alter*

Gruppe n	Broken-home-Herkunft	Alter			
		unter 30 Jahre	30 - 39 Jahre	40 - 49 Jahre	über 50 Jahre
384 P	50	41	34	19	6
166 R	48	40	40	15	5
36 Q	42	17	58	22	3

Die günstigere soziale Ausgangsposition der Querulanten ist auch bei der Herkunft aus einer Broken-home-Familie erkennbar. Die Neigung sowohl zum Beschweren als auch zum Querulieren ist unter den 30- bis 40jährigen besonders groß⁷⁷. Das Querulieren hört mit zunehmendem Alter⁷⁸ der Strafgefangenen fast ganz auf.

Tabelle 7: *Nationalität*

Gruppe n	deutsch	nichtdeutsch
274 P	93	7
114 R	95	5
19 Q	89	11

Es konnten nur zwei JVA's berücksichtigt werden, weil nach dem Landesvollstreckungsplan in der dritten Anstalt keine Ausländer einsaßen. Querulatorische Ausländer sind überdurchschnittlich vertreten⁷⁹.

Tabelle 8: Vorstrafen und Strafverfahren

Gruppe n	zum wievielten Mal in einer JVA					Jugendstrafen o. Maßnahm. (80)	vollständig	Selbststeller
	zum 1. Mal	zum 2. o. 3. Mal	zum 4. o. 5. Mal	6mal o. mehr	ohne Angabe			
384 P	12	46	20	20	2	55	48	8
166 R	15	42	23	18	2	60	48	8
36 Q	8	36	31	19	6	53	31	0

Wie mit fortgeschrittenem Alter, so verliert sich der Hang zum Querulantentum mit der Häufigkeit des Einsitzens⁸¹. Der Querulant ist auffallend am wenigsten geständnisfreudig.

2. Faktoren im Vollzug

Die Untersuchung eventueller für den Rechtsmittelgebrauch relevanter Faktoren während des Vollzugs ergab:

Tabelle 9: Vollzugsgestaltung

Gruppe n	Freigänger	gelockerter Vollzug	nur Ausgang	Urlaub	Einzelzelle
384 P	2	23	4	30	63
166 R	2	17	3	41	69
36 Q	0	3	6	19	81

Das forschere Verhalten der Beschwerdeführer zeigt teilweise auch Erfolge, wie die höheren Prozentsätze beim Urlaub und den Einzelzelleninsassen dazun, in letzterem Fall auch unter den Querulanten. Das kann aber auch die zweckmäßige Folge taktischer Erwägungen seitens der Anstalt sein, um die Störelemente möglichst zu isolieren. Denn ansonsten sind die Querulanten fast immer die Verlierer, wie ganz kraß beim gelockerten Vollzug und Urlaub ersichtlich ist⁸².

Tabelle 10: Arbeit und Gesundheit

Gruppe n	Arbeit: Ausbildungs-nähe	nur in 2 JVAs erfaßbar untätig, auch wegen Krankheit		Dauerkranke	Sonder- oder Zusatzkost
		untätig	mehr als durchschnittlich 4 Werk-tage monatlich ohne Arbeit		
P	19	7	46	4	22
R	13	10	54	6	20
Q	14	26	68	5	19

Von entscheidendem Einfluß auf die Beschwerdefreudigkeit der Strafgefangenen scheint ihre Beziehung zur Arbeit zu sein. Die Neigung zum Untätigsein ist symptomatisch für den Beschwerdeführer, gesteigert noch für den Querulanten. Konform zur Beschäftigungslosigkeit oder auch bei ausbildungsfremder Tätigkeit wächst die Unzufriedenheit des Gefangenen, die ihn zum Einlegen der Beschwerde oder eines anderen Rechtsmittels führt. Unbestreitbar besteht also ein Zusammenhang zwischen arbeitsausgefülltem Anstaltsleben und Rechtsmittelgebrauch.

Tabelle 11: Disziplinarmaßnahmen

Gruppe n	mit Disziplinarmaßnahmen oder Verwar-nungen belegt	Ausreißer
384 P	40	16
166 R	54	25
36 Q	72	28

Beschwerdeführer und Querulanten entwickeln neben ihren Beschwerden auch sonst während des Vollzugs verstärkte Aktivitäten⁸³: als Ausreißer treten sie mit 25 beziehungsweise 28% aus der Masse der Strafgefangenen mit 16% weit hervor. Dem entspricht auch ihre exponierte Stellung unter den von Disziplinarmaßnahmen Betroffenen: drei Viertel der Querulanten und mehr als die Hälfte der Beschwerdeführer verzeichnen eine oder mehrere, maximal bis zu zehn Hausstrafen.

III. Ergebnisse über den Gebrauch der Rechtsmittel

1. Häufigkeit und Erfolgsquoten

Als Beschwerdeführer (einschließlich Gnadengesuchsteller) traten 43% der Anstaltspopulation⁸⁴ in Erscheinung, davon 22% nur einmal innerhalb von zwei Jahren⁸⁵, weitere 9% gleichzeitig mehrmals, aber nur aus einem Anlaß, lediglich mittels verschiedener Rechtsmittel. Die Erfolgsquote aller Beschwerdeführer beträgt mit allen eingelegten Rechtsmitteln 20%, wobei auch Teilerfolge als Erfolge gewertet wurden⁸⁶. Weit über diesem Durchschnitt rangieren die Einmalbeschwerer mit 35%, so daß also jeder Dritte dieser Gruppe mit seinem Vorbringen eine Verbesserung seiner Haftsituation erreichen konnte. Bei den Mehrmalsbeschwerern mit 2- bis 16maligem Rechtsmittelgebrauch verlief nur jeder fünfte Versuch positiv. Man könnte davon ausgehen, daß der mildeste, anzahlmäßig am wenigsten in Erscheinung tretende Beschwerdeführer am ehesten aufgibt und entsprechend der hartnäckigere wegen seiner Erfolge weiterhin Rechtsmittel einlegt. Das bestätigen aber nur die Erfolge der Gefangenen mit 10 und 13 Beschwerden mit Erfolgsquoten von 50 und 61%. Eine durchlaufende Tendenz läßt sich vom Gefangenen mit einmaligem bis zum Gefangenen mit 16maligem Rechtsmittelvorbringen nicht feststellen. So betragen die Erfolgsquoten der anzahlmäßig benachbarten Beschwerdeführer mit 9 oder 14 Beschwerden nur 11 oder 7%. Ein Zusammenhang der Beschwerdefreudigkeit in Bezug auf Erfolg oder Mißerfolg ist danach nicht ersichtlich. Das gleiche gilt für die durchschnittlichen Zeiträume zwischen den einzelnen Beschwerden, die von null bis zu siebzehn Monaten schwankten. Vielleicht lassen die guten Mittelfeldwerte den Schluß zu, daß der hartnäckigere Strafgefangene eher zu seinem Recht kommt als der zurückhaltendere; aber das erreicht er nur dann, wenn er von Rechtsmitteln wohldosiert Gebrauch macht. Ein Überstrapazieren der Rechtsmittel seitens eines Gefangenen verringert seine Erfolgsaussichten:

- 166 Probanden mit 853 eingelegten Rechtsmitteln erreichten eine Erfolgsquote von 20%;
- 36 Querulanten mit 745 eingelegten Rechtsmitteln erreichten eine Erfolgsquote von 13%.

2. Beschwerdegründe

Ein einheitliches Bild zeigt sich bei der prozentualen Häufigkeit der Beschwerdegründe (in Klammern die Quoten der Beschwerdeführer ohne Querulanten und nur bei Querulanten): 1. Beamtenverhalten (23 - 27%), 2. Postverkehr (12 - 17%), 3. Urlaub (9 - 4%), 4. Krankheit, Arzt (9 - 7%), 5. Ver-

legung (10 - 4%), 6. Unterbringung, Sanitäres (4 - 8%), 7. Freizeitgestaltung (5 - 7%), 8. Arbeitsprobleme (6 - 3%), 9. Nichtaushändigung aus der Habe (4 - 6%), 10. Disziplinarmaßnahmen (4 - 4%), 11. Verpflegung (4 - 3%), 12. Einkauf (4 - 2%), 13. Besuchsprobleme (3 - 5%), 14. Finanzielles (3 - 3%). Am meisten hat also der Strafgefangene Schwierigkeiten mit den Vollzugsbediensteten⁸⁷.

IV. Erfolge des gesamten Rechtsmittelgebrauchs

Tabelle 12: Erfolge des gesamten Rechtsmittelgebrauchs

Spalte 1	2	3		4		5	6	7
Art des Rechtsbehelfs	Gruppe 149 PoQ 166 R 36 Q	Zahl der Probanden bei diesem Rechtsmittel		durchschnittlich je Proband	Zahl der Fälle	mit Erfolg	% von Spalte 4 mit ungewissem Ergebnis	abgelehnt
		%	n	%	n			
Beschwerden auf Rapportschein	PoQ	48	71	2,42	172	34	9	57
	R	49	81	2,85	231	28	11	61
	Q	67	24	10,74	258	12	9	79
schriftliche Beschwerden	PoQ	61	91	2,25	205	24	6	70
	R	64	106	3,14	339	23	7	70
	Q	86	31	8,91	276	20	6	74
Gesamte Beschwerden an Anstaltsleitung (Zwischenaddition)	PoQ	85	127	2,96	377	29	7	64
	R	87	144	3,92	564	25	9	66
	Q	97	35	15,25	534	16	7	77
Beschwerden an Justizministerium	PoQ	28	41	1,61	66	6	14	80
	R	31	52	1,92	100	5	15	80
	Q	75	27	3,74	101	5	13	82
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	PoQ	8	12	1,17	14	0	0	100
	R	12	20	1,50	30	3	7	90
	Q	44	16	2,12	34	6	15	79
Rechtsbeschwerde	PoQ	1	1	1,00	1	0	0	100
	R	2	3	1,33	4	0	0	100
	Q	8	3	1,33	4	0	0	100
gesamte Rechtsmittel laut StVollzG (Zwischenaddition)	PoQ	91	136	3,37	458	25	8	67
	R	93	154	4,53	698	21	9	70
	Q	100	36	18,70	673	14	9	77
Petitionen	PoQ	15	22	1,41	31	23	19	58
	R	17	28	1,54	43	23	16	61
	Q	42	15	1,67	25	20	16	64
Gnadengesuch	PoQ	31	46	2,11	97	15	0	85
	R	31	52	2,15	112	13	2	85
	Q	36	13	3,61	47	2	11	87
Gesamtbeschwerdevorbringen – formlos u. förmlich – (Endergebnis)	PoQ	100	149	3,93	586	23	7	70
	R	100	166	5,14	853	20	9	71
	Q	100	36	20,69	745	13	9	78

1. Die einzelnen Rechtsmittel

Es wurde nicht nur nach Rechtsmitteln, sondern auch nach den Rechtsmittelgebrauchenden differenziert, um die vom Gros der Strafgefangenen wirklich erzielten Erfolge herauszustellen. Dazu war es nötig, von allen 166 Beschwerdeführern (= R) unter den 384 Probanden die darin enthaltenen 149 nichtquerulatorischen Gefangenen (= PoQ) zu trennen. Ihnen werden global alle 36 Querulanten (= Q) gegenübergestellt.

2. Gesamttendenz

Als sehr konstant lassen sich drei Haupttendenzen ablesen: der prozentuale Anteil der Gefangenen, die sich eines Rechtsmittels bedienen, steigert sich bei jedem Rechtsmittel von PoQ über R zu Q (Spalte 3); dieselbe Feststellung gilt für die Häufigkeit der eingelegten Rechtsmittel (Spalte 4); die Erfolgsquote sinkt in derselben Reihenfolge (Spalte 5 mit einer Ausnahme beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung).

3. Mündliche Beschwerde

Beim Rapportscheinverfahren mit der mündlich vorgetragenen und beschiedenen Beschwerde ist der Unterschied des prozentualen Erfolgssatzes zwischen allen drei Gruppen besonders auffallend. Wenn man von den Querulanten absieht, liegen die Werte auch überdurchschnittlich noch über denjenigen des Gesamtbeschwerdevorbringens. Daraus ist zu folgern, daß dem rechtsuchenden Gefangenen im allgemeinen zu empfehlen ist, das mündliche Gespräch zu suchen. In jedem Fall ist also erst einmal die mündliche Beschwerde zu bevorzugen.

4. Schriftliche Beschwerde

Die Prozentwerte der Probanden entsprechen in etwa denjenigen des Gesamtbeschwerdeaufkommens. Weit über diesem rangieren die Querulanten, was auf eine größere Formulierungsgewandtheit⁸⁸ aufgrund besserer schulischer⁸⁹ und beruflicher Ausbildung zurückgeführt werden kann. Ihre Erfolge sind also mit ihrer Geschicktheit im schriftlichen Ausdruck gekoppelt. Dennoch bleibt aber die von ihnen erreichte Erfolgsquote mit 20% bei den schriftlichen Beschwerden an den Anstaltsleiter immer noch weit hinter der in Höhe von 34% bei den mündlichen Rapportscheinbeschwerden der Nichtquerulanten zurück. Aufgrund der Mißerfolge der Querulanten bei mündlichen Vorsprachen ist ihnen aber weiterhin zum Schreiben zu raten, zumal der Verdacht naheliegt, daß sie im mündlichen Umgang mit den Beschwerdeempfängern nicht immer den richtigen Ton treffen.

5. Beschwerde an das Justizministerium

Die Erfolgsquoten sind gegenüber den anstaltsinternen Beschwerden sehr niedrig. Es bestätigt sich darin die bereits aufgezeigte Tendenz der vorgesetzten Behörden, die Maßnahmen ihrer untergebenen Dienststellen zu decken.

6. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Lediglich zwei Querulanten hatten mit diesem Rechtsmittel Erfolg⁹², wobei es sich um die Aushändigung einer Zeitschrift und eines Notizbuches aus der Habe handelte⁹³.

7. Rechtsbeschwerden

Sie wurden ausnahmslos zurückgewiesen. Zumeist waren sie unzulässig, weil weder eine Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten war (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

8. Petitionen

Anders als beim gerichtlichen Vorgehen ist diese im StVollzG nicht erwähnte Rechtsmittelmöglichkeit kostenfrei. Die logische Folge davon ist, daß die Probanden mehr Petitionen⁹⁴ als Anträge auf gerichtliche Entscheidung einreichten. Warum demgegenüber die Querulanten häufiger den Gerichtsweg beschritten, ist nicht zu erklären, zumal die Petition bei den Querulanten in der Erfolgsskala⁹⁵ noch vor den anstaltsinternen Beschwerdeformen rangiert.

9. Gnadengesuche

Damit hat der Querulant so gut wie keine Chance, während von den nichtquerulatorischen Probanden fast jedem sechsten Gesuchsteller ein Gnadenerweis zuteil wurde.

10. Dienstaufsichtsbeschwerden

Die verzeichneten Erfolge sind begrifflich nicht ganz korrekt, weil es sich durchweg nur um positive Ergebnisse in der Sache⁹⁶ handelt, wie beispielsweise die Genehmigung von Sonderkost, Vorführung bei einem Facharzt, Zulassung zu einem Freizeitkurs oder die telefonische Entschuldigung wegen geöffneter Anwaltspost. Deshalb sind die als Dienstaufsichtsbeschwerden deklarierten und auch so behandelten Beschwerden vom Erfolg her gesehen verwaltungssprachlich⁹⁷ eigentlich nur „Aufsichtsbeschwerden“, die nach dem StVollzG eher der Beschwerde des § 108 Abs. 1 StVollzG unterzuordnen wären, sofern sie anstaltsintern blieben. Sie wurden aber ihrer Bezeichnung gemäß als Dienstaufsichtsbeschwerden abgewickelt, im allgemeinen endend mit dem vordruckmäßigen stereotypen Bescheid⁹⁸: „Es besteht kein Anlaß zu dienstaufsichtlichem Einschreiten“. Trotz dieses negativen Abschlusses einer Dienstaufsichtsbeschwerden⁹⁹ wurde sie in der vorliegenden Auswertung positiv erfaßt, wenn dem Gefangenen ein sachlicher Erfolg zuteil wurde. Nach Auskunft der drei Anstaltsleitungen hat lediglich in einer JVA einmal eine Gefangenenbeschwerden zu einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten geführt, das mit einem Verweis endete¹⁰⁰. Irgendwelche sonstigen personel-

Tabelle 13: Dienstaufsichtsbeschwerden

über	149 PoQ				eingelegt von 166 R				36 Q			
	insgesamt		mit Erfolg		insgesamt		mit Erfolg		insgesamt		mit Erfolg	
	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n
Anstaltsleiter	12	11	9	1	12	21	14	3	14	27	11	3
Vertreter des Anstaltsleiters	9	8	0	0	17	30	13	4	20	37	19	7
Arzt	14	13	23	3	10	17	18	3	7	13	15	2
Psychologe	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Pädagoge	3	3	33	1	2	3	33	1	1	1	100	1
Sozialarbeiter	9	8	25	2	8	14	21	3	5	10	10	1
Aufsichtsbeamte	39	36	8	3	39	68	9	6	45	84	7	6
Sanitäter	3	3	67	2	2	4	50	2	2	4	0	0
Verwaltungsbeamte	3	3	33	1	2	4	25	1	1	2	0	0
Zensurbeamte	5	4	25	1	5	8	25	2	4	8	12	1
mehrere	2	2	0	0	2	3	0	0	1	2	0	0
insgesamt	100	92	15	14	100	173	14	25	100	188	11	21

len Konsequenzen nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde wurden in allen Anstalten verneint¹⁰¹.

V. Einflüsse auf Rechtsmittelgebrauch und Erfolg

1. Sachliche Möglichkeiten

Wenn ein Strafgefangener sich eines Rechtsmittels bedienen möchte, ist die erste Voraussetzung, daß ihm dieses Rechtsmittel bekannt ist¹⁰²; und die zweite ist, daß er weiß, wogegen und wofür¹⁰³ er dieses ihm bekannte Rechtsmittel einsetzen kann¹⁰⁴. Kodifiziert sind seine Rechte und Pflichten im Strafvollzugsgesetz. Etwa die Hälfte der Strafgefangenen hatte sich die Textausgabe gekauft. Gefangene mit Vertrauensposten im Anstaltsbetrieb konnten es sich jederzeit von ihrem Aufsichtsbeamten leihen, andere erhielten es nur nach Drohungen mit Beschwerden ans Justizministerium, andere hielten es nicht für möglich, es in der JVA überhaupt zu bekommen¹⁰⁵. Entsprechend befand sich in einer Anstaltsbücherei kein Exemplar. Die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG kannte niemand. Offensichtlich reichten die in jeder Zelle ausliegenden „Informationen zum Strafvollzugsgesetz, Stand 1. 1. 1977“, gedruckt in der JVA Wolfenbüttel, nicht aus. Es fehlen darin:

Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden des Anstaltsleiters (§ 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG),

Möglichkeit der Beschwerde beim anstaltsbesichtigenden Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 108 Abs. 2 StVollzG),

Möglichkeit des Antrags auf Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Maßnahme oder auf einstweilige Anordnung schon vor Stellen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 114 Abs. 3 StVollzG),

Möglichkeit eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Maßnahme oder auf einstweilige Anordnung auch bei der Rechtsbeschwerde (§ 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG),

ein Hinweis auf die Prozeßkostenhilfe (§ 120 Abs. 2 StVollzG)¹⁰⁶,

jeglicher Hinweis auf Verfahrenskosten (§ 121 StVollzG).

Der Gesetzgeber hatte bei der Fassung des § 5 Abs. 2 StVollzG bezüglich der Belehrung des Strafgefangenen über seine Rechte und Pflichten auf eine Detailregelung durch die Landesjustizminister vertraut, um eine sachgerechte und verständliche Belehrung der Gefangenen zu gewährleisten. Nur unter dieser Voraussetzung wurde auf eine Ausweitung der Belehrungspflicht innerhalb des StVollzG verzichtet¹⁰⁷, nachdem das Problem der Notwendigkeit einer präziseren Verpflichtung der Vollzugsbehörden während des Gesetzgebungsverfahrens durchaus erkannt und vom Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform eingehend erörtert worden ist. Man hat dabei klar und unmißverständlich ausgesprochen, daß „die Gefahr einer Mißachtung von Rechten in einer Strafanstalt¹⁰⁸ größer als anderswo sei“, daß die Informationsmöglichkeiten eines Anstaltsinsassen beschränkter als die eines in Freiheit Lebenden seien¹⁰⁹ und daß der Gefangene deshalb in stärkerem Maße auf eine eingehendere Unterrichtung angewiesen sei¹¹⁰. Die „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ erfüllen diese Forderung nur in beschränktem Ausmaß.

Ausschlaggebend für den Erfolg kann sich eine unterschiedliche richterliche Gesetzesauslegung auswirken. Bei Normen mit auszufüllendem Begriff wie Sicherheit und Ordnung¹¹¹, Verhältnismäßigkeit und Ermessen¹¹², die sich durch das ganze StVollzG ziehen¹¹³, sind die Interpretationsmöglichkeiten weit gesteckt. Ob sich eine Gerichtsentscheidung in Sachen Strafvollzug innerhalb dieses Spielraums an dessen unterer oder oberer Begrenzung bewegt, kann für den Erfolg oder Mißerfolg eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung¹¹⁴ ausschlaggebend sein. Die weiten Maßstäbe für die Rechtsprechung gelten erst recht für das vollzugsunmittelbare Handeln: jederzeit außerhalb oder auch während eines Verfahrens kann die Anstaltsleitung Maßnahmen als Gegenmaßnahmen vollziehen, Anordnungen treffen und widerrufen, generelle und Einzelregelungen vornehmen, soweit der Vollzug das erfordert und das StVollzG es deckt. Ein häufiger Abweisungsgrund von Beschwerden ist eine zwischenzeitlich erfolgte Verlegung des Strafgefangenen in eine andere JVA. Überhaupt fällt auf, daß der Zeitablauf¹¹⁵ bei der Erledigung von Gefangenenanliegen und -beschwerden eine wesentliche Rolle spielt. Es ist keine Seltenheit, daß ein Strafgefangener fünfmal denselben Antrag schreibt, ehe dieser bearbeitet wird¹¹⁶. Darüber kann mehr als ein Monat vergehen. Es kommt vor, daß ein Gefangener viermal schreiben muß und stets an einen anderen Sachbearbeiter weiter verwiesen wird. Immer wieder werden Gefangenen vorbringen nicht beschieden, weil sich die Akte nicht im Hause befindet. Stellungnahmen der Anstaltsleitungen werden oft mit großen Verzögerungen, mitunter erst nach fünfmaligem Anmahnen eines Vollstreckungsrichters nach drei Monaten, bei einem Gnadengesuch auch erst nach vier Monaten abgegeben. Ein Rechtsanwalt führte darum eine dreimonatige Korrespondenz mit harten Worten und hatte erst Erfolg, als sich das Justizministerium einschaltete. Der Versuch eines Gefangenen, etwas über den Anstaltsbeirat zu erreichen, bedingte eine siebenmonatige Abwicklung. Die Verschleppungen nehmen im Extrem solche Ausmaße an, der der Präsident eines Justizvollzugsamtes dienstrechtliche Maßnahmen bei der vierzehnten Anmahnung in derselben Angelegenheit innerhalb eines halben Jahres androhte.

Auch werden Rücknahmen durch die Anstalt bewirkt¹¹⁷. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Eingriffsmöglichkeiten der Anstaltsleitungen beim Rechtsmittelgebrauch sehr vielseitig sind, in dieser Mannigfaltigkeit auch genutzt werden und sich auf den Rechtsmittelerfolg maßgebend niederschlagen.

2. Persönliche Möglichkeiten

Es kommt vor, daß durch die Zusage von Vollzugslockerungen die Rücknahme eingelegter Rechtsmittel bewirkt wird¹¹⁸. Positiver zu werten ist, wenn sich zwischen Vollzugsbediensteten auf unterer Ebene und Gefangenen ein Vertrauensverhältnis entwickelt hat¹¹⁹, das dazu führt, daß der Gefangene den Rat des Beamten befolgt und beispielsweise vom Gebrauch eines Rechtsmittels absieht.

Denselben Effekt kann die belehrende Arbeit des Anstaltsbeirats oder der Vollstreckungsrichter erzielen, wenn es zu einer persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Gefangenen kommt.

VI. Juristische Effektivität der Rechtsmittel

Alle Angaben dieses Abschnitts basieren ausschließlich auf der Auswertung von Gesprächen.

1. Strafvollstreckungsrichter

Aus richterlicher Sicht hat der 1. Januar 1977 mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nichts wesentliches geändert: es sind bisher keinerlei Schwierigkeiten bei Anträgen nach den §§ 109 ff. StVollzG für den Richter aufgetaucht, und es haben sich keine Vorteile aus der Rechtsprechung gemäß § 115 StVollzG für den Gefangenen ergeben. Obwohl Beschwerdegründe oft sachlich stichhaltig sind, müssen die Anträge auf gerichtliche Entscheidung abgewiesen werden, weil kein fehlerhafter Ermessensgebrauch¹²⁰ der Vollzugsbehörde vorliegt¹²¹. Teilweise wird es als ungünstig angesehen, daß beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG und bei einer eventuellen vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB derselbe Richter zu befinden hat.

2. Anstaltspersonal

Aus anstattlicher Sicht ist die Grundtendenz dieselbe: es ist keine wesentliche Änderung im praktischen Vollzug¹²² durch das Inkrafttreten des StVollzG zu verzeichnen. Insgesamt ist aber durch die Normierungen des StVollzG eine klarere Rechtssituation gegeben. Die geringen Erfolgsergebnisse beeinflussen nach Ansicht der Anstaltsleitungen die Beschwerdepraxis überhaupt nicht, weder in positivem noch in negativem Sinne.

Die Angehörigen der Anstaltsstäbe hatten zumeist kritische Auffassungen über die Anwendungspraxis der Rechtsmittel. Mehrere Stabsangehörige vertraten die Ansicht, im Einzelfall sei es oft sinnvoller, einer Beschwerde nachzugeben¹²³. Durch zu viele Ablehnungen¹²⁴ sei die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe sehr reduziert. Vor allem sei die Bearbeitungszeit im allgemeinen zu lange¹²⁵, so daß bei akuten Schwierigkeiten nicht schnell genug abgeholfen würde. Häufig wurde die mangelhafte Belehrung der Strafgefangenen gerügt. 90% der Gefangenen hätten völlig diffuse Vorstellungen von den Beschwerdewegen¹²⁶. Es sollte mehr mit ihnen geredet werden¹²⁷. Die Verfahrensweisen¹²⁸ müßten vereinfacht werden, um allgemeinverständlicher zu sein. In zwei JVA's wurde die Angst vor Repressalien und Sanktionen¹²⁹ erwähnt, weshalb beschwerdefähige Zustände nicht angegriffen würden. Ein weiterer Nachteil sei, daß ein einmal eingelegtes förmliches Rechtsmittel die Anstaltsleitung nicht nur zum Verfahrensgegner, sondern auch zum Gegner im alltäglichen Anstaltsleben mache¹³⁰. Diese Gegnerschaft könne sich durch negative Stellungnahmen zum Beispiel bei Urlaubsgesuchen oder beim Antrag auf vorzeitige Entlassung niederschlagen. Damit sei nicht nur das Leben innerhalb der Anstalt betroffen, sondern auch die Chance geschmälert, aus der Anstalt herauszukommen. Die Angst, eine Beschwerde könne als Angriff gegen die Anstaltsordnung und als Affront¹³¹ gegen die Anstaltsleitung aufgefaßt werden, sei oft Motiv für das Unterlassen des Beschwerens.

3. Strafgefangene

Aus der Sicht der Strafgefangenen sind die Rechtsbehelfe nur ein schwaches Mittel¹³², ihre Rechte aus dem StVollzG auch gegen den Willen der Anstaltsleitung durchsetzen zu können. Wie alle anderen befragten Gruppen sehen auch die Strafgefangenen keine Änderung auf dem Rechtsmittelsektor durch das neue Strafvollzugsgesetz. Die Personalunion der Vollstreckungsrichter für Vollstreckungs- und Vollzugsangelegenheiten halten sie überwiegend für nachteilig. Mehr als zwei Drittel der befragten Gefangenen befürchten beim Einlegen von Rechtsmitteln Repressalien¹³³ seitens des Vollzugspersonals. Vereinzelt wird eine Gefahr möglicher Repressalien seitens der Mitgefangenen gesehen. Man solle Beschwerden nie „ins Haus“ senden, weil der nächsthöhere immer den untergebenen Beamten und dessen Entscheidung unterstütze. Eine weitere Entwertung der Rechtsmittelinstitute ginge von Gefangenen selbst aus, indem sie mitunter sinnlose und unbegründete Beschwerden vorbrächten¹³⁴. Eine Beschwerde lohne sich auch deshalb nicht, weil während ihrer Abwicklung alles andere liegen bleibe. Es liefe absolut nichts mehr, was besonders bei Urlaubsgesuchen sehr einschneidend sei.

VII. Rechtsmittel in Theorie und Praxis

1. Ausreichendes Rechtsmittelangebot

Das vielfältige Rechtsmittelangebot wird überwiegend als ausreichend angesehen. Dagegen wurde häufig bemerkt, es sei dringend nötig, die Anwendung von Rechtsbehelfen so zu gestalten, daß mit ihnen ohne Nachteile für den Strafgefangenen eine größere Wirkung erzielt werden könne. Was also mehr vonnöten ist, ist ein Absichern des Anwendungsbereichs für den Gefangenen, ein selbstverständliches, gefahrloses Benutzenkönnen all der vielseitigen Rechtsmittel ohne Angst vor schwerwiegenden negativen Folgen, ohne Furcht vor Repressalien.

2. Wirksamerer Rechtsmittelgebrauch

Die wichtigste Voraussetzung wäre eine optimale Information und Beratung des einzelnen Strafgefangenen¹³⁵. In einer Hausordnung der besuchten JVAs wird den Strafgefangenen ausdrücklich empfohlen, zuerst das Gespräch mit einer Person des Vertrauens zu suchen, bevor der Beschwerdeweg beschritten wird. Dieser Hinweis ist sehr gut, denn immer wieder stößt man bei den Angehörigen der Anstaltsstäbe und bei den Gefangenen auf die Forderung, es solle mehr mit ihnen gesprochen werden.

Bei der Bescheidungspraxis von Beschwerden fällt auf, daß der Individualität des Gefangenen¹³⁶ weder im allgemeinen¹³⁷ noch in seinem Status als Beschwerrender¹³⁸ seitens des Vollzugs Rechnung getragen wird. Natürlich sind es oft immer wieder dieselben Beschwerdeführer; und dennoch genügt nicht das aufseufzende „schon wieder dieser X“. Es müssen die verschiedenen Leidensstadien nach dem Sensibilitätsgrad des einzelnen Gefangenen berücksichtigt werden: Abgestumpfte oder Hartgesottene vertragen mehr und ausdauernder, ehe sie nach abstellender Hilfe des für sie unerträglich werdenden verlangen.

Bei der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes hat sich im Wandel der Zeiten auf dem Rechtsbehelfssektor eine für

den Vollzug günstige Tendenz abgezeichnet. Es ist zu hoffen, daß sich diese Entwicklung im Laufe der nächsten Jahre auch auf dem Gebiet der Anwendung dieser Rechtsmittel niederschlägt. Insbesondere sollte das fast aussichtslose gerichtliche Vorgehen eines Strafgefangenen gegen Vollzugsmaßnahmen zu denken geben.

Anmerkungen:

- 1) Eine Dissertation gleichen Themas wurde am Juristischen Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen im Mai 1981 veröffentlicht
- 2) zur hundertjährigen Entstehungsgeschichte: *Blau* in *Schwind/Blau*: Strafvollzug in der Praxis 1976, 27, 30 f.; *Kaiser* in *Kaiser/Kerner/Schöch*: Strafvollzug 1978, 11. f.; *Müller-Dietz*: Strafvollzugsrecht 1978, 41 ff.; *Schwind* in *Schwind/Blau* a.a.O. 18 ff.; Kritik s. *Tröndle* im 81. Bd. ZStW 1969, 85 und ebenso schon Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten im Sonderheft zu Bd. 45 (Anhang) der Blätter für Gefängniskunde 1911, 2 ff.; vorausgehende Entwürfe:
Alternativ-Entwurf eines StVollzG des Arbeitskreises deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Tübingen 1973 (AE);
Stellungnahme des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V., Lahr/Schwarzwald 1974 (BdS);
Kommissionsentwurf, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1971 (KE);
Regierungsentwurf in „Veröffentlichte Materialien Nr. 2 zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581)“, Parlamentsarchiv Bonn, Dezember 1976 (RE);
Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten a.a.O. (VDS);
Pécic, Denis: Alternativentwurf eines Vollzugsgesetzes, Köln 1974 (PE)
- 3) Diese Gefangenenklassifizierung spielt in der Vollzugspraxis eine große Rolle; schon im Jahre 1927 wird bei der Reichstagsvorlage des Entwurfs eines StVollzG die Erweiterung gegenüber der Reichsratsvorlage mit den „vielfach auftretenden querulatorischen Neigungen der Gefangenen“ begründet, 6. Bd. der Materialien zur Strafrechtsreform (zukünftig Mat.) 1954, 3. Teil 90; es handelte sich um die Befristung des Beschwerderechts in § 221 Abs. 3. – Und so noch heute, fast wörtlich: LG Traunstein StVK 108/77 (KI) Beschluß v. 10. 5. 1977. Auch erwähnt von *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch* a.a.O. 130
- 4) dazu OLG Frankfurt NJW 1979, 1613 f.; s. auch *Piltz* in *Schwind/Blau* a.a.O. 286, *Rotthaus* MschrKrim Heft 3 1977, 188, *Ruprecht* Tagungsberichte 2 1968, 84, *Schüler-Springorum*: Strafvollzug im Übergang 1969, 264 und *Wagner* MschrKrim Heft 5 1976, 242
- 5) s. auch Untersuchungsbericht des Kriminologischen Dienstes zum Beschwerdeverhalten von Strafgefangenen in zwei Vollzugsanstalten von Baden-Württemberg vom 29. 9. 1980 (zukünftig: UB), 107
- 6) BGHSt 27, 284 f.
- 7) OLG Celle ZfStrVo SH 1978, 26; LG Regensburg 2 StVK 32/77 Beschluß v. 23. 3. 1977
- 8) gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG und Nr. 4 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 156 StVollzG; s. auch *Ruprecht* Tagungsberichte 6 1969, 157 und Grundsätze der Strafvollzugskommission Tagungsberichte 10 1970, 216
- 9) *Calliess/Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz, Kommentar 1977, § 108 Rdn. 1; *Schöch* a.a.O. 128; dagegen Mindestgrundsätze 36.1), ZfStrVo 1958 3/4, 21: an jedem Werktag
- 10) z.B. gemäß RV d. JM NW v. 11. 10. 1976 (4430 – IV A. 18) 1.11; s. auch *Hohn* in *Schwind/Blau* a.a.O. 171
- 11) s. auch *Rotthaus* ZfStrVo 1976, 6
- 12) so auch angeregt von *Rotthaus*, wie Anm. 11
- 13) BT-Dr. 7/3998, 40; s. auch *Müller-Dietz* a.a.O. 242
- 14) s. unten B I 1.
- 15) BVerfG-Beschluß v. 29. 10. 1975 NJW 1976, 37 (38); *Schöch* a.a.O. 129
- 16) *Dürig* in *Maunz/Dürig/Herzog*: Grundgesetz-Kommentar 1976, Art. 17: anders bei der Petition, die auch zu bearbeiten ist, wenn „Form und Stil unmöglich“ sind (Rdn. 17), nicht aber bei Wiederholungen (Rdn. 41); aber selbst die querulatorische Petition bleibt Petition (Rdn. 41, 39)
- 17) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 108 Rdn. 4; *Ruprecht* 1968 a.a.O. 79, 98 empfiehlt darüber hinaus den Ausschluß geistig Erkrankter, seelisch oder geistig abartiger Gefangener von der Beschwerde, s. auch 84, 97: eventuelles „Ausklammern von Bagatelldingen“ und Ausschluß gemeinsamer Beschwerden; dazu s. auch *Schüler-Springorum* a.a.O. 265
- 18) zur Mißbrauchsklausel s. auch BT-Dr. 7/918, 123 und 7/3998, 40 und *Müller-Dietz* a.a.O. 220
- 19) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 108 Rdn. 4

- 20) BT-Dr. 7/3998, 40; *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 108 Rdn. 1
- 21) anders *Ruprecht* Tagungsberichte 2, 98; *Gennat* in Blätter für Gefängniskunde Bd. 48, 137, verlangte Strafbarkeit der „Tonart“: die Ankündigung einer Beschwerde in Erwiderung auf Befehl, Anordnung, Entscheidung oder Urteil ist „eine grobe Ungebühr“
- 22) *Piltz* a.a.O. 286
- 23) *Chudoba* Festgabe zum 70. Geburtstag von Albert Krebs 137; *Ruprecht* 1968 a.a.O. 84, 98
- 24) Mindestgrundsätze 36.2), ZfStrVo 1958, 3/4, 23; Grundsätze der Strafvollzugskommission Tagungsberichte 10, 216; *Ruprecht* 1968 a.a.O. 98
- 25) vgl. *Schöch* a.a.O. 129: den Besichtigenden unaufgefordert vorzulegen
- 26) was nicht selbstverständlich war: s. *Sichart*: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich, Berlin 1892, § 77, S. 54 = Verbrauch des Beschwerderechts
- 27) Grundsätze der Strafvollzugskommission Tagungsberichte 10, 216; dagegen *Ruprecht* 1968 a.a.O. 98: übrige Rechtsschutzmöglichkeiten erst nach erfolgloser formloser Beschwerde an den Anstaltsleiter
- 28) *Eyermann-Fröhler*: Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung 1977 § 42 VwGO Rdn. 54; *Wolff-Bachof*: Verwaltungsrecht III 1978, 400
- 29) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 108 Rdn. 3 erwähnt nur „Anordnungen und Maßnahmen des Anstaltsleiters“
- 30) Projektgruppe Rechtshilfe als soziale Hilfe im Strafvollzug, Universität Bremen unter Leitung von *Feest* (in: Rechtsberatung als Lebenshilfe 1979, Hrsg. *Rasehorn*) 201: „Die ernsthaftesten Konflikte sind zu erwarten, wenn das Verhalten einzelner Bediensteter kritisiert und mit formellen Mitteln angegriffen werden muß“.
- 31) *Rotthaus* MschrKrim 1977 Heft 3, 187: „das bei Gefangenen verbreitete Gefühl der Machtlosigkeit und totalen Abhängigkeit“; *Quensel* Festgabe für H. Schultz 1977, 505: „totale Unterwerfung unter das von Sicherheit und Ordnung, das heißt von bürokratischer Routine diktierte Anstaltsregime“
- 32) *Grützner* ZfStrVo 20, 1971/72, 8 f.: „engste Tuchfühlung“; *Messer* in *Schwind/Blau* a.a.O. 229
- 33) dazu *Rotthaus* ZfStrVo 1976, 7: „Wie viele Bürger scheuen sich, Behörden gegenüber offen Kritik zu äußern, weil sie Nachteile für irgendwelche Zukunftsfälle befürchten. Für Gefangene stellt sich dieses Problem in viel größerer Schärfe, weil ihre Abhängigkeit von der Anstalt so umfassend ist“.
- 34) *Schöch* a.a.O. 129 f., empfiehlt deshalb eine sachliche Formulierung der Dienstaufsichtsbeschwerde
- 35) dazu s. auch *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 44
- 36) *Schüler-Springorum* a.a.O. 133
- 37) LT-Dr. Rheinland-Pfalz 8/1961, 7 (Berichte des Bürgerbeauftragten)
- 38) s. auch *Neuland* in *Schwind/Blau* a.a.O. 294
- 39) *Rotthaus* Feststellung (MschrKrim Heft 3 1977, 188), die Exekutive habe den natürlichen Wunsch, sich bei Petitionen gegenüber der Volksvertretung „als rechtmäßig handelnd darzustellen“, gilt auch für alle anderen Rechtsbehelfe
- 40) Der Gerichtsweg für die Gefangenenbeschwerde wurde erstmals mit der VwGO v. 21. 1. 1960 durch Einfügung der §§ 23 ff. EGGVG eröffnet, aber schon im Jahre 1911 im Gegenentwurf der Wissenschaftler zum Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuches gefordert: *von Bähr* in Blätter für Gefängniskunde Bd. 45, 637; strikt dagegen: *Gennat* a.a.O. 98 ff., 114 f.
- 41) *Schmidt* in Kommentar zum StVollzG, Hrsg. *Wassermann* 1980, § 109 Rdn. 10
- 42) s. auch UB 45, 47 f., 65, 67 f., 116, 120, 124 und Projektgruppe (s. Anm. 30) 200
- 43) noch weitergehend *Kussmann*: Der Rechtsschutz des Strafgefangenen nach den §§ 23 – 30 EGGVG. Jur. Diss. Münster 1963, 12: „Jede einzelne Verfügung, Anordnung oder sonstige Maßnahme, die ein Beamter des Vollzugsdienstes einem Gefangenen gegenüber trifft, gilt rechtlich als solche des Anstaltsleiters“; ähnlich *Schmidt* a.a.O. § 109 Rdn. 6, 7; dazu s. auch LG Hamburg ZfStrVo 1978, 22 f. und 41 OLG Karlsruhe; SH 1979, 95 OLG Frankfurt
- 44) OLG Frankfurt ZfStrVo 1978, 121
- 45) strittig: dafür OLG Hamm NSZ 1981, 118 ff. (m. Anm. von *Dertinger*, Präsident des Justizvollzugsamtes Hamm), dagegen OLG Frankfurt Strafverteidiger 1981, 286 f. und NSZ 1981, 79 f.
- 46) so auch OLG Bamberg ZfStrVo SH 1978, 40
- 47) das erkannte man schon im Jahre 1927 und erwähnte in der Begründung der Reichstagsvorlage des Entwurfs eines StVollzG ausdrücklich die Geltung des Beschwerderechts eines Gefangenen auch gegen den Ermessensgebrauch der Vollzugsbehörde: 6. Bd. Mat. 1954, 3. Teil 90; dabei keine Bindung des Gerichts durch schematisierte Einschränkung des Ermessensspielraums durch die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG: OLG Koblenz Beschluß v. 22. 11. 1977 – 2 Vollz (Ws) 10/77; s. auch *Schöch* in *Kaiser/Schöch*: Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug, 1979, 193 Rdn. 21 und *Treptow* NJW 1978, 2228, 2230
- 48) zur Definition: *Kussmann* a.a.O. 72 ff. und *Treptow* a.a.O. 2227 ff.
- 49) *Schüler-Springorum* a.a.O. 22, 47

50) besonders auch auf Anregung des Bundesrats: BT-Dr. 7/918, 128, 142

51) bis zum 31. 12. 1980 „Armenrecht“

52) *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*: ZPO-Kommentar 39. Aufl. 1981, 333 f., 4); Fortfall des § 126 Abs. 2 ZPO alter Fassung bedeutet nicht, jetzt sei keine Begründung mehr erforderlich; „nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG muß jede Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf gegeben ist, begründet sein“

53) auch schon vormals nach EGVG: *Kussmann* a.a.O. 116; *Hartmann* a.a.O. 282 f., B.: (u.a.) im wesentlichen Aufrechterhalten des früheren Rechtszustands und nahezu uneingeschränkte Verwertbarkeit der Rechtsprechung und Lehre zum alten Recht

54) Projektgruppe a.a.O. 201

55) so gefordert von *Blau* Tagungsberichte 10, 66; *Schüler-Springorum* Tagungsberichte 10, 150, 152; zulässig aber auch dann, wenn die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß nicht geprüft werden kann, ob eine bedeutsame Rechtsfrage vorliegt: OLG Frankfurt 3 Ws 75/78 (StVollz) Beschluß v. 23. 3. 1978

56) OLG Koblenz 2 Vollz (Ws) 5/77 – Vollz 14/77 LG Trier, Beschluß v. 5. 6. 1977; *Müller-Dietz* a.a.O. 239; *Schmidt* a.a.O. § 117 Rdn. 8, 9

57) ausführlich aufgeführt bei *Frielinghaus* in *Schwind/Blau* a.a.O. 275

58) s. dazu Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Schwerpunkte der Rechtsprechung „Menschenrechte im Gefängnis“, Straßburg 1971, mit verschiedenen Einzelfällen

59) *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 58, 59; *Piltz* a.a.O. 284

60) *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 61, 60: einzelne, Gruppen und Fraktionen nur als „Boten“

61) *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 62: als Direktadressaten zulässig; so z.B. „Unterausschuß Strafvollzug“ des niedersächsischen Landtags: *Holtz* in: „Die Zeit“ Nr. 36 v. 31. 8. 1979, 15

62) *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 74; *Hesse*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 10. Aufl. 1977, 189; aber hohe Erfolgsquoten, speziell für Bürgerbeauftragten: *Pietzner* JA 7/1976, ÖR 133 ff.; s. auch *Schöch* 1979, 186 Rdn. 9

63) *Schöch* 1978, 129 und 1979, 186 Rdn. 9; *Wagner* a.a.O. 255

64) *Wagner* a.a.O. 256; *Piltz* a.a.O. 285: „Gewicht der Parlamente“

65) *Schöch* 1978, 129

66) *Roxin*: Strafverfahrensrecht, 15. Aufl. 1978, 325; *Müller-Dietz* a.a.O. 245; *Schöch* 1978, 135

67) *Schöch* 1978, 130

68) *Pietzner* a.a.O. 134: einzig vergleichbare Institution in Deutschland ist der Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz als dem Petitionsausschuß vorgelagerte Vermittlungsstelle

69) *Pietzner* a.a.O. 134: jederzeitiges Eingreifen in Eigeninitiative auch nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz (auch LT-Dr. 8/1961, 3 f)

70) *Lonberg* The penal system of Denmark, 1975, 89 f.

71) *Kerner* in *Kaier/Kerner/Schöch* a.a.O. 304, hält einen „schwerpunktmäßig auf das Vollzugswesen ausgerichteten“ Ombudsmann für den Idealfall in der „Innenwelt-Außenwelt-Beziehung“

72) BT-Dr. 7/3998, 47

73) OLG Frankfurt Beschluß v. 10. 7. 1978 – 3 Ws 276/78 (StVollz) MDR 1978, 956; BT-Dr. 7/918, 98; AE 1973, 103; *Müller-Dietz* a.a.O. 316; *Schöch* 1979, 186 Rdn. 9

74) so auch *Wagner* a.a.O. 263

75) s. auch *Wagner* a.a.O. 247 – 250

76) s. auch *Meyer* MschrKrim 1963, 252, 256

77) s. auch UB 18, 29 und Tab. A 1, A 24

78) das gegenteilige Ergebnis *Meyers* a.a.O. 251, 252, 253, 256, bestätigt sich also nicht für Strafgefangene

79) UB (nur eine Anstalt verwertbar) 29 u. Tab. A 26: 13,5% R, aber keine Q

80) Jugendarrest, Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft, Ermahnung, Verwarnung, Geld-, Arbeitsauflage, gemeinnützige Arbeit, Schulfeststellung

81) s. auch UB 19, 27, 30, 113 u. Tab. A 6, A 8, A 28, A 30

82) UB 22 u. Tab. A 15: dieselbe Tendenz, dazu s. auch 113, 114, aber fraglich, ob für zu Entlassende Vollzugslockerungen repräsentativ sein können, da § 15 StVollzG eigens besondere Maßnahmen für diesen Personenkreis vorsieht

83) ähnlich UB 22, 34, 113 u. Tab. A 18, A 42

84) UB 13, 24, 111 verzeichnet nur 24%, allerdings auch nur für einen Zeitraum von einem Jahr und ohne Gnadengesuche, statt dessen aber mit Strafanzeigen; berücksichtigt man, daß im UB (39, 60, 61, 115) 70% der Beschwerdeführer nur mit einmaligem Beschwerden in Erscheinung treten, so liegt die Quote bei verdoppeltem Zeitraum bestimmt über 40%; ferner kann sich eine mögliche Zurückhaltung kurz vor der Entlassung auswirken

85) auch hier gegenüber UB dieselben Argumente wie in Anm. 84; zum

Vergleich: 71% aller 384 Probanden beschwerten sich in zwei Jahren nicht mehr als fünfmal

86) erstaunlich demgegenüber UB 84, 99, 119 f.: nur 4,4% teilweise oder völlig begründete Beschwerden, dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit 90% abschlägig beschieden, S. 85, wobei „mit diesem Wert eher die untere Grenze markiert ist“, 100, 119

87) s. auch Projektgruppe a.a.O. 199; wiederum verwunderlich die Rangfolgen des UB 45, 65, in dem Beschwerden über Bedienstete anteilmäßig die letzte Stelle einnehmen (vielleicht erklärlich mit erhoffter Entlassung, um die Stellungnahme der Anstalt zur Aussetzung des Strafrestes nicht negativ zu beeinflussen), aber 49 f.: Bedeutungslosigkeit sachlicher Beschwerden gegenüber zunehmender persönlicher Konflikte mit Bediensteten

88) s. auch *Blau* KrimGegfr 11 (1974), 116

89) ähnlich *Wagner* a.a.O. 259

90) wie im UB 77, 79 f., 92, 93 f., 118: Hauptadressaten für Beschwerden Justizministerium und Anstaltsleitungen

91) UB 78 f., 93, 98, 119, 122: keine gesteigerten Anträge nach Einführung des StVollzG; die Vermutung, es sei ohne Verwaltungsvorverfahren anders, hat sich in dem Bundesland ohne dieses Verfahren nicht bestätigen lassen

92) *Schöch* 1978 a.a.O. 133: nach bisheriger Erfahrung meist erfolglos; ebenso *Müller-Dietz* a.a.O. 220; *Wagner* a.a.O. 252 f.: über längeren Zeitraum nur 1% Erfolg; *Rotthaus* MschrKrim Heft 3 1977, 187: Aussichten nicht günstig, und 188: meist keine Veränderung oder Verbesserung des Vollzugs; s. auch *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 20 f.

93) was einen Außenstehenden zumeist Nichtigkeiten, sind für den Gefangenen von großer Bedeutung: *Blau* 8. Bd. Teil I Mat. 1959, 225; *Müller-Dietz* a.a.O. 220; *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 18 f., 35 f.; s. auch *Kerner* a.a.O. 223, 231, *Quensel* a.a.O. 505

94) ebenso UB 78, 118, 119; *Sahner* in Plenar-Dr. Saarland 6/45 v. 12. 6. 1974, 2284, sieht den Grund zur Eingabenhäufigkeit „neben der sich aus dem besonderen Gewaltverhältnis ergebenden Unzufriedenheit und Empfindlichkeit der Strafgefangenen in ihrer sorgfältigen Unterrichtung über ihr Petitionsrecht“; *Rotthaus* MschrKrim Heft 3 1977, 187, sieht den Grund darin, daß Gefangene sich mit richtiger Einschätzung der Funktion der Dritten Gewalt an die formell richtige Stelle wenden, wogegen allerdings die im allgemeinen schlechte Rechtsmittelkenntnis der Gefangenen spricht

95) s. auch *Wagner* a.a.O. 255

96) dazu s. auch *Ganter*: Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzuges. 1974, 170

97) s. Anm. 28

98) zu schematischen und stereotypen Begründungen: *Treptow* a.a.O. 2231 (auch Verfahren: 2230)

99) s. auch *Rotthaus* ZfStrVo 1976, 6

100) s. auch *Böhm*, A. in *Schwind/Blau* a.a.O. 112

101) über Solidarität der Dienstvorgesetzten: LT-Dr. Rheinland-Pfalz 8/1961, 7 (Bericht des Bürgerbeauftragten); s. auch *Wagner* a.a.O. 253

102) s. auch *Loch* in *Rasehorn* (Anm. 30), 131

103) *Wagner* a.a.O. 246

104) *Wagner* a.a.O. 241: „Viele Gefangene kennen den Rechtsweg überhaupt nicht“

105) dazu s. auch *Ganter* a.a.O. 136 ff.

106) s. auch *Kussmann* a.a.O. 116 Fn. 371

107) Sonderausschuß in BT-Dr. 7/3998, 7

108) *von Schoeler* (MdB) in 37. Sitzung des SA 1974, 1775

109) *Maier* (MinRat) wie Anm. 108; so auch *Wagner* a.a.O. 250; s. auch *Kühl* 94 und Projektgruppe 191 in *Rasehorn* (Anm. 30)

110) SA in BT-Dr. 7/3998, 7

111) s. auch *Schüler-Springorum* Tagungsberichte 2, 52

112) Projektgruppe in *Rasehorn* (Anm. 30) 200

113) s. auch *von Schoeler* (MdB) in 36. Sitzung des SA 1974, 1742

114) sehr kritisch dazu *Wagner* a.a.O. 241, 253 f., 258

115) so z.B. *Stiller* in der Süddeutschen Zeitung v. 20. 3. 1979 („Abgehakte Chicksale“ und „Eingaben auf der langen Bank“) bei Petitionen: verspätete Vorlage von Stellungnahmen schafft vollendete Tatsachen und macht Petition überflüssig; dagegen Mindestgrundsätze 36.4), ZfStrVo 1958, 3/4, 23: unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung; s. auch *Ganter* a.a.O. 145 Fn. 733, 180 f.; *Quack* in *Schwind/Blau* a.a.O. 222: „warten bis morgen“; s. dazu UB 90, 105, 121

116) s. auch *Schüler-Springorum*: Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? 1970, 26

117) s. UB 120

118) *Piltz* a.a.O. 286, über die Gefahr solchen Tauschhandels; s. auch *Ganter* a.a.O. 182

119) *Wagner* a.a.O. 262: unerläßliche Voraussetzung beim Bemühen um Resozialisierung

120) im Gegensatz zur Einbeziehung sachlicher Argumente bei der Überprüfung nach Petitionen: *Rotthaus* MschrKrim Heft 3 1977, 187; *Wagner* a.a.O. 256

121) s. auch *Altenhain* JZ 1966, 18, *Kussmann* a.a.O. 72 f., *Schöch* 1978 a.a.O. 80, *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 78 f.; *Treptow* a.a.O. 2228; kritisch *Altenhain* JZ 1966, 24

122) dazu s. auch *Quack* a.a.O. 221 f.

123) s. auch *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 266; *Kerner* a.a.O. 229: „Beschwerdekleinkrieg“

124) über Ablehnungsfolgen: *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 116

125) so auch Bayerischer Landesfrauenausschuß: Empfehlungen zu Strafvollzug und Resozialisierung von Frauen in Bayern, 1976, 7, 13

126) so auch *Blau* KrimGegfr 11 (1974), 116 und *Wagner* a.a.O. 241, 246, 258

127) s. auch AE 79, 81; *Schöch* 1979 a.a.O. 186 Rdn. 8

128) *Wagner* a.a.O. 241, 258, verlangt an besonderer Haftsituation orientierte Ausgestaltung

129) s. auch *Wagner* a.a.O. 249

130) *Rotthaus* MschrKrim Heft 3 1977, 188 „gestörte Beziehungen zwischen Beamten und Gefangenen“; *Schmidt* a.a.O. vor § 108 Rdn. 7: Pflicht der Anstaltsleitung, dem entgegenzuwirken; *Schüler-Springorum* 1969 a.a.O. 21 „explosible Aufladung feindseliger Emotionen“; *Giesen* in Plenarprotokoll 8/44 des Landtags Nordrhein-Westfalen v. 24. 3. 1977, 2433: leitende Behördenbedienstete tadeln Petenten, weil sie vom Petitionsrecht Gebrauch machten

131) s. auch *Dürig* a.a.O. Art. 17 Rdn. 44 (im Zusammenhang mit Petitionen)

132) *Wagner* a.a.O. 257

133) s. auch *Wagner* a.a.O. 249 und *Ganter* a.a.O. 95, 182 f.

134) s. auch Stellungnahme aus der Gefangenenzzeitung „Die Sonde“, Strafanstalt Butzbach, Folge 17/18, August 1966, 6, zitiert bei *Chudoba* a.a.O. 136; *Wagner* a.a.O. 253

135) dazu s. *Hennings* 81, 83 und *Isermann* 114 f., 119 f. in *Rasehorn* (Anm. 30); *Wagner* a.a.O. 260

136) *Tröndle* a.a.O. 84 f.: „zentrales Problem moderner Kriminalpolitik“; noch gegen jede Individualisierung: *Gennat* a.a.O. 112 f.

137) über die Notwendigkeit der Persönlichkeitsforschung und Klassifizierung: *Gallmeier* im 8. Bd. Teil I Mat. 1959, 570, 621 ff.

138) *Müller-Dietz* a.a.O. 220 f.: besondere Empfindlichkeit Gefangener

Über die Anwendung von Psychopharmaka in deutschen Strafvollzugsanstalten – eine Studie aus Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen

Ute Romkopf

In einem Artikel über die Anwendung psychotroper Medikamente in britischen Gefängnissen weist der Verfasser, Konrad Alber, darauf hin, daß das Problem, „schwierige Gefangene mit gemüts- und stimmungsbeflussenden Medikamenten (Psychopharmaka) zu kontrollieren“, auch dem deutschen Strafvollzug nicht fremd sei*. Der vorliegende Beitrag soll den Versuch darstellen, anhand einer Untersuchung der Verschreibungs- und Anwendungspraxis von Psychopharmaka im nordrhein-westfälischen Strafvollzug hierüber Aufklärung zu erbringen.

Die ärztliche Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten wird bundeseinheitlich durch das Strafvollzugsgesetz, §§ 56 bis 66, geregelt. (1) Einzelheiten für das Bundesland Nordrhein-Westfalen sind aus der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (DOG) zu entnehmen. (2) Der § 58 StVollzG gibt Aufschluß über Art und Umfang der Krankenpflege für Gefangene und nimmt insbesondere auf ihre Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln sowie Verbandsstoffen Bezug. Die zugeordnete Verwaltungsvorschrift (VV Abs. 4) (3) führt hierzu aus: „Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, daß Arzneimittel nicht mißbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmevervorschrift ist der Gefangene in der Regel selbst verantwortlich. Bei einem Gefangenen mit Persönlichkeitsstörungen und für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel kann angeordnet werden, daß Arzneimittel in Gegenwart eines Bediensteten einzunehmen sind. Bei Mißbrauchsgefahr ist darauf zu achten, daß der Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnimmt, nach Möglichkeit durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand“.

Hieraus folgt:

- 1.) Die VV zu § 58 StVollzG weist auf die Selbstverantwortlichkeit des Gefangenen bei der Einnahmevervorschrift des verordneten Medikamentes hin, die in aller Regel auch Psychopharmakaverordnungen einschließt.
- 2.) Der Mißbrauchsgefahr bei Medikamentenverordnungen wird zumindest vorgebeugt.

Die zitierte Verwaltungsvorschrift zum StVollzG läßt dabei den § 101 StVollzG unberührt, der die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge regelt.

* *Konrad Alber*: Zur Anwendung psychotroper Medikamente in britischen Gefängnissen. ZfStrVo 30 (1981) S. 337 - 343.

Hier wird u.a. ausgeführt:

„Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden“.

Auch hier gibt die zugeordnete Verwaltungsvorschrift nähere Anweisungen:

„Der Anstaltsarzt belehrt den Gefangenen in Gegenwart eines Zeugen über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung und Erklärungen des Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen stehen, sind aktenkundig zu machen“.

Dies bedeutet:

Gesetz und Verwaltungsvorschrift schließen unter bestimmten Voraussetzungen die zwangsweise Behandlung eines Gefangenen – auch durch Verabreichung von Psychopharmaka – nicht aus, verhindern aber in eindeutiger Form Willkür und Mißbrauch bei der Anwendung einer solchen Behandlungsweise.

Die zwangsweise Verabreichung eines Psychopharmakons ist der Verfasserin im Rahmen ihrer zwölfjährigen anstaltsärztlichen Tätigkeit im nordrhein-westfälischen Strafvollzug nur in einem Falle bekannt geworden. Sie unterlag der Regelung der damaligen Dienst- und Vollzugsordnung für das Land NRW, die mit Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes 1977 außer Kraft gesetzt wurde. Es handelte sich um einen erheblich persönlichkeitsgestörten 24-jährigen Gefangenen, der auch nach mehrtägigem Aufenthalt in einem besonders gesicherten Haftraum weiterhin hochaggressive Abreaktionen zeigte, wobei die Gefahr einer erheblichen Verletzung des Betroffenen selbst und anderer Personen nicht mehr auszuschließen war. Das mögliche Vorliegen einer psychotischen Entwicklung war abzuklären. Ein Transport in eine psychiatrisch-diagnostische Untersuchungsabteilung wurde erforderlich. Der Gefangene widersetzte sich allen Maßnahmen trotz eingehender, wiederholter Belehrung. Da er über ungewöhnliche Körperkräfte verfügte und sich bereits durch physische Abreaktionen nicht unerheblich verletzt hatte, wurde er im Interesse der Erhaltung seiner Gesundheit und seiner eigenen Sicherheit durch zwangsweise Verabreichung eines Psychopharmakons, das eine beruhigende und die motorische Aktivität herabsetzende Wirkung hatte (Chlorpromazin) (4), behandelt und anschließend in eine besondere Krankeneinrichtung des Vollzuges verlegt. (5)

Es ist davon auszugehen, daß Zwangsbehandlungen durch Verabreichung von Psychopharmaka bei Gefangenen im deutschen Strafvollzug in normalen Justizvollzugsanstalten Einzelfälle darstellen. Für das Bundesland Nord-

rhein-Westfalen trifft dies schon deshalb zu, weil dessen Strafvollzug über keine vollzugseigene psychiatrische Behandlungseinrichtung verfügt. Im psychiatrischen Sinne kranke oder behandlungsbedürftige Gefangene werden deshalb in der Regel in freie psychiatrische Fachkrankenhäuser bis zum Abschluß ihrer Behandlung aufgrund des § 65 StVollzG verlegt oder unter Anwendung des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) durch geeignete Amtsärzte dort eingewiesen. (6)

Aus dem Jahre 1981 sei hier ein weiterer Fall eines Inhaftierten angeführt, der von einer Justizvollzugsanstalt für schwer kriminell gefährdete Gefangene aus Beschwerde (7) führte. Er trug der für ihn zuständigen Oberbehörde (8) vor, daß er sich durch die ihn behandelnden Anstaltsärzte nicht ausreichend betreut fühle, da diese ihm nur starke Beruhigungsmittel verordneten, aber sonst nichts für ihn veranlaßten, obgleich er körperlich und seelisch am Ende seiner Kraft sei. Bei Überprüfung des Falles stellte sich heraus, daß der Gefangene durch den Anstaltsarzt einer gründlichen diagnostischen Abklärung unterzogen worden war. Schwerwiegende körperliche Krankheitsbefunde hatten sich dabei nicht ergeben. Der Gefangene wies jedoch eine mangelhafte Verarbeitungsmöglichkeit aktueller persönlicher Konflikte auf und erbat sich in zahlreichen ambulanten Vorstellungen beim Anstaltsarzt immer wieder Beruhigungsmittel. Er erhielt Benzodiazepine (9) in Form des Medikamentes Tranxilium in geringster therapeutischer Dosierung über einige Wochen. Zu einer Aufarbeitung seiner Problematik mit Hilfe psychologischer Intervention war er nicht bereit. Nach seiner Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges, die für ihn entsprechend der Vollzugsprogression angestanden hatte, stellte sich die zu erwartende psychische Entkrampfung nicht ein. Er wurde vielmehr erneut – und diesmal unter Drohungen – bei dem dortigen Anstaltsarzt vorstellig und forderte die weitere anhaltende Medikation eines Psychopharmakons. Erst nach behutsamer Dosisreduzierung und versuchsweisem mehrtägigem Absetzen des Medikamentes in immer kürzeren Zeitabständen gelang schließlich der Übergang auf ein leichtes Tages sedativum, das nach mehreren Wochen gänzlich abgesetzt wurde.

Der vorliegende Fall ist in seiner Art beispielhaft, sowohl für das Dilemma anstaltsärztlichen Wirkens im Vollzuge bei persönlichkeitsgestörten Gefangenen, als auch für die Reaktion des Inhaftierten, der in der überwiegenden Anzahl der Fälle zu einer echten Auseinandersetzung mit seiner Problematik und ihrer gezielten Aufarbeitung mit Hilfe psychotherapeutischer Maßnahmen nicht bereit ist. Eine zunächst als vorübergehende Hilfe gedachte medikamentöse Entspannung und Beruhigung kann letztendlich keinen Dauererfolg erzielen, da die eigentliche Problemlösung weder als flankierende Maßnahme noch als Anschlußmaßnahme zum Tragen kommt. Die Beibehaltung oder Steigerung der Anfangsmedikation kann jedoch leicht zur Gewohnheitsbildung führen, die psychische Abhängigkeit beinhaltet. Sie ist nach Benzodiazepinen, die im vorliegenden Falle verabreicht wurden, beobachtet worden, aber meist sehr mild und stellt bei ausschleichender Behandlung kein wesentliches Problem dar. (10) Benzodiazepin wird in vielen Lehrbüchern eine große therapeutische Breite zugeschrieben und im Vergleich zu Barbituraten (11) ein sehr geringes Suchtpotential.

Letzteres ist jedoch in jüngster Zeit nicht mehr unwidersprochen.

Wie wirkungsvoll psychotherapeutische Hilfe bei zur Problemaufarbeitung bereiten Inhaftierten sein kann, zeigt das Beispiel einer sozialtherapeutischen Modellanstalt des Landes. Bei einer Überprüfung der Psychopharmakaverordnung der dort einsitzenden Gefangenen im gesamten Jahr 1981 ergab sich für den gesamten Überprüfungszeitraum, daß nicht ein einziges Psychopharmakon an die dort einsitzenden Inhaftierten verabreicht worden war.

Um einen genaueren Überblick über die Anwendungs- und Verordnungspraxis von Psychopharmaka eines Justizvollzugsamtsbezirks zu erhalten, wurden in 6 Justizvollzugsanstalten 1500 Gesundheitsakten von im Jahre 1981 entlassenen Gefangenen überprüft. Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten bis zu 1,6 Jahren. Die Überprüfung wurde in Form einer Zufallsstichprobe durchgeführt.

Für die Untersuchung wurden Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Zweckbestimmung ausgewählt. Es handelte sich dabei um

- 1.) Zwei Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges
 - a) „Geschlossener Vollzug I“
 - b) „Geschlossener Vollzug II“

Beide Justizvollzugsanstalten nehmen ihrer Zweckbestimmung nach männliche Untersuchungshäftlinge (die JVA des geschlossenen Vollzuges I auch weibliche Untersuchungshäftlinge und männliche Jugendliche) auf, sowie männliche Strafgefangene des Erstvollzuges mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 1,6 Jahren. Die JVA des geschlossenen Vollzuges II weist darüber hinaus kleinere Sonderabteilungen auf: Pädagogisches Zentrum, Pflegeabteilung (besondere Krankeneinrichtung des Vollzuges) und eine Behandlungseinrichtung für drogenabhängige Strafgefangene, während die JVA des geschlossenen Voll-

Tabelle I

JVA	Zweckbestimmung	Geprüfte Fälle	Psychopharmakagesamtverordnung	bezogen auf Durchschnittsbelegung 1981	Angabe in %
Offener Vollzug I	FS 3 Monate u. mehr, sowie mehr als 1,6 J.	250	20	28,3 Verordnungen bei 353,76 Gfg	8
Offener Vollzug II	FS 3 Monate u. darüber sowie mehr als 1,6 J.	250	3	5,5 Verordnungen bei 340,7 Gfg	1,6
Geschlossener Vollzug I	FS 6 Monate bis 1,6 J.	200	40	101,1 Verordnungen bei 505,44 Gfg	20
Geschlossener Vollzug II	FS 6 Monate bis 1,6 J.	200	48	130,0 Verordnungen bei 543,77 Gfg	24
Geschlossener Vollzug III	Regelvollzug FS 6 Monate bis 1,6 Jahre	250	55	127,9 Verordnungen bei 603,22 Gfg	22
Geschlossener Vollzug IV	hohe Freiheitsstrafen SV	350	52	149,9 Verordnungen bei 1008,4 Gfg	14,9
Sozialtherapeutische Modellanstalt	FS von mehr als 2 Jahren Aufn. nach besonderen Richtlinien	Apothekenbedarf 1981	0	0	0

zuges I außerdem weibliche Strafgefangene des Erstvollzuges mit Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr aufnimmt.

- 2.) Zwei Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges
 - a) „Offener Vollzug I“
 - b) „Offener Vollzug II“

Beide Justizvollzugsanstalten nehmen männliche Strafgefangene des Erstvollzuges mit Freiheitsstrafen von 3 Monaten und darüber auf, sowie Gefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als 1,6 Jahren entsprechend dem Ergebnis einer besonderen Prüfung über das Einweisungsverfahren. (12)

- 3.) Eine Justizvollzugsanstalt des Regelvollzuges „Geschlossener Vollzug III“

Die Justizvollzugsanstalt beherbergt männliche Strafgefangene des Regelvollzuges mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis 1,6 Jahren, außerdem Gefangene mit Untersuchungshaft, Auslieferung- und Durchlieferungshaft sowie Abschiebehaft bei männlichen Erwachsenen und Frauen sowie weibliche Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

- 4.) Eine Justizvollzugsanstalt für stärker kriminell gefährdete männliche Gefangene „Geschlossener Vollzug IV“

Die Justizvollzugsanstalt beherbergt Gefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als 1,6 Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens und Sicherungsverwahrte.

- 5.) Eine sozialtherapeutische Modellanstalt

Die Justizvollzugsanstalt beherbergt männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren, deren Aufnahme nach besonderen Richtlinien erfolgt.

Die erzielten Ergebnisse weisen die folgenden Tabellen aus:

Aus den Ergebnissen geht hervor:

1.) Je größer die Vollzugslockerung bei Justizvollzugsanstalten ohne besonderen therapeutischen Charakter, umso geringer ist der Psychopharmakabedarf der Gefangenen. Der offene Vollzug mit vermehrten Beurlaubungs- und Ausgangsmöglichkeiten, Außenarbeit, freierem Tagesablauf in der JVA sowie die Aussicht auf baldige Entlassung führt in der Regel zu einer deutlichen Entschärfung der Haftproblematik. Dennoch notwendig werdende Psychopharmakaverordnungen weisen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Alkoholabusus, in der geringeren Anzahl auf fixierte Persönlichkeitsstörungen hin.

2.) Gezielte sozialtherapeutische Maßnahmen mit Behandlungscharakter lassen Psychopharmakaverordnungen unnötig werden.

3.) Der Psychopharmakabedarf ist am größten in Justizvollzugsanstalten mit Untersuchungshaft, Kurzstrafen im Wiederholungsfall, relativ kurzen Erststrafen, Auslieferungs- und Abschiebungshaft. Hierfür lassen sich eine Vielzahl von Gründen anführen:

- a) Häufige Alkohodelikte mit Entzugerscheinungen und praedeliranten Zuständen der Betroffenen,
- b) BTM-Täter in Untersuchungshaft und Erstvollzug mit behandlungsbedürftigen Entzugerscheinungen sowie Ein- u. Durchschlafstörungen als Folge-symptomatik,
- c) Vermehrte Suicidgefährdete mit depressiver Symptomatik oder Erregungszuständen bei Erstverhaftungen und schweren Delikten mit hohen zu erwartenden Freiheitsstrafen,
- d) Angstzustände (Realängste) oder Suicidgefährdung bei Abschiebung oder Auslieferungshaft und drohender erneuter Freiheitsstrafe im Heimatland,
- e) Unbehandelte, persönlichkeitsgestörte Erstbestrafte und Untersuchungshäftlinge mit mangelnder Problemverarbeitung,
- f) Latente oder ausbrechende Psychosen,
- g) Typische Haftreaktionen als Folge von Isolation, mangelnder körperlicher oder seelischer Ausagierung mit Schlafstörungen, aggressiver Abreaktion oder Somatisierungstendenz.

4.) Der sehr viel geringere Psychopharmakabedarf einer Justizvollzugsanstalt mit Langbestraften und Sicherungsverwahrten läßt auf eine zum Teil durch den Zeitfaktor verbesserte Anpassung der Insassen an die Haft schließen. Überdies muß davon ausgegangen werden, daß psychische Auffälligkeiten und Belastungen des ersten Haftabschnittes bereits in der Untersuchungshaft behandelt wurden und daher keinen schwereren Krankheitswert mehr besaßen.

Bei weiterer Auswertung der Untersuchungsergebnisse wurde festgestellt: In allen Justizvollzugsanstalten mit Ausnahme der JVA Gelsenkirchen kam es zu Psychopharmakaverordnungen im engeren und im weiteren Sinne.

I. Psychopharmaka im engeren Sinne sind nach Pöldinger (13) die beiden großen Gruppen der

A.) Neuroleptica und der

B.) Psychotranquillizer

sowie

C.) die Gruppe der Antidepressiva mit stimmungsaufhellender oder hemmungslösender Wirkung

Zu A.):

Neuroleptica wirken bewegungshemmend, sie beeinflussen vegetative Funktionen, besitzen einen „Zähmungseffekt“ und entfalten eine antipsychotische Wirkung.

Zu B.):

Tranquillizer wirken geringer bewegungshemmend, vegetative Funktionen werden kaum beeinflußt, der Zähmungseffekt, d.h. die beruhigende Wirkung ist jedoch dreifach höher als die der Neuroleptica. Sie entfalten keinerlei antipsychotische Wirkung.

Die Überprüften Justizvollzugsanstalten setzten folgende Psychopharmaka im engeren Sinne ein:

Tabelle II – Neuroleptica

Neurolepticum	Gruppe	Wirkung
Chlormethiazol (Distraneurin)	Phenothiazin-Derivat	Bewegungshemmend, schlafanstoßend, antipsychotische Wirkung, geeignet bei alkoholischer Entzugssymptomatik und im Praedelir
Levomepromazin (Neurocil)	Phenothiazin-Derivat	ausgeprägt dämpfender u. schlafanstoßender Effekt, ängstliche Agitation dämpfend
Fluspirilen (Imap, Haldol)	Butyrophenon-Derivate	Einsatz bei schweren Erregungszuständen, akuten Schizophrenien und maniformen Zuständen

Tabelle III – Tranquillizer

Tranquillizer	Gruppe	Wirkung
Dikaliumchloridiazepat (Tranxilium)	Benzodiazepin	angst- und spannungslösend
Doxepin (Aponal)	„	angst- und spannungslösend, schlafanstoßend
Oxazepam (Adumbran) (Praxiten)	„	erregungsdämpfend, angstlösend, spannungslösend, schlafanstoßend
Lorazepam (Tavor)	„	angstlösend, antidepressiv wirkend, schlafanstoßend
Diazepam (Valium)	„	spannungs-, erregungs- und angstlösend, schlaffördernd, geeignet zur Behandlung psychosomatischer Störungen etc.
Bromazepam (Lexothanil)	„	angst- und spannungslösend, beruhigend, schlafanstoßend, geeignet bei Stimmungsbeeinträchtigung und Antriebsstörung sowie bei nervösen Reiz- und Erschöpfungszuständen

Fortsetzung zu Tabelle 3 (Tranquilizer)

Prazepam (Demetrin)	„	angstlösend, schlafanstoßend, stimmungsstabilisierend, geeignet bei psychovegetativen und psychosomatischen Störungen
Chlordiazepoxid + Amitryptilin (Limbatril)	Benzodiazepin-Kombinationspräparat	spannungslösend, beruhigend, stimmungsaufhellend, angstlösend

Die Anwendung von Tranquilizern stand beim Einsatz von Psychopharmaka eindeutig im Vordergrund.

Neuroleptica fanden nur sparsam und gezielt Einsatz bei

1. alkoholischen Entzugserscheinungen und Auftreten praedeliranter Zustände: in Form von Chlormethiazol in hoher Anfangsdosierung (1,4 - 1,6g), dann rasch ausschleichend mit Medikationsende nach spätestens zwei Wochen Behandlungsdauer.
2. Haftreaktionen mit Krankheitswert bei phobischen Erscheinungsbildern (Angstreaktionen): Einsatz von Levomepromazin (Neurocil), seltener Haldol (Fluspirilen).
3. Psychosen mit vorwiegend ängstlicher Agitation oder ausgeprägten Erregungszuständen: nach nervenfachärztlicher Konsultation kam es zum Einsatz von Haldol, Imap oder Neurocil und anschließender Verlegung in ein Landeskrankenhaus.

Tranquilizer fanden in Form der aufgeführten Benzodiazepine Anwendung bei Gefangenen mit Persönlichkeitsstörungen, die überwiegend mit Angst- und Spannungszuständen sowie Schlafstörungen einhergingen. In allen Fällen erfolgte die Medikation mit Einverständnis der Patienten, ja, wurde von diesen gelegentlich geradezu gefordert.

Zu Intoxikationserscheinungen (Vergiftungszuständen) kam es in keinem Fall. Dagegen wurde gelegentlich Klage über die bei Anwendung dieser Medikamente üblichen Nebenwirkungen geführt:

- a) Vegetative Erscheinungen: Durst, Müdigkeit, Schläfrigkeit, Schwitzen, Obstipation u.a.
- b) neurologische Symptome: sehr selten beobachtete Dyskinesien (z.B. Krämpfe im Bereich der Extremitätenmuskeln)
- c) andere körperliche Begleiterscheinungen wie Allergien und Gewichtszunahme

II. Als Psychopharmaka im weiteren Sinne fanden Einsatz:

- A.) Hypnotika (Schlafmittel)
- B.) Sedativa (leichtere Beruhigungsmittel)
- C.) Antikonvulsiva (krampflösende Mittel), die in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt wurden und nur zur Behandlung entsprechender Krankheitsbilder dienen.

Tabelle IV – Hypnotika

Medikament	Gruppe	Wirkung
Nitrazepam (Mogadan)	Benzodiazepin	Anwendung bei emotional bedingten Schlafstörungen
Fluzepam (Dalmadorm)	„	Anwendung bei Ein- und Durchschlafstörungen
Somnibel, Staurodorm	Methaqualonverbindungen	Anwendung bei Ein- und Durchschlafstörungen
Chloralduurat	Chlorverbindung	Anwendung bei Ein- und Durchschlafstörungen
Plantival	Komb. Valeriana + Bromide	Anwendung bei Ein- und Durchschlafstörungen
Paraldehyd	Aldehydverbindung	Anwendung bei Schlafstörung Erregungszuständen

Tabelle V – Sedativa

Medikament	Gruppe	Wirkung
Hovalletten	Hopfenextrakt	beruhigend, leicht schlafanstoßend
Baldrian Valdispert	Valeriana Verbindung	beruhigend Tagessedativum
Sedovegan	Kombinationspräparat Phenobarbital, Chinidin, Chinchonin	Anwendung bei Einschlafstörungen, beruhigend, entspannend
Bellergal	Kombinationspräparat Belladonnaalkaloide + Barbiturat	Anwendung bei Einschlafstörungen, entspannend, mild beruhigend

Tabelle VI – Übersicht über verordnete Psychopharmaka im engeren Sinne

JVA	geprüfte Fälle	verordnete Neuroleptica und Tranquilizer		
		bezogen auf geprüfte Fälle	bezogen auf Gesamtbelegung	%
Offener Vollzug I	250	16	22,5	6,4
Offener Vollzug II	250	3	4,1	1,2
Geschlossener Vollzug I	200	24	60,7	12
Geschlossener Vollzug II	200	20	54,4	10
Geschlossener Vollzug III	250	38	91,7	15,2
Geschlossener Vollzug IV	350	22	63,4	6,3

Genauere Auskunft über die Anwendung der beiden großen Psychopharmakagruppen geben die Tabellen VI und VII. Hierbei fiel auf, daß die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges für Erst- und Kurzstrafen sowie des

Tabelle VII – Übersicht über verordnete Psychopharmaka im weiteren Sinne

JVA	geprüfte Fälle	verordnete Hypnotica (H) und Sedativa (S)				%
		bezogen auf geprüfte Fälle		bezogen auf Gesamtbelegung		
Offener Vollzug I	250	H: 0	S: 4	H: 0	S: 5,7	H: 0 S: 1,6
Offener Vollzug II	250	H: 0	S: 1	H: 0	S: 1,4	H: 0 S: 0,4
Geschlossener Vollzug I	200	H: 9	S: 7	H: 22,7	S: 17,7	H: 4,5 S: 3,5
Geschlossener Vollzug II	200	H: 22	S: 6	H: 59,8	S: 16,3	H: 11 S: 3,0
Geschlossener Vollzug III	250	H: 1	S: 14	H: 2,4	S: 33,8	H: 0,4 S: 5,6
Geschlossener Vollzug IV	350	H: 23	S: 7	H: 66,3	S: 20,2	H: 6,6 S: 2

Regelvollzuges nicht nur den höchsten Psychopharmakaverbrauch insgesamt aufwiesen, sondern auch bei Anwendung von Psychopharmaka im engeren Sinne an der Spitze lagen. Die für den Regelvollzug zuständige Justizvollzugsanstalt wies dabei eine besonders hohe Anzahl von Alkoholikern aus, die wegen zum Teil erheblicher Entzugerscheinungen behandlungsbedürftig waren. Der Anteil an Chlormethiazol betrug somit auch 67,5% der Gesamtmenge der dort eingesetzten Psychopharmaka im engeren Sinne.

Die Anstalten des offenen Vollzuges hatten keinerlei Hypnoticabedarf, sondern kamen bei Schlafstörungen mit Anwendung von leichteren Sedativa aus, die überdies noch zu einem sehr geringen Prozentsatz eingesetzt wurden.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf einen Teil der Gefangenenpopulation eines Bundeslandes. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzungen durch weitere Untersuchungen aus anderen Bundesländern wären im Hinblick auf die Aussagekraft der hier durchgeführten Erhebung wünschenswert.

Es ergibt sich folgende Trendaussage:

1.) Das Strafvollzugsgesetz schützt in seiner heute gültigen Form den Inhaftierten im Bereich medizinischer Behandlung ausreichend vor Willkür und möglichem Mißbrauch. Dies gilt auch für die Anwendung von gemüts- und stimmungsbeeinflussenden Medikamenten. Eine Kontrolle der „schwierigen Inhaftierten“ durch Anwendung von Psychopharmaka, wie Alber sie im britischen Strafvollzug vermutet (14) findet nicht statt. Zwangsbehandlungen stellen Einzelfälle dar und unterliegen der Regelung des § 101 StVollzG.

2.) Die ärztliche Betreuung von Inhaftierten in Untersuchungshaft und Strafvollzug kommt in Justizvollzugsanstalten ohne speziellen Behandlungscharakter nicht ohne gelegentliche Anwendung von Psychopharmaka aus, da die Zahl der suchtabhängigen und persönlichkeitsgestörten Inhaftierten beträchtlich ist und zumindest vorübergehender Behandlung mit psychotropen Medikamenten bedarf. Es

handelt sich hierbei um eine Maßnahme freiwilligen Charakters, die Einnahmевorschrift der verordneten Medikamente basiert in aller Regel auf Selbstverantwortlichkeit.

3.) Untersuchungen ergaben, daß der Gebrauch von Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges für Untersuchungshaft, Kurz- und kürzere Strafen am höchsten ist, weil suchtabhängige und unbehandelte persönlichkeitsgestörte Inhaftierte dort besonders imponieren. Mit fortschreitender Vollzugsprogression nimmt die Anwendung von Psychopharmaka ab, da Lockerungsmöglichkeiten und die Nähe der Haftentlassung eine Entkrampfung der Haftproblematik bedingen. Langbestrafte und Sicherungsverwahrte zeigen möglicherweise eine allmähliche Anpassung an die bestehenden Haftbedingungen und benötigen daher weniger Psychopharmaka. Schlüsse auf eine echte Problemverarbeitung lassen sich daraus nicht ziehen. Die Anwendung intensiver Psychotherapie bei behandlungsbereiten Inhaftierten macht die Anwendung von Psychopharmaka offenbar überflüssig.

4.) Die vorliegende Studie beweist deutlich die maßvolle Handhabung und das Verantwortungsbewußtsein der mit der Behandlung der Gefangenen befaßten Anstaltsärzte bei der Verordnung und Anwendung von Psychopharmaka. Dies läßt für die Zukunft hoffen, daß gelegentlich mögliche milde Abhängigkeitsformen durch länger verordnete Neuroleptica und Tranquilizer Einzelfälle bleiben werden.

5.) Die durchgeführte Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf ärztlich verordnete Medikamente. Der Bereich illegalen Medikamentengebrauches in der Subkultur, der nicht unerheblich sein dürfte, bleibt unberücksichtigt.

Zum Abschluß sei darauf hingewiesen, daß die hiesigen Erhebungen schon vom Ansatz her mit der Arbeit von Alber nicht vergleichbar sind, da erstere auf Ergebnissen von Gefangenenberichten und Personalbefragungen aufbaut, die hier bei der außerordentlich angespannten Personalsituation im ärztlichen Bereich allein aus Zeitmangel nicht durchgeführt werden konnten. Aus diesem Grunde wurden die Gesundheitsakten zu Überprüfungs-zwecken herangezogen.

gen und somit ausreichend objektive Untersuchungsergebnisse garantiert.

Aufgrund des geltenden Beschwerderechtes ist es den Inhaftierten jederzeit möglich, bei der Anstaltsleitung und den übergeordneten Instanzen Klage über die ärztliche Behandlung zu führen. Beschwerden über zuviel verordnete und etwa zu hoch dosierte Psychopharmaka kommen aber praktisch kaum vor. Der einzige Fall, an den die Verfasserin sich in zweijähriger Dezentenzeit erinnert, wurde geschildert.

Häufige Beschwerden werden dagegen über zuwenig verordnete Psychopharmaka, zuwenig intensive oder nach Meinung der Inhaftierten zuwenig effiziente ärztliche Behandlung vorgetragen. Dies kann jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Wird die Vergabe von Psychopharmaka durch den Arzt aus medico-legalen Gründen abgelehnt, sind Dienstaufsichtsbeschwerden oder Klagen wegen unterlassener ärztlicher Hilfeleistung bei Gefangenen keine Seltenheit. Haftsituation und Unfähigkeit zu echter Auseinandersetzung erwecken bei vielen Inhaftierten die Hoffnung, ärztliche Kunst könne etwa durch Verordnung von Psychopharmaka die erwünschte Problemlösung erbringen. Der im Vollzug tätige Arzt wird daher immer wieder zwischen der zweifellos gelegentlichen Notwendigkeit psychischer Entlastung durch Anwendung eines zum Beispiel spannungslösenden Medikamentes und dem sehr viel mühsameren Weg eines therapeutischen Gespräches zu entscheiden haben, der oftmals aus Zeitgründen nicht begehbar ist.

Zusammenfassung:

Bei 1500 entlassenen Gefangenen des Jahres 1981 aus Justizvollzugsanstalten eines Justizvollzugsamtsbezirkes in Nordrhein-Westfalen wurde die Anwendungs- und Verschreibungspraxis von Psychopharmaka untersucht.

Psychopharmakamedikation wurde notwendig bei suchtabhängigen Inhaftierten in Entzugsstadien, Persönlichkeitsgestörten und psychisch Erkrankten. Hierbei schützte die durch das moderne Strafvollzugsgesetz geschaffene Rechtslage die Inhaftierten vor Willkür und Mißbrauch bei Verordnung und Applikation dieser Medikamente. Die Einnahmevervorschrift basiert in der Regel auf der Selbstverantwortlichkeit des Gefangenen.

Die Untersuchung wies den höchsten Psychopharmakaverbrauch in geschlossenen Justizvollzugsanstalten des Erstvollzuges für kürzere und Kurzstrafen, des Untersuchungshaftvollzuges und des Regelvollzuges aus. Die Anwendungspraxis hatte in Anstalten des offenen Vollzuges wegen der hier praktizierten Lockerungen und der Nähe der Haftentlassung einen deutlich geringeren Umfang.

Justizvollzugseinrichtungen mit ausschließlichem Behandlungscharakter lassen die Anwendung von Psychopharmaka überflüssig werden.

Die maßvolle Handhabung der Anstaltsärzte in der Verschreibungspraxis und ihr gezeigtes Verantwortungsbeußtsein bei Anwendung von psychotropen Medikamenten

war deutlich. Hierdurch wurden etwaige entstehende milde Abhängigkeitsformen durch längere Verordnungen von Neuroleptica oder Tranquilizern in vertretbarem Rahmen gehalten.

Erklärungen und Literaturhinweise

- 1.) Strafvollzugsgesetz in der Fassung vom 16. 3. 1976, in Kraft getreten 1977
- 2.) Dienstordnung für das Gesundheitswesen für die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) – JMBL. NW S. 5 – AV des Justizministers vom 7. Dezember 1976
- 3.) Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
- 4.) Chlorpromazin gehört zur Gruppe der Neuroleptica und stellt ein Psychopharmakon im engeren Sinne dar (Pöldinger, Kompendium der Psychopharmakotherapie 1967, I, 38 spez. Teil)
- 5.) Psychiatrisch-diagnostische Untersuchungsabteilung für verhaltensgestörte Strafgefangene bei einer Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen mit eng begrenzter Bettenzahl. Die Abteilung nimmt Strafgefangene nur zur Abklärung der Diagnose auf und hat keinen Krankenhauscharakter.
- 6.) Gesetz für Psychisch Kranke (PsychKG). Bundeseinheitliches Gesetz zur Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker in geeigneten Krankeneinrichtungen
- 7.) § 108 StVollzG regelt das Beschwerderecht der Gefangenen
- 8.) Der Präsident des Justizvollzugsamtes war hier die zuständige Beschwerdeinstanz mit medizinischer Fachaufsicht
- 9.) Benzodiazepine sind Tranquillizer mit zentral muskelrelaxierenden sowie angst- und spannungslösenden Eigenschaften
- 10.) Müller, Dr. W. E.: Benzodiazepine – ein neues Suchtproblem. Pharmazeutische Zeitung 45, 5. 11. 1981
- 11.) Barbiturate sind häufig angewandte Ein- und Durchschlafmittel, die gelegentlich in milder Dosierung auch als Tagessedativa eingesetzt werden, insbesondere in Form von Kombinationspräparaten. Dauermedikation führt zu Gewöhnung und Abhängigkeit.
- 12.) Die Zweckbestimmung und den näheren Aufgabenbereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt der Vollstreckungsplan für das Land NW (AV des JM vom 16. 7. 1975 – 4431 – IV B. 28 –).
- 13.) Pöldinger, Kompendium der Psychopharmakotherapie 1976 (wissenschaftlicher Dienst Roche)
- 14.) Alber, Konrad: Zur Anwendung psychotroper Medikamente in britischen Gefängnissen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht, Freiburg/Br. Siehe Fußnote *.

Jugendliche in Untersuchungshaft – Ergebnisse einer zwei Jahre dauernden Fragebogenaktion –

Siegfried Echtler

Als Kind glaubte ich, Gefangene hätten Narben im Gesicht, den Schädel kahlgeschoren, ein gebrochenes Nasenbein, Zahnlücken und den bösen Blick.

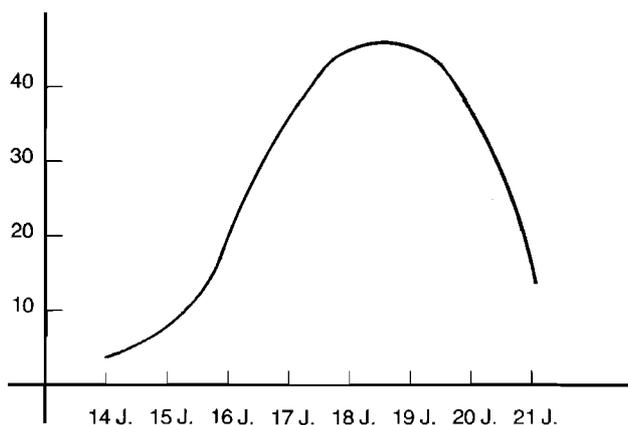
Als ich dann im Erwachsenenalter in der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Augsburg meine Arbeit aufnahm, fand ich nur wenig Gefangene vor, die meiner ehemaligen kindlichen Vorstellung entsprachen.

Äußerlich fand ich kaum Unterschiede zu gleichaltrigen Jugendlichen, die nicht mit dem Gesetz in Konflikt kamen. Mit Hilfe einer Fragebogenaktion wollte ich dem Rätsel auf die Spur kommen, was im seelischen Bereich bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen anders sein mag. Zwei Jahre lang ließ ich jeden Neuankömmling in den ersten Tagen der Haft einen Fragebogen ausfüllen. Die Ergebnisse sind Momentaufnahmen zu Beginn der Haft. Im Laufe der zwei Jahre (Oktober 1979 - September 1981) erhielt ich insgesamt 190 Fragebögen.

Die Auswertung ergab folgendes:

I. Strukturelle Zusammensetzung der Untersuchungsgefangenen

1. Altersverteilung



Stark vertreten waren die Heranwachsenden, gering die Zahl der jüngeren Gefangenen. Dies läßt sich dadurch erklären, daß die Gerichte den jüngeren Rechtsbrechern meist zuerst nur Erziehungsmaßnahmen auferlegen.

2. Hafterfahrung

Zwei Drittel der Befragten waren zum ersten Mal eingesperrt, ein Drittel hatte bereits eine Haftstrafe verbüßt. Jeder Dritte war vorher noch nie bestraft worden. Je ein Viertel hatten eine Geldstrafe erhalten, Freizeitarrrest verbüßt oder eine Jugendstrafe auf Bewährung bekommen. Nur je ein

Achtel hatten bereits Dauerarrest oder eine Jugendstrafe verbüßt.

3. Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Lehre hatten nur 13%. Mehr als die Hälfte (53,6%) hatten die Lehre vorzeitig abgebrochen. Je 10% waren angelesene Hilfskräfte, Lehrlinge oder Schüler; ungelernete Arbeiter waren ein knappes Drittel (32%) (Doppelnennungen).

Fassen wir zusammen: 13% mit Lehrabschluß, 12% Lehrlinge oder Schüler und 75% Ungelernte.

Berufsausbildungen während der Haftzeit haben demnach ihre volle Berechtigung.

Motive der Berufswahl: Neigung: 56%; Lehrstellenmangel im gewünschten Beruf: 21%; Geldaussichten: 13%; Der Vater überredete zu diesem Beruf: 6% (Rest ohne Angaben)

4. Deliktverteilung (Mehrfachnennungen)

Diebstahl:	84 ×	Urkundenfälschung:	3 ×
Einbruch:	52 ×	Hausfriedensbruch:	2 ×
Raub:	35 ×	Sachbeschädigung:	2 ×
Fahren ohne Fahrerlaubnis:	25 ×	Fahrenflucht:	2 ×
Rauschgift:	19 ×	Leistungserschleichung:	2 ×
Körperverletzung:	12 ×	Ausländergesetz:	2 ×
Betrug:	7 ×	Mord/Totschlag:	1 ×
Sexualdelikt:	5 ×	Brandstiftung:	1 ×
		Nötigung:	1 ×
		Meineid:	1 ×

Hoch ist die Zahl der Diebstähle, erschreckend die Vielzahl der Fälle von Raub und Einbruch. Raub und Einbruch wurden immerhin 87 × genannt.

5. Ursachen der Straffälligkeit aus der Sicht der Jugendlichen

- Geldmangel: 76 ×
- ich wurde überredet: 32 ×
- ich wollte meinen Freunden Mut beweisen: 18 ×
- Langeweile: 18 ×
- ich wollte meiner Selbstunzufriedenheit Luft machen: 9 ×
- ich wurde bisher nie erwischt: 8 ×
- ich wußte nichts mit meiner Freizeit anzufangen: 7 ×
- ich war geldsüchtig: 5 ×
- ich wollte damit meinen Vater bestrafen: 1 ×
- ich wollte meine Eltern dazu bewegen, sich mehr um mich zu kümmern: 1 ×

Die Ursachen sind zum Teil der Auslöser, nicht aber das eigentliche Motiv. Oft genannt wird Geldmangel. Viele Jugendlichen leiden daran und werden doch nicht straffällig. Geldmangel kann höchstens Anlaß, nicht aber die Ursache sein.

6. Schuldempfinden

- meine Tat bereue ich: 131 ×
- an der Tat bin ich alleine schuld: 83 ×

- c) ich empfand meine Tat nicht als gesetzwidrig: 22 ×
(besonders Drogentäter gaben diese Antwort)
- d) meine Tat bereue ich nicht: 11 ×
- e) an der Tat sind alle anderen schuld: 9 ×
- f) Alkohol: 6 ×
- g) an der Tat ist mein Vater schuld: 3 ×

II. Elternhaus

1. Vaterbild

- Mit dem Vater lebten zusammen: 43%
- einen Stiefvater hatten: 13,5%
- 43,5% lebten ohne Vater weil
 - a) der Vater verstorben ist 11%
 - b) der Vater unbekannt ist 10%
 - c) die Eltern geschieden sind 17,5%
 - d) die Eltern getrennt leben 5%

Was sehen die Jugendlichen in ihrem Vater?

- ohne Angaben: 29,4% (siehe vaterlose Jugendliche)
- a) einen älteren Bruder: 23,6%
 - b) einen Fremden: 20%
 - c) einen älteren Freund: 18,5%
 - d) einen Feind: 9,5%

2. Vater-Sohn-Beziehung

- a) Wie oft beschäftigte sich der Vater mit dem Sohne in der Freizeit?
ohne Angaben: 28,4%
nie: 21,6%
selten: 29%
oft: 21%

- b) Worin ist für den Jugendlichen der Vater Vorbild? (Mehrfachnennungen)

Beruf:	70 ×	Ehe:	44 ×
in keiner Weise:	60 ×	Freizeit:	26 ×
ohne Angaben:	45 ×		

- c) Ich möchte so werden wie mein Vater:
gern: 29 × (15,2%) gar nicht: 78 × (41%)
so ähnlich: 38 × (20%) ohne Angaben: 39 × (20%)

- d) Was ich mit meinem Sohn machen würde:
 - Verständnis zeigen: 135 ×
 - gemeinsame Freizeitbeschäftigung: 122 ×
 - besser umgehen als mein Vater mit mir: 56 ×
 - ihn nie schlagen: 37 ×
 - so mit ihm umgehen wie mein Vater mit mir: 37 ×
 - den Sohn eigene Wege gehen lassen: 5 ×
 - hart erziehen: 4 ×

Auffällig groß ist die Zahl derjenigen, die keinen Vater haben (etwa 40%). Ein Drittel derjenigen, die einen Vater haben, sehen ihn negativ, als Fremden oder gar als Feind. Nur 67 von 190 wollen wie der Vater oder wenigstens so ähnlich werden (35,3%). Es scheint, daß männliche Jugendliche in einem gewissen Alter einen Vater als Vorbild brauchen. Auch ist deutlich der Wunsch zu spüren, gemeinsam die Freizeit zu gestalten.

Stattdessen aber ist das Vater-Sohn-Verhältnis unterkühlt: Nur ein Fünftel der Väter beschäftigt sich oft mit dem Sohn. Die Söhne fühlen sich größtenteils unverstanden: 135 × (71%).

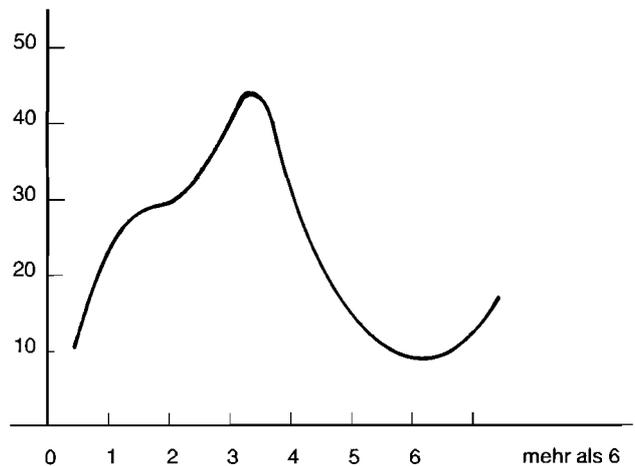
3. Eltern

Was wünschen sich inhaftierte Jugendliche von ihren Eltern?

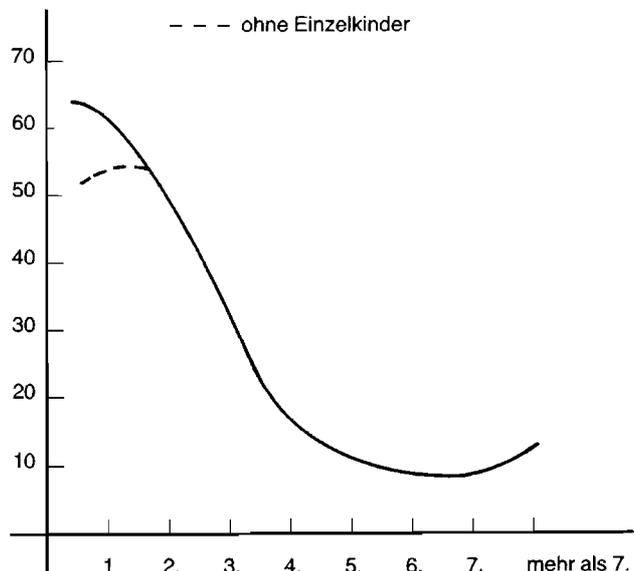
- daß,
- ... sie mich so anerkennen, wie ich bin: 90 ×
 - ... sie so bleiben wie sie sind: 57 ×
 - ... sie nicht streiten: 35 ×
 - ... der Vater nicht so viel trinkt: 20 ×
 - ... die Mutter nicht berufstätig ist: 20 ×
 - ... sie mehr in der Freizeit mir mir anfangen: 17 ×
 - ... sie sich mehr darum kümmern, was ich in der Freizeit anfangen: 16 ×

4. Geschwister

- a) Wie viele Geschwister sind in der Familie?



- b) Geschwisterreihe



Auffallend hoch ist die Zahl der Gefangenen, die aus einer Vierkindfamilie kommen. Im Normalfall wird die Vierkindfamilie als die günstigste Familiengröße für die Erziehung angesehen. Bei der Geschwisterreihe fällt der Anteil der Erst- und Zweitgeborenen auf. (Der größte Teil der Gefangenen kommt nämlich aus einer Vierkinderfamilie)

5. Kriminalität in der Verwandtschaft

- a) Ich bin der erste, der eingesperrt worden ist: 128 × (zwei Drittel)
- b) Mein Bruder war bereits eingesperrt: 26 ×
- c) Mein Vater war bereits eingesperrt: 24 ×
- d) Mein Vater hat bereits öfters Geldstrafen bekommen: 15 ×
- e) Ein Verwandter war bereits eingesperrt: 11 ×
- f) Ein anderes Mitglied der Familie hat Geldstrafen bekommen: 8 ×
- g) Die Mutter war schon eingesperrt: 2 ×
- h) Die Schwester war schon eingesperrt: 2 ×

6. Wohnung

- a) Stadt: 120 × (davon 52 × Wohnung im Wohnblock)
- b) Land: 32 ×

III. Über sich selbst

1. Wovor hatten die jugendlichen Inhaftierten als Kind am meisten Angst?

- a) vor dem Alleinsein: 52 × (27,2%)
- b) wenn die Eltern sich stritten: 32 × (17%)
- c) vor der Zukunft: 31 × (16,3%)
- d) in ein Heim zu kommen: 29 × (15,7%)
- e) vor dem Vater: 24 × (12,6%)
- f) vor größeren Kindern: 7 × (3,7%)
- g) vor dem Lehrer: 6 × (3,1%)
- h) vor der Mutter: 2 × (1,05%)
- ohne Angaben: 37 × (19,5%)

Den Aussagen nach zu schließen, wurden viele Gefangene als Kind oft allein gelassen. Es fällt auch die Angst davor auf, wenn die Eltern sich stritten. Der Streit der Eltern scheint sich recht negativ auf Kinder auszuwirken.

2. Meine Freunde

Ich hatte

- a) viele Freunde: 136 × (rund 70%)
- b) nur einen, aber einen guten Freund: 29 × (15,3%)
- c) keinen Freund: 13 × (6,85%)
- d) ohne Angaben: 13 × (6,85%)

Der Großteil hatte viele Freunde, nur ein kleiner Teil einen, aber einen guten Freund. Der Hang zur Gruppe der Gleichaltrigen fällt auf. Die Gruppe der Gleichaltrigen dürfte bei vielen der Ersatz für fehlende Nestwärme im Elternhaus gewesen sein.

3. Meine Vorbilder

- a) Ich möchte so bleiben, wie ich bin: 54 ×
- b) Ich habe nie ein Vorbild gehabt: 50 ×
- c) Vater: 33 × (besonders bei ausländischen Gefangenen)

- d) mein Bruder: 22 ×
- e) Pop Musiker: 12 ×
- f) ein früherer Lehrer: 7 ×
- g) Jesus: 6 ×
- h) ohne Angaben: 15 ×

Es erschreckt, daß viele nie ein Vorbild hatten. Viele wollen so bleiben, wie sie sind. Wollen sie wirklich nicht besser werden?

4. Religion

- a) Religionszugehörigkeit

— katholisch	129 × (68,5%)
— evangelisch	28 × (14,75%)
— mohamedanisch	13 × (6,85%)
— ohne Religion	7 × (3,68%)
— Sekte	1 × (0,5%)

b) 88 haben sich mit Religion beschäftigt, 84 nicht.

c) 62% bezeichnen ihre Eltern als religiös; 38% bezeichnen sie als nicht religiös.

d) Die Religion gibt den inhaftierten Jugendlichen:
viel: 24% wenig: 52% nichts: 24%

e) Von ihren Religionsgemeinschaften erwarten:
23,8% mehr Geborgenheit, 22% mehr Betreuung,
54,2% nichts

5. Was mir in meiner Haft am schwersten fällt:

- a) das Alleinsein: 140 × (78,6%)
- b) sexuelle Probleme: 15 ×
- c) Arbeit: 12 ×
- d) Angst vor den Mitgefangenen: 10 ×

IV. Wertvorstellungen

1. Was mir das Wichtigste auf der Welt ist:

- a) mit sich und seinem Leben zufrieden zu sein: 64 ×
- b) von den Mitmenschen anerkannt werden: 41 ×
- c) viele Freunde haben: 24 ×
- d) mich an kleinen Dingen erfreuen zu können: 16 ×
- e) Karriere zu machen: 13 ×
- f) ein langes Leben: 11 ×
- g) viel Geld besitzen: 10 ×
- h) viel Macht und Ansehen haben: 1 ×
- i) mich irgendwann rächen zu können: 1 ×
- j) gefürchtet zu werden: 0 ×

2. Was mir das Wichtigste bei der Arbeit ist:

- a) die Arbeit soll zufrieden machen: 75%
- b) viel Geld bringen: 24%
- c) die Arbeit soll leicht sein: 1 ×

V. Wünsche in der Haftgestaltung

1. Wünsche:

- a) mehr Gesprächsgruppen: 65,4%
- b) mehr Bastelgruppen: 29%
- Rest ohne Angaben

2. Mit wem ich am liebsten unter vier Augen reden möchte:

Mutter	70 ×	Psychologe	17 ×
Sozialarbeiter	47 ×	Lehrer	13 ×
Vater	28 ×	Beamter	11 ×
Mitgefangener (bes. Heimkinder)	20 ×	Pfarrer	10 ×

3. Welchen Sinn haben derartige Gespräche?

- ... , daß ich Mut finde, künftig keine Gesetzesübertretungen zu begehen: 90 ×
- ... , daß ich zu mir selber finde: 53 ×
- ... , daß ich meine Angst verliere: 26 ×
- ... , daß ich plaudern kann: 16 ×
- ... , damit ich vom Gesprächspartner etwas bekomme: 8 ×
- ... , ich sehe keinen Sinn: 2 ×

VI. Freizeitverhalten

1. Was ich als Kind in der Freizeit machte:

- a) Ich streunte mit Gleichaltrigen umher: 104 ×
- b) Ich trieb Sport: 99 ×
- c) Ich las Bücher: 41 ×
- d) Ich war ständig allein daheim: 10 ×
9 × ohne Angaben

2. Was ich als Jugendlicher in der Freizeit machte:

- a) Diskothekenaufenthalt: 103 ×
- b) Hobby: 94 ×
- c) mit der Clique zusammen sein: 91 ×
- d) mit der Freundin zusammen sein: 76 ×
- e) mit dem Moped fahren: 73 ×
- f) Ich ging gern mit Freunden auf große Fahrt: 52 ×
- g) Geld ausgeben: 39 ×
- h) ich lernte für meinen Beruf: 19 ×
- i) ich langweilte mich in der Freizeit: 6 ×
ohne Angaben: 3 ×

Beim Freizeitverhalten ist zu sehen, daß viele in der Gruppe der Gleichaltrigen die fehlende Nestwärme suchen.

VII. Was ich tun will, um künftig straffrei zu leben:

- a) mein Verhalten ändern: 97 ×
- b) einen Beruf erlernen: 82 ×
- c) mich mit den Eltern aussprechen: 57 ×
- d) meine Wünsche einschränken: 50 ×
- e) auf Hilfe von anderen warten: 16 ×
- f) nichts: 2 ×

Über die Ergebnisse der Fragebogenaktion war ich zunächst enttäuscht, da sie für mich keine neuen Erkenntnisse brachten. Die Gründe der Straffälligkeit wollte ich erfahren, und die Antwort ist eigentlich so einfach. Straffälligkeit der Jugendlichen entsteht demnach durch Mangelerscheinungen an Zuneigung, Geborgenheit, Anerkennung, Liebe und Verständnis. Ungestillte seelische Grundbedürfnisse, sonst nichts.

Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug – Zugleich Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 5.2.1981, NJW 1981, 1943 ff. –

Renate Bockwoldt

I. Untersuchungshaftvollzug und Grundgesetz

1. Ausgangspunkt

Die Briefkontrolle in der Untersuchungshaft ist schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen und richterlicher Entscheidungen gewesen¹⁾. Jüngst hat das BVerfG²⁾ zu diesem Themenbereich eine Entscheidung getroffen, die grundsätzliche Fragen aufwirft.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde³⁾: Der Beschwerdeführer war zunächst zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er nach der Feststellung des Gerichts versucht hatte, seine Ehefrau zu töten. Nachdem der BGH die Verurteilung im Strafausspruch aufgehoben hatte, wurde die Strafe durch nunmehr rechtskräftiges Urteil auf 4 Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt. Vor Zustellung des ersten Urteils schrieb der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft einen Brief an seine Eltern, in dem er sich als Unschuldiger bezeichnete und sich bitter über seine Verurteilung beklagte. Er schrieb: „In mir ist ein grenzenloser Haß auf 6 Leute, die durch ihre Arroganz und Blödsinn mein Leben zerstört haben“. Und des Weiteren: „... Aber die Leute (gemeint sind die erkennenden Richter) tun mir leid in ihrer Beschränktheit. Wenn Dummheit weh täte ...“. Der Beschwerdeführer äußerte danach die Bitte, die Eltern möchten den Kontakt zu einem Zeitungsreporter herstellen, dem er seinen Fall berichten wolle. Falls der Journalist keine Besuchserlaubnis bekäme, weil „die geistigen Tiefflieger Angst haben“, wisse er auch einen anderen Weg. „Die Öffentlichkeit muß erfahren, wo das Übel sitzt. Die Terroristen haben es zwar erkannt, greifen aber zu den falschen Mitteln ...“. Er könne sich gut vorstellen, wie es in der Hitlerzeit gewesen sei, „denn Mini-Hitler haben wir ja anscheinend immer noch. Aber, jetzt habe ich wohl genug geflücht. Jetzt ist mir schon wohler“. In einem weiteren Absatz hieß es: „Nun zu uns dreien. Ihr wißt, daß ich nie aufgeben werde. Bis zur letzten Sekunde sage ich den Schweinen, daß ich unschuldig bin, auch wenn es in deren blöden Schädel nicht hineingeht. Ich bin und bleibe unschuldig! Deshalb halte ich es aus, da mein Gewissen rein und meine Seele unbelastet ist! Jetzt müßt nur noch Ihr durchhalten! Laßt Euch von den Sklaventreibern nicht unterkriegen. Hier drin gehen schon genug unter!“ Schließlich forderte er seine Eltern auf, im Urlaub neue Kräfte zu sammeln, „damit wir nachher wieder gestärkt zuschlagen können!“

Der für die Briefkontrolle zuständige Vorsitzende der erkennenden Strafkammer des Landgerichts beanstandete die ersten beiden Seiten des Briefes und schloß sie von der

Beförderung aus. Die Begründung stellte darauf ab, daß der Brief grobe Beleidigungen enthielte, die geeignet seien und darauf abzielten, Organe der Rechtspflege zu verunglimpfen und verächtlich zu machen, und die überdies die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefährdeten. Der Brief wurde vom Gericht „beschlagnahmt“ – als gesetzliche Grundlage wurde § 119 StPO i.V.m. Nr. 34 UVollzO angegeben. Der Beschwerdeführer entschuldigte sich daraufhin schriftlich bei dem Vorsitzenden der Strafkammer; dennoch stellte dieser Strafantrag wegen Beleidigung. Zuvor hatten entgegen der Bitte des Strafkammervorsitzenden sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Präsident des Landgerichts gemäß § 194 III StGB von einer Antragstellung abgesehen. Die vom Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Strafkammervorsitzenden eingelegte Beschwerde wurde vom OLG verworfen. Die dagegen eingereichte Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Der vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidende Sachverhalt enthält zwei Themenkomplexe: Zum einen war über das Anhalten des Briefes und dessen Ausschluß von der Weiterbeförderung zu befinden, zum anderen über die Beschlagnahme und anschließende Verwendung in einem Strafprozeß. Die erste Maßnahme betrifft den Untersuchungshaftvollzug – genauer gesagt, Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung sind die dem Verhafteten auferlegten Beschränkungen. Davon zu trennen ist die Beschlagnahme des Briefes und die vorgesehene Verwendung als Beweismittel in einem Strafverfahren. Diese Maßnahme ist als verfahrenssichernd zu qualifizieren und somit einer selbständigen rechtlichen Beurteilung zuzuführen⁴⁾.

2. Die rechtliche Grundlage des Untersuchungshaftvollzugs

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung⁵⁾ entschieden, daß § 119 III StPO eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten des Untersuchungsgefangenen bildet. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Für die vergleichbare Problematik des Gesetzesvorbehalts im Strafvollzug hat das BVerfG im Jahre 1972 festgestellt, daß das besondere Gewaltverhältnis als Eingriffsermächtigung nicht ausreicht. Begründet wurde dies vom Gericht wie folgt⁶⁾: In Art. 1 III GG sei positiv festgelegt worden, daß die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar binden. Dieser umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt widerspräche es, wenn im Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Eine Einschränkung komme nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich sei und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschehe. Daraus folgt, daß auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Zu der bis zu dieser Entscheidung vorherrschenden Auffassung, daß die Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ eine eigenständige, implizite Beschränkung darstelle, erklärte das BVerfG, daß durch die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren gewesen seien.

Für das Verhältnis zwischen Staat und Strafgefangenen ist die Streitfrage ausdiskutiert. Wenn, wie dargestellt, der Erlaß konkreter gesetzlicher Eingriffstatbestände unerlässliche Voraussetzung für Grundrechtseinschränkungen verurteilter Strafgefangener ist, so muß dieses Erfordernis allerdings erst recht für die in der Untersuchungshaft Sitzenden gelten. Rein äußerlich weisen Untersuchungs- und Strafhafte die Gemeinsamkeit der Vollstreckung durch Freiheitsentzug auf; von entscheidender Unterschiedlichkeit sind die Zielsetzungen⁷⁾: Die Strafhafte dient der Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurteils (s. § 449 StPO). Das vorausgegangene Erkenntnisverfahren ist abgeschlossen, die Tat durch das rechtskräftige Urteil endgültig und verbindlich festgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt lebt der Verfahrensgang vom Tatverdacht, dem als Antithese die Unschuldsumutung entgegengesetzt wird⁸⁾. Prozeßziel ist die rechtliche Entscheidung, die das Geschehen auf eine sekundäre Ebene transformiert, die von nun an Gültigkeit beansprucht. Aus dieser Konstitutivfunktion des Urteils für die Straftat folgt notwendig, daß die Tat zuvor als rechtfertigende Grundlage für staatliche Eingriffe entfallen muß. Rechtlich betrachtet kann die Untersuchungshaft keine vorgegenommene Strafhafte sein; sie ist ihrem Zweck nach im allgemeinen ein Mittel, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen⁹⁾. Mag der Verhaftete die Untersuchungshaft faktisch als ein Übel erleiden, so ist sie dennoch rechtlich als eine Maßnahme ohne Unwerturteil zu qualifizieren, die von einem nicht rechtskräftig Verurteilten als Sonderopfer¹⁰⁾ geleistet wird. Daraus folgt zwingend, daß die gesetzliche Rechtsstellung eines Untersuchungsgefangenen nicht schlechter sein darf als die eines Strafgefangenen. Mit anderen Worten: Genügt die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses für den Bereich des Strafvollzuges nicht, um Grundrechtsbeschränkungen zu legitimieren, so ist diese Lehre für den Untersuchungshaftvollzug erst recht nicht ausreichend.

Üblicherweise wird § 119 III StPO als gesetzliche Grundlage für Grundrechtsbeschränkungen des Untersuchungsgefangenen angeführt¹¹⁾. Ob diese Vorschrift allerdings den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts gerecht wird, ist zu bezweifeln. Da die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis keine Grundrechtseinschränkungen zu legitimieren vermag, ist die Frage zu stellen, ob und gegebenenfalls wieweit sich § 119 III StPO von dieser Rechtsfigur unterscheidet. Im Hinblick auf Maßnahmen, die das besondere Gewaltverhältnis betreffen, ist die Unterscheidung zwischen Grund- und Betriebsverhältnis üblich. Als Grundverhältnis wird die Gesamtheit jener Rechtsbeziehungen bezeichnet, die aus der Begründung, Veränderung oder Beendigung des besonderen Gewaltverhältnisses hergeleitet werden können. Beziehungen hingegen, die sich aus der Geltung der (geschriebenen oder ungeschriebenen) ‚Betriebsordnung‘ ergeben, sind dem Betriebsverhältnis zuzuordnen¹²⁾. Vergleicht man nunmehr § 119 III StPO mit der Lehre vom „besonderen Gewaltverhältnis“, so ist folgendes festzustellen: Die Vorschrift des § 119 III StPO stellt für Beschränkungen, die einem Verhafteten auferlegt werden dürfen, auf zwei Gesichtspunkte ab, nämlich auf den Zweck der Untersuchungshaft und auf die Ordnung in der Vollzugsanstalt. Damit finden sich aber genau die Merkmale wieder, die auch schon das „besondere Gewaltverhältnis“

charakterisieren: das besondere Abhängigkeitsverhältnis des Einzelnen zugunsten eines bestimmten öffentlichen Zweckes, nämlich den der Untersuchungshaft, sowie die Gestaltung bzw. Ordnung der durch das „besondere Gewaltverhältnis“ begründeten speziellen Beziehung¹³⁾. Da die Generalklausel des § 119 III StPO inhaltlich nichts anderes beschreibt als die herkömmliche Auffassung vom „besonderen Gewaltverhältnis“, so hat auch das rechtliche Schicksal identisch zu sein: Die Vorschrift ist nicht geeignet, den verfassungsrechtlich angeordneten Gesetzesvorbehalt bei Grundrechtsbeschränkungen auszufüllen.

Zu diesem Ergebnis wird man auch dann kommen müssen, wenn man die UVollzO mit in die Überlegungen einbezieht. Diese bundeseinheitlichen Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen entfalten unmittelbare Wirkung nur gegenüber den Vollzugsorganen, den Richter binden sie nicht. Um die UVollzO trotzdem wie ein Gesetz anwenden zu können, behilft sich die Praxis mit einem juristischen Kunstgriff¹⁴⁾: Der Haftrichter setzt die UVollzO für den konkreten Fall dadurch als richterliche Anordnung in Kraft, daß er mittels eines Formulars für ein Ersuchen an die Untersuchungshaftanstalt um Aufnahme des Verhafteten verfügt, für diesen solle die durch die UVollzO allgemein getroffene Regelung gelten. Und dennoch: Die von den Justizverwaltungen geschaffene „Lösung“ darf nicht den Umstand in den Hintergrund drängen, daß es gerade nicht der Gesetzgeber war, der die wichtigsten Entscheidungen getroffen hat. In einer rechtsstaatlich-parlamentarischen Demokratie kann jedoch der Vorbehalt, daß in den Grundrechtsbereich eines Bürgers nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf, nur den Sinn haben, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selbst verantworten soll¹⁵⁾.

II. Die Briefkontrolle in der Untersuchungshaft

1. Briefkontrolle und Beförderungsausschluß

Stellt man sich – entgegen der hier vertretenen Auffassung – auf den Standpunkt, daß § 119 III StPO eine verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug sei, so tauchen dennoch vielfältige weitere Probleme auf. Auszugehen ist vom Wortlaut des § 119 III StPO. Danach dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Anstaltsordnung erfordern. Den Schriftverkehr einschränkende Maßnahmen im Hinblick auf beleidigende Briefe von Untersuchungsgefangenen sind im Regelfall nur mit dem Kriterium „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ zu rechtfertigen¹⁶⁾. Die Anwendung und Anwendbarkeit dieses „komplexen Begriffs“¹⁷⁾ ist allerdings umstritten. Das BVerfG¹⁸⁾ hat in seiner jüngsten Entscheidung ausgegrenzt, was der § 119 III StPO nicht ist, nämlich kein „strafrechtlicher Ehrenschatzbestand“. Konsequenterweise vertrat das Gericht weiter die Auffassung, daß ein Verhalten, das etwa den Tatbestand des § 185 StGB erfüllt, nicht schon zugleich eine konkrete Gefährdung der Anstaltsordnung bedeuten muß und umgekehrt. Diese Entscheidung war abzusehen gewesen: 1972 – also vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes – hat das BVerfG¹⁹⁾ bereits darauf hinge-

wiesen, daß die Beanstandung von Briefen mit beleidigendem Inhalt nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze möglich sei. Auf strafrechtlichem Gebiet sei das Recht der persönlichen Ehre durch die Bestimmungen der §§ 185 ff. StGB geschützt, im zivilrechtlichen Bereich durch die §§ 823 ff. BGB und das Recht der Klage auf Widerruf und Unterlassung. Aus diesen Bestimmungen ergebe sich, wie der Beleidigte die Beleidigung unterbinden und den Beleidiger straf- und zivilrechtlich belangen könne. Diese Feststellung hat Gewicht, nunmehr auch für den Untersuchungshaftvollzug.

Grunau hat bereits sehr früh an dieser sich abzeichnenden Argumentationslinie Kritik geübt²⁰⁾. Er schreibt, daß der straf- und zivilrechtliche Schutz bei Beleidigungen, auf den das BVerfG verweise, bei den in Frage kommenden Tätern nur auf dem Papier zu stehen pflege, so daß das Recht auf persönliche Ehre auf dem vorgeschlagenen Wege kaum verwirklicht werden könne. Auch sei es eigentlich ungewöhnlich, daß aus dem Gefängnis heraus strafbare Handlungen begangen werden und eine Zumutung an die Kontrollbeamten, daß sie in Kenntnis der Sachlage durch Zulassung der Beförderung einschlägiger Briefe strafbaren Inhalts dazu ihre Hand bieten müßten. Mit dieser Stellungnahme ist das zentrale Problem aufgezeigt worden. Es geht um die brisante Frage, ob es rechtens ist, daß sich in Kenntnis und unter den Augen von Justizorganen strafbare Handlungen abspielen, ohne daß Gegenmaßnahmen ergriffen werden können²¹⁾. Dieser Fragestellung wird entgegengehalten, daß auch der Nichtinhaftierte die Freiheit hätte, sich durch das Verfassen beleidigender Briefe strafbar zu machen; dies dürfe somit dem Untersuchungsgefangenen nicht verwehrt werden²²⁾. Pädagogische Überlegungen in dem Sinne, daß der Inhaftierte in der Anstalt zu einem Leben ohne Straftaten zu erziehen sei (vgl. § 2 StVollzG), hätten bei der Untersuchungshaft außer Betracht zu bleiben²³⁾. Dem unbefangenen Betrachter drängt sich angesichts dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung, ob und inwieweit das Rechtsgefüge in seiner Gesamtheit gefährdet sei, die (vielleicht naiv klingende) Frage auf, was der Meinungsstreit mit der „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ zu tun hat. Das Regelungsminimum zwischen den der Anstalt Eingegliederten²⁴⁾ ist schon lange nicht mehr Diskussionsgegenstand. Wenn es aber um viel grundsätzlichere Probleme geht, so sollten diese in einer parlamentarischen Demokratie in den vorgesehenen Gremien entschieden und nicht über den Umweg „einer Gesetzesinterpretation“ von den Juristen einer vermeintlichen Lösung zugeführt werden. Daß die entscheidungsdeterminierende Wertgewichtung sehr unterschiedlich ausfallen kann, sei hier nur beiläufig erwähnt: Während einerseits der Autoritätsverlust von Organen der Rechtspflege und somit des Rechtsstaat befürchtet wird, rechnet andererseits z.B. der Oberbürgermeister einer süddeutschen Großstadt die Sammlung von circa 300 beleidigenden Briefen zu seinem „wertvollen Besitztum“²⁵⁾.

Das Urteil des BVerfG verdient insoweit Zustimmung, als es feststellt, daß § 119 III StPO kein strafrechtlicher Ehrenschatzbestand ist. Die Vorschrift ist vielmehr – positiv abgegrenzt – ein ordnungsrechtlicher Tatbestand der Gefahrenabwehr²⁶⁾. Voraussetzung für den Beförderungsausschluß ist eine Gefährdung bzw. Verletzung der Anstaltsordnung. Dies ist aufgrund eines Briefes mit beleidigendem Inhalt nicht notwendigerweise gegeben, zumal wenn – wie in

dem vorliegenden Fall – der Beschwerdeführer keine Anstaltsthemen erörtert hat, sondern sich ausschließlich mit der in seiner Sicht ungerechten Verurteilung beschäftigte. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen ausgehenden Brief handelte; andere Gefangene bekommen solche Briefe im Original nicht zu Gesicht. Zum Teil²⁷⁾ wird bei dieser Problemkonstellation eine mittelbare Gefährdung angenommen. Das OLG Düsseldorf²⁸⁾ etwa begründete die Bejahung einer Anstaltsgefährdung wie folgt: Der Senat sei der Überzeugung, daß der Beschwerdeführer in dem fast drei Wochen nach der Verurteilung geschriebenen Brief nicht seinen Unmut habe zum Ausdruck bringen wollen, sondern daß er absichtlich die Gelegenheit ergriffen habe, zumindest den Vorsitzenden des Gerichts „in das Gesicht hinein dreist zu beleidigen“. Und weiter heißt es: Es bestehe die Gefahr, daß die unbeanstandete Beförderung des Briefes andere Untersuchungsgefangene zu ähnlichen Unverschämtheiten ermuntern würde. Diese Gefahr liege um so näher, als der Beschwerdeführer eine Art Vertrauensstellung zu seinen Mitgefangenen hergestellt und „es verstanden habe, in den Vordergrund zu gelangen“. Er sei Mitglied des „Rundfunkrats“, daher bestehe kein Zweifel daran, daß „dieser Beschwerdeführer“ sich mit der unbeanstandeten Beförderung seines beleidigenden Briefes brüsten werde. Dies werde wiederum aller Voraussicht nach zu einem beleidigendem Verhalten auch gegen Justizbedienstete herausfordern. Anders ausgedrückt soll die Ordnungsgefährdung also darin bestehen, daß mit oder unter den Mitgefangenen eine Erörterung des Briefes stattfinden könnte und – entscheidender, daß ohne ein Eingreifen andere Untersuchungshäftlinge geradezu ermuntert werden könnten, ähnlich zu handeln, also die Autorität des Staates und der Organe der Rechtspflege nicht zu respektieren und *dadurch* die Ordnung in der Anstalt zu stören. Ob diese Argumentationsabfolge zu überzeugen vermag, erscheint höchst zweifelhaft. Der Beförderungsausschluß des Briefes kann das Mitteilungsbedürfnis über vermeintliche, d.h. subjektiv erlebte „Ungerechtigkeiten“ keineswegs ausschalten. Wer glaubt, richterlichen Vorurteilen und Fehlentscheidungen erlegen zu sein, wird ein Ventil für seinen Unmut suchen. Der Inhaftierte hat dafür nicht sehr viele Möglichkeiten. Wird der persönliche Briefverkehr auch noch restriktiv eingeschränkt, so liegt als Folge nicht nur eine Zunahme von Aggressivität nahe, sondern auch, daß der Häftling nunmehr als letzte ihm belassene Möglichkeit, „sich Luft zu verschaffen“, sich an die Mitgefangenen wendet. Damit erlangt der Akt des Eingreifens die umgekehrte Bedeutung: Die Diskussion der Gefangenen und die Unruhe wird dadurch geradezu erst hervorgerufen.

Das BVerfG²⁹⁾ hat festgestellt, daß der Rechtsprechung bei der Ausfüllung der ihr eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielräume Grenzen durch das Willkürverbot gezogen sind. Diese sind u.a. dann überschritten, wenn sich für eine bei der Auslegung und Anwendung einer einfachen Norm getroffene Abwägung sachlich zureichende, plausible Gründe nicht mehr finden lassen. Die verfassungsrechtliche Feststellung von Willkür ist dabei objektiv zu verstehen; gemeint ist die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, deren sie Herr werden soll. Hirsch³⁰⁾ ist in seinem Sondervotum für den vorliegenden Fall mit beachtlichen Gründen zu der Auffassung gelangt, daß das OLG Düsseldorf

diese Grenze nicht genügend beachtet hat. Das OLG habe einen Wirkungszusammenhang zwischen den beleidigenden Äußerungen in dem abgesandten Brief und der Ordnung in der Vollzugsanstalt über die besondere charakterliche Veranlagung des Beschwerdeführers herzustellen versucht. Die Düsseldorfer Richter hatten argumentiert, es bestände kein Zweifel daran, daß „dieser Beschwerdeführer“ sich mit der unbeanstandeten Beförderung seines beleidigenden Briefes brüsten werde, da er Mitglied des „Rundfunkrats“ sei. Untermauert wurde die Schlußfolgerung damit, daß der Beschwerdeführer eine Art Vertrauensstellung zu seinen Mitgefangenen hergestellt und es verstanden habe, in den Vordergrund zu gelangen. Diesen Ausführungen liegen zwei Annahmen zugrunde: Zum einen, daß es sich um einen Rundfunkrat handelt, in den der Beschwerdeführer nur aufgrund des Vertrauens von Mitgefangenen gelangt sein kann und zum anderen, daß der Beschwerdeführer dieses Vertrauen durch Zurschautragen einer rechtsfeindlichen Gesinnung gewonnen habe. Hirsch weist in seinem Sondervotum auf einen für die von dem Gericht getroffene Abwägung peinlichen Umstand hin: Der Rundfunkrat der betroffenen Justizvollzugsanstalt E. ist eine Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 St-VollzG), in den nur Strafgefangene gewählt werden, die Untersuchungsgefangenen hingegen werden von einer Beamtenkonferenz ausgewählt. Dieser Umstand führt die Argumentation des OLG Düsseldorf ad absurdum: Nicht das Vertrauen der Mitgefangenen war von dem Beschwerdeführer zu gewinnen, sondern vielmehr das der Anstaltsbediensteten! Hirsch stellt zu Recht fest, daß in dem vorliegenden Fall gegen das Mindesterfordernis von Sorgfalt bei der Sachverhaltsfeststellung und -würdigung verstoßen wurde. Über den Einzelfall hinausreichend verdeutlicht die besprochene Entscheidung außerdem, wie sehr der Richter in der Gefahr steht, sich durch Alltagstheorie „Tatsachenkomplexe“ zu erschließen bzw. – schärfer formuliert – sich Realitäten zu konstruieren. Zusätzlich läßt die Argumentation noch erkennen, mit wieviel Mißtrauen der Untersuchungshäftling in der Wirklichkeit zu rechnen hat. Dies ist ein Umstand, den insbesondere die kriminologische Forschung wird ernster als bisher nehmen müssen³¹⁾, da z.B. alle Resozialisierungsbestrebungen dann zum Scheitern verurteilt sind, wenn die Betroffenen infolge erfahrener negativer Stigmatisierungen längst gegen jegliche Bemühungen der sozialen Kontrollinstanzen immun oder – um im Bild zu bleiben – gar allergisch geworden sind.

Das BVerfG hat den Verfassungsverstoß der angegriffenen Entscheidung in einer Verletzung des durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie verstärkten Grundrechts der persönlichen Entfaltungsfreiheit bei der Auslegung von § 119 III StPO als eines die Handlungsfreiheit einschränkenden Gesetzes gesehen³²⁾. Vom Ergebnis her ist dem Beschluß zuzustimmen; die Entscheidungsgründe wären jedoch – wie dargelegt – auch schon auf differenzierte, stärker am einfachen Recht orientierte Überlegungen zu stützen gewesen.

2. Briefkontrolle und Beschlagnahme

Die Entscheidung des BVerfG betrifft neben den erörterten Vollzugsfragen noch die als rein strafprozessual zu qualifizierende Maßnahme der Beschlagnahme des Briefes

zum Zwecke der Strafverfolgung. Ausgangspunkt für alle Überlegungen muß die klare Abgrenzung der beiden Maßnahmen sein: § 119 III StPO gestattet die Briefkontrolle und unter der Voraussetzung, daß der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt betroffen sind, den Ausschluß von der Beförderung. Die Beschlagnahme (Sicherstellung) von Briefen als Beweismittel für ein Strafverfahren fällt nicht unter diesen Regelungsgehalt. Dennoch wird mit auffallender Selbstverständlichkeit die Sicherstellung und Verwertung in einem Strafprozeß als zulässig angesehen, wobei der Beschlagnahmecharakter der Briefübergabe entweder gar nicht erwähnt oder formelhaft ohne jegliche Begründung verwendet wird³³⁾.

Auf den ersten Blick scheint es nahezuliegen, § 94 StPO als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage anzuführen³⁴⁾. Da im vorliegenden Fall der beanstandete Brief jedoch nicht für das Strafverfahren sichergestellt wurde, in welchem der Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet worden war, sondern vielmehr für die Einleitung eines neuen Strafverfahrens, ist diese Norm nicht einschlägig. Einer direkten Anwendung des § 108 StPO steht entgegen, daß diese Bestimmung sich auf „Untersuchungshandlungen“ bezieht, die Briefkontrolle hingegen eine Haftsicherungsmaßnahme ist. Damit stellt sich die Frage einer analogen Anwendung. Tragender Gedanke des § 108 StPO ist die Überlegung, daß es den Zielen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung zuwiderlaufen würde, wenn die Durchsuchungsbeamten Beweismittel nur deswegen unberücksichtigt lassen müßten, weil die Durchsuchung für die Zwecke eines anderen Verfahrens angeordnet worden ist³⁵⁾. Wer rechtmäßig nach A (und nur nach A) sucht, braucht trotz dieses beschränkten Zwecks die Augen nicht zu verschließen, wenn er bei dieser Gelegenheit B findet, das zwar „in keiner Beziehung“ zu seinem Zweck steht, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeutet³⁶⁾. Dieser Grundgedanke gilt auch im Rahmen der Briefkontrolle nach § 119 III StPO; denn es ist angesichts der Ähnlichkeit der Ausgangslage bei Durchsuchung und Briefkontrolle nicht einzusehen, daß Briefe mit strafbarem Inhalt – unabhängig von der Frage eines Beförderungsausschlusses – grundsätzlich nicht einstweilen in Beschlag genommen werden dürften³⁷⁾.

Die dargelegte Bejahung eines Analogieschlusses muß zwingend zu der Prüfung der sonstigen Voraussetzungen sowie weiteren rechtlichen Behandlung führen. Der vorliegende Fall gibt Anlaß, auf die Zuständigkeitsbestimmungen einzugehen. Die Ermächtigungsgrundlage des § 108 StPO gestattet *nur* eine einstweilige Beschlagnahme der aufgefundenen Beweisstücke. Es handelt sich somit nicht um eine Beschlagnahme im eigentlichen Sinne, sondern lediglich um eine vorläufige Verwahrung; mehr als eine Sicherstellung ohne nähere Prüfung tritt nicht ein. Gemäß § 108 S. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft von der einstweiligen Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Diese hat sich in angemessener Frist über die Verwendung des Beweismaterials schlüssig zu werden und entweder die Sache freizugeben oder eine richterliche Beschlagnahme herbeizuführen. Zuständig für die Beschlagnahme ist einzig und allein der Richter in der neuen Sache³⁸⁾. In dem der Entscheidung des BVerfG zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der für die Briefkontrolle zuständige Vorsitzende der erkennenden Strafkammer des Landgerichts die Beschlagnahmeanord-

nung erlassen. Dadurch ist der Beschwerdeführer seinem gesetzlichen Richter entzogen worden (s. Art. 101 I 2 GG)³⁹⁾. Da der beschlagnahmte Brief nicht als ein Beweismittel für das bei der Strafkammer anhängige Verfahren, sondern erst für ein noch einzuleitendes Strafverfahren in Betracht kam, war gemäß § 162 StPO der Amtsrichter als Ermittlungsrichter zuständig. Der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer hatte für die von ihm vorgenommene Beschlagnahme keinerlei Befugnis⁴⁰⁾. Diese fehlerhafte Annahme einer Zuständigkeit wiegt deshalb so schwer, weil gegen fundamentale Verfassungsprinzipien verstoßen wurde: Der Vorsitzende der Strafkammer war auch deshalb von der Ausführung von Untersuchungshandlungen ausgeschlossen, weil er selbst durch die zu verfolgende Straftat verletzt worden ist (§ 22 Nr. 1 StPO). Der elementare Grundsatz, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann, ist von großer Bedeutung: er soll die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters garantieren.

Von erheblichem praktischem Gewicht ist die zum Abschluß noch zu diskutierende Frage, ob und in welchem Umfang im Strafverfahren ein solcher Schutzbereich, der auf ein verfassungsrechtliches Beweisverbot hinausläuft, anzuerkennen ist⁴¹⁾. Das BVerfG⁴²⁾ hat für den Fall des Briefverkehrs eines Untersuchungsgefangenen mit seinem Ehegatten entschieden, daß das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Privatsphäre, das in dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verbürgt ist, für den Bereich der Meinungsäußerungen durch die Verfassungsgarantie von Ehe und Familie eine besondere Verstärkung erfährt. Der jetzige Beschluß des BVerfG stellt insoweit eine Ergänzung dieser Rechtsprechung dar, als nunmehr feststeht, daß auch das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern vom Schutzbereich des Artikels 6 I GG umfaßt wird. Zur Begründung führte das Gericht aus⁴³⁾, daß die Beziehung zwischen Eltern und Kindern sich nicht in der Erziehungsfunktion der Familie erschöpfe, sondern daß vielmehr eine lebenslange Verpflichtung, einander Beistand zu leisten, bestehe. Diesem Grundgedanken sei auch der Gesetzgeber verpflichtet: So z.B. weise die Vorschrift des § 1618a BGB für die Eltern-Kind-Beziehung auf die Bedeutung der Verantwortung füreinander hin, und zwar unabhängig vom Alter. Auch das Strafprozeßrecht nehme seit jeher bei der Einschränkung des Zeugniszwanges auf das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und erwachsenen Kindern in gleicher Weise Rücksicht wie auf die Ehegattenbeziehung (§ 52 StPO). Dem Verhältnis des volljährigen Kindes zu seinen Eltern komme in Krisensituationen besondere Bedeutung zu, so etwa wenn die Persönlichkeit durch einschneidende Ereignisse wie das Scheitern einer Ehe und eine erstmalige schwere Verurteilung wegen einer durch diesen Konflikt bedingten Straftat bedroht sei.

Für den Bereich des Untersuchungshaftvollzugs stellt sich zusätzlich die Frage, ob die vom Untersuchungsgefangenen zu duldenen Briefkontrolle (§ 119 III StPO) und vor allem das Wissen darum, eine Lockerung des Schutzes der Privatsphäre bewirkt. Ist man der Auffassung, daß dem Untersuchungsgefangenen ein privater Schutzbereich erhalten bleiben soll, so kann die Konsequenz nur sein, daß ihm der von ihm erzwungenermaßen geduldete Einblick eines Dritten nicht zugerechnet werden darf. Jedes andere Ergebnis würde die verfassungsrechtlich garantierte Privatsphäre

des Untersuchungsgefangenen praktisch wieder aufheben, denn vielfach kann der Häftling, u. a. auch wegen der restriktiven Besuchsregelung (s. Nr. 24 ff. UVollzO), ein persönliches Gespräch nur über den Briefverkehr führen. Das sich aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I und Art. 6 I GG ergebende Grundrecht, unbefangenen Gedanken und Empfindungen gegenüber nahen Angehörigen ausdrücken zu dürfen, ist von hoher Wertigkeit. Es ist ein Refugium, in dem der einzelne „sich finden“ kann, in dem er „ins Unreine“ reden darf, ohne die Befürchtung, daß unbedachte oder unbeherrschte Äußerungen, vorläufige Stellungnahmen und nur aus der Situation heraus verständliche Aussagen gegen ihn verwandt werden⁴⁴⁾. Der Untersuchungsgefangene, der nicht verurteilt ist, und deshalb nur den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf⁴⁵⁾, ist auf das Grundrecht der Achtung der Intimsphäre besonders angewiesen. Verhaftung und Inhaftierung verbunden mit dem bestehenden dringenden Tatverdacht erzeugen in besonderem Maße das Bedürfnis, sich über das anhängige Verfahren auszusprechen und Dinge aus der eigenen Perspektive zu schildern. Die Eindrücke, Meinungen und Gefühle bezüglich des Verfahrens sind dabei naturgemäß subjektive, d. h., daß z. B. ein Angeklagter eine korrekte Verhandlungsführung als einseitig und voreingenommen und ein objektiv richtiges Urteil als ungerecht empfinden mag⁴⁶⁾. Dies frei und offen gegenüber nahen Angehörigen äußern und diskutieren zu dürfen, macht den eigentlichen Gehalt des geschützten Bereichs der Intimsphäre aus.

Ein verfassungsrechtlich begründetes Verwertungsverbot kann letztlich allerdings nur zuerkannt werden im Rahmen eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz der familiären Intimsphäre und dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung. Das Strafverfahren ist nicht nur geeignet, Rechtsgüter zu schützen, sondern es enthält auch die Gefahr der Zerstörung persönlicher und gemeinschaftlicher Werte. Deshalb ist der Strafprozeß in einen engen Zusammenhang zu bringen zu sonstigen sittlichen und rechtlichen Wertvorstellungen, insbesondere zu verfassungsrechtlichen Rangordnungen⁴⁷⁾. Zu beurteilen ist somit auf der einen Seite die Art und Weise, d. h. die qualitative Intensität, sowie das quantitative Ausmaß des Grundrechtseingriffs. Im vorliegenden Fall ist der Schutz der familiären Intimsphäre des Beschwerdeführers betroffen, außerdem die Grundrechte aus Art. 5 I GG (Recht auf freie Meinungsäußerung) und aus Art. 10 I GG (Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses). Andererseits könnte das Verhalten des Beschwerdeführers im Hinblick auf den Tatbestand des § 185 StGB Bedeutung besitzen. Das Argument, daß grobe Beleidigungen die Ehre eines anderen verletzen und damit zugleich auch dessen grundgesetzlich geschützte Würde, ist an dieser Stelle zu berücksichtigen. Ebenfalls in die Überlegungen miteinzubeziehen ist das Zustandekommen und Funktionieren der Strafrechtspflege, wozu auch der Schutz der Autorität von Organen der Rechtspflege gehört. Allgemein ist also jeweils zu ermitteln, welchem verfassungsrechtlich gewährleisteten Interesse im konkreten Einzelfall das größere Gewicht zukommt. Die zu treffende Abwägung der Schwere des Grundrechtseingriffs gegen die berechtigten Erfordernisse der Strafrechtspflege hat allerdings nicht lediglich auf den in einem Straftatbestand abstrakt umschriebenen Deliktswurf abzuheben, sondern auf das im Einzelfall in Betracht

kommende konkrete Tatunrecht⁴⁸⁾. Somit wäre im vorliegenden Fall zu bewerten gewesen, wie tief die Verwertung der brieflichen Mitteilung des Beschwerdeführers an seine Eltern zum Zwecke einer strafrechtlichen Ahndung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift. Dem gegenüber stände die Verunglimpfung der Richter „als Organe der Rechtspflege“⁴⁹⁾ Einzuziehen wäre auch auf die Ausnahmesituation des Untersuchungsgefangenen, und zwar einschließlich des Umstandes, daß er sich vielfach nur über den Briefkontakt Dritten anvertrauen kann. Im konkreten Fall käme außerdem dazu, daß der Beschwerdeführer sich schriftlich und „in aller Form“ bei dem Vorsitzenden der Strafkammer entschuldigt hat. Des weiteren wäre von Bedeutung, daß der Dienstvorgesetzte sowie zunächst auch die Staatsanwaltschaft die Ehrverletzung nicht für derartig schwerwiegend erachteten, daß sie die Einleitung einer Strafverfolgung durch Stellung eines Antrags nach § 194 III StGB für angebracht hielten. Zusammenfassend sprechen die konkreten Umstände dieses Einzelfalles nicht dafür, daß ein so gewichtiges Unrecht vorliegt bzw. öffentliche Interessen in einem solchen Maße gefährdet sind, daß demgegenüber das Grundrecht des Beschwerdeführers auf unbefangene Äußerungen von Gedanken und Empfindungen gegenüber nahen Angehörigen zurücktreten müßte.

III. Ausblick

Als Fazit ist die ungenügende rechtliche Regelung des Untersuchungshaftvollzugs hervorzuheben. Weder das „besondere Gewaltverhältnis“ noch die inhaltlich dieser Rechtsfigur entsprechende Bestimmung des § 119 III StPO sind geeignet, dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gesetzesvorbehalt bei Grundrechtseinschränkungen zu genügen. Während der Strafvollzug längst gesetzlich geregelt ist, beruht der Untersuchungshaftvollzug auf der Generalklausel des § 119 III StPO bzw. – praktisch – auf einer Verwaltungsvorschrift⁵⁰⁾.

Die Eingriffsnorm des § 119 III StPO ist die einzige Vorgabe des Gesetzgebers an den Richter; anhand ihrer hat er eine Vielzahl von inhaltlich sehr verschiedenen Maßnahmen zu rechtfertigen. Es verwundert daher nicht, daß die Praxis – wie die besprochene Entscheidung beispielhaft zeigt – sich so außerordentlich schwer mit dem Untersuchungshaftvollzug tut⁵¹⁾. Diese Feststellung gilt sowohl für die Norminterpretation als auch für die Sachverhaltsermittlung und -würdigung. Außerdem ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß die Offenheit des § 119 III StPO und die dadurch bedingte Unbestimmtheit dazu verführen kann, alle Regelungszwänge mit dieser Bestimmung zu legitimieren. Der Beschluß des Landgerichts, auch die Beschlagnahme des Briefes als vollzugsrechtliche Maßnahme zu qualifizieren einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeprobleme wie etwa im vorliegenden Fall die Entziehung des gesetzlichen Richters, verdeutlichen das Gemeinte. Zusammenfassend ist auch aus diesen Gründen die dringende rechtsstaatliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzugsverhältnisses zu unterstreichen.

Anmerkungen:

1) Nachw. bei Kreuzer, NJW 1973, 1261; K. Peters, JR 1974, 120 f.; s. a. Veit, Die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen, dargestellt am

Modell des Briefverkehrsrechtes, Frankfurt a.M. 1971; Driewer, Die verfassungsrechtlichen Bindungen bei der Beschränkung des Postverkehrs von Straf- und Untersuchungsgefangenen, Diss. Bochum 1969; Krohn, Die Regelung des Briefverkehrs in der Untersuchungshaft, Diss. Hamburg 1971.

- 2) BVerfG, NJW 1981, 1943 ff.
- 3) In NJW 1981, 1943 ff. nur teilweise abgedruckt, die Darstellung hier bezieht sich auf den Originalbeschuß des BVerfG (2 BvR 646/80).
- 4) Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen wird bewußt nicht auf die stark von einander abweichenden Sondervoten der beiden Verfassungsrichter Hirsch und Wand (abgedr. NJW 1981, 1944 ff. u. 1948 ff.) gelegt, obwohl dieser Aspekt unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Normverständnisse und den daraus resultierenden gegensätzlichen Entscheidungen durchaus diskussionswert wäre. Die Sondervoten sprechen jedoch weitestgehend für sich selbst, so daß es vordringlicher erschien, die Darlegung der juristischen Probleme in den Mittelpunkt zu stellen.
- 5) Zuletzt BVerfG, Fn. 2, 1943; weitere Nachw. Wand, Fn. 4, 1949.
- 6) BVerfG, JZ 1972, 358; s. dazu H.-U. Erichsen, in: Festschrift für H.J. Wolff, München 1973, S. 238 ff.; H.-U. Evers, Das besondere Gewaltverhältnis, Frankfurt a.M. 1972; vgl. a. v. Münch, in: Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Berlin/New York 1981, S. 49 f., der die Auffassung vertritt, daß der Begriff des besonderen Gewaltverhältnisses für einige, bestimmte rechtliche Gemeinsamkeiten aufweisende Rechtsverhältnisse brauchbar bleibe; noch weitergehender Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD, 12. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1980, S. 137.
- 7) s. Veit, Fn. 1, S. 21 f.
- 8) vgl. dazu J. Meyer, Dialektik im Strafprozeß, Tübingen 1965, S. 43 ff.
- 9) Veit, Fn. 1, S. 22 m.w.N.; Kleinknecht, Strafprozeßordnung, Kurzkomentar, 35. Aufl., München 1981, vor § 112 Anm. 9.
- 10) Dünnebieber in: Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, Großkommentar, Bd. 2, 23. Aufl., Berlin/New York, 1978, vor § 112 Anm. 4; s.a. Kleinknecht, Fn. 9.
- 11) Statt vieler: Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft, München 1977, S. 107; a.A. v. Olshausen, JZ 1969, 463 ff.; Rotthaus, NJW 1973, 2269 ff. m.w.N.
- 12) vgl. Erichsen/Martens, Fn. 6, S. 165 m.w.N.
- 13) Für den früheren § 116 II StPO (gleichlautend der heutige § 119 III StPO) hat das BVerfG festgestellt: „§ 116 II StPO umreißt auch die Gesichtspunkte zutreffend, unter denen die Natur dieses besonderen Gewaltverhältnisses Beschränkungen rechtfertigt“ (BVerfGE 15, 293).
- 14) Rotthaus, Fn. 11, 2270; s.a. v. Olshausen, Fn. 11, 464.
- 15) Hirsch, Fn. 4, 1944; Nachw. zur Wesentlichkeitstheorie bei Hesse, Fn. 6, S. 207.
- 16) Müller-Dietz, JZ 1973, 129; Veit, Fn. 1, S. 129 ff.
- 17) Kleinknecht/Janischowsky, Fn. 11, S. 114.
- 18) BVerfG, Fn. 2, 1944.
- 19) BVerfG, Fn. 6, 359.
- 20) Grunau, Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung, 2. Aufl., Köln u.a. 1972, S. 88.
- 21) s. dazu K. Peters, Fn. 1, 121.
- 22) Dünnebieber, Fn. 10, § 119 Anm. 99 m.w.N.; a.A. K. Peters, Fn. 1, 121.
- 23) Müller-Dietz, Fn. 16, 130 m.w.N.; Driewer, Fn. 1, S. 222 f.
- 24) Veit, Fn. 1, S. 163; s. a. Müller-Dietz, Fn. 16, 132, der sich gegen Tendenzen zur Ausweitung des Ordnungsbegriffs wendet und von einer „Pervertierung des Ordnungsbegriffs“ spricht; Krohn, Fn. 1, S. 102 ff.
- 25) vgl. Hirsch, Fn. 4, 1945.
- 26) BVerfG, Fn. 2, 1944.
- 27) Driewer, Fn. 1, S. 221 m.w.N.
- 28) s. Fn. 3.
- 29) BVerfGE 42, 73.
- 30) Zum folgenden Hirsch, Fn. 4, 1945 f.; a.A. Wand, Fn. 4, 1949 f.

31) Zu dem Problem, daß sozialarbeiterische Hilfe ihren Ansatzpunkt in festzustellenden Defiziten der Probanden sieht, während die Betroffenen anscheinend das gegensätzliche Bedürfnis haben, nämlich ihr verletztes Selbstwertgefühl wiederherzustellen, d.h. sich gerade nicht zu Schwierigkeiten zu bekennen, um nicht den letzten Rest von Selbstbewußtsein zu verlieren, s. Bockwoldt, Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis (im Erscheinen).

32) vgl. Hirsch, Fn. 4, 1944, dessen Kritik ebenfalls an der Beschlußbegründung ansetzt.

33) Veit, Fn. 1 S. 189 m.w.N.; s. als ein Beispiel auch den Beschluß des LG Duisburg (Fn. 2): das als Beleidigung gewertete Schreiben wurde gemäß § 119 StPO, Nr. 34 UVollzO beschlagnahmt; zur Kritik Hirsch, Fn. 4, 1947.

34) So irrigerweise Grunau, Fn. 20, Nr. 34, Rdn. 7.

35) Meyer in: Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, Großkommentar, Bd. 1, 23. Aufl., Berlin/New York, 1976, § 108 Anm. 1 m.w.N.

36) Dünnebieber, Fn. 10, § 119 Anm. 115, Fn. 21.

37) BVerfG, Fn. 2, 1944; vgl. auch Veit, Fn. 1, S. 198 f.

38) Meyer, Fn. 35, § 108 Anm. 4 ff. m.w.N.; s.a. BGHSt 19, S. 376.

39) Zum folgenden Hirsch, Fn. 4, 1947; Wand, Fn. 4, geht auf dieses Problem nicht ein.

40) Hirsch, Fn. 39, schreibt, daß die Bejahung der eigenen Zuständigkeit offensichtlich nicht auf rechtlichen Erwägungen beruhte, sondern allein auf dem faktischen Machtverhältnis, das eine Verfügung über den Brief des Untersuchungsgefangenen ermöglichte. Dies müsse als willkürlich bezeichnet werden.

41) Diese Frage wurde bislang nur selten diskutiert, s. Birmanns, NJW 1967, 1358 f.; dazu auch Replik von Wais, NJW 1967, 2047 f.

42) BVerfGE 42, 236 f.

43) Zum folgenden BVerfG, Fn. 2, 1943 f.

44) vgl. Rohlf, Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre, Berlin 1980, S. 112 f.

45) BVerfG, Fn. 13, 295.

46) So auch BVerfGE 35, 40.

47) K. Peters, Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 279.

48) BVerfGE 34, 250.

49) So das betroffene LG, Fn. 2, 1943.

50) Zu dem Problem, daß seit Erlass des StrafvollzugsG in der Rechtsstellung von Straf- und Untersuchungsgefangenen bedeutsame Unterschiede bestehen s. Preusker, ZfStrVo 1981, 131 ff.

51) s. dazu Hirsch, Fn. 4, 1944: „Die Rechtsunsicherheit zeigt sich in einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, . . .“.

Pornographische Schriften als Lektüre für erwachsene Untersuchungsgefangene?

Rüdiger Molketin

I.

Jeder Gefangene hat, mag er sich im Einzelfall in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, mehr oder minder große sexuelle Probleme¹⁾. Beim Untersuchungshäftling können sich diese verstärken, weil er – zumeist unvermittelt – aus seinem gewohnten Lebenskreis herausgerissen wird. Während der Phase erzwungener sexueller Askese behelfen sich viele Gefangene mit sogen. „Pornos“ (= pornographische Druckerzeugnisse)²⁾.

II.

§ 68 Abs. 1 StVollzG räumt Strafgefangenen – in angemessenem Umfang – den regelmäßigen Bezug von Druckerzeugnissen im weitesten Sinn ein³⁾. Nach Abs. 2 Satz 2 der soeben zitierten Vorschrift können „einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen (etc.) dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges . . . erheblich gefährden“⁴⁾. Da Art. 5 Abs. 1 GG „nicht nur ethisch wertvolle Meinungen“ schützt⁵⁾, verlangen Rechtsprechung⁶⁾ und Schrifttum⁷⁾ mit Recht, derartige Beschränkungen auf das unerläßliche Mindestmaß zu begrenzen. – Allerdings kann im konkreten Fall – aus Gründen der Resozialisierung (vgl. namentlich §§ 2, 3 StVollzG) – der Bezug solcher Erzeugnisse, ohne Verletzung von Grundrechten des betroffenen Strafgefangenen, untersagt werden⁸⁾.

III.

1.) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient vor allem folgenden Zielen: Ausschaltung derjenigen Gründe, die Anlaß für den Haftbefehl (vgl. §§ 112 Abs. 2 Nr. 1 - 3, 112a StPO) waren, Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens sowie der späteren Strafvollstreckung⁹⁾.

2.) Rechtsgrundlage für Beschränkungen während des Vollzuges der Untersuchungshaft ist *allein* die lückenhafte Regelung in § 119 StPO¹⁰⁾. – Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese Vorschrift eine „verfassungsrechtlich zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten des Untersuchungsgefangenen“¹¹⁾.

3.) § 119 Abs. 3 StPO nennt – abschließend – die beiden Gründe, die allein Beschränkungen rechtfertigen können: Zweck der Untersuchungshaft *oder* Ordnung in der Anstalt¹²⁾.

Das seit langem erwartete (sprich: längst überfällige) Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft läßt – trotz ständiger Klagen, vor allem aus der Praxis¹³⁾ – offensichtlich noch einen längeren Zeitraum auf sich warten.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes spielt – in der tagtäglichen Vollzugspraxis – die Untersuchungshaftvollzugsordnung i.d.F.v. 15. Dezember 1976 (UVollzO) eine gewich-

tige Rolle: Nach Nr. 45 Abs. 4 UVollzO darf die Weiterleitung von Lesestoff, dessen Inhalt eine „Gefährdung des Untersuchungszweckes oder der Ordnung in der Anstalt befürchten läßt“ abgelehnt werden¹⁴⁾. – Einige Gerichte¹⁵⁾ haben – unter Berufung auf diese Vorschrift – auch pornographische Erzeugnisse von dem jeweiligen Untersuchungsgefangenen ferngehalten.

Von der Rechtsqualität her ist die UVollzO eine (bundes-einheitliche) Verwaltungsvorschrift; infolgedessen kann sie nur die Justizverwaltung, keinesfalls aber den Gefangenen¹⁶⁾ oder gar den von Weisungen (gemäß Art. 97 Abs 1 GG in Verbindung mit § 25 DRiG) unabhängigen Richter¹⁷⁾ binden¹⁸⁾.

Durch die zuweilen stereotype Anwendung der UVollzO „wird der Richter zu einem verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Normsetzer, der die Blankettnorm des § 119 StPO, deren inhaltliche Leere sich deutlich in der Fülle detaillierter Regelungen in der UVollzO widerspiegelt, durch Globaltransformation einer Verwaltungsvorschrift erst vollziehbar macht“¹⁹⁾.

4.) Sexualbezogene Darstellungen (sogen. „Pornos“) können – nach allein zutreffender Ansicht – den Zweck der Untersuchungshaft, nämlich die Ausschaltung der in concreto vorliegenden Haftgründe (vgl. §§ 112, 112a StPO), nicht gefährden²⁰⁾.

Die zweite Alternative des § 119 Abs. 3 StPO – „Ordnung in der Anstalt“ – ist ein komplexer Begriff. Zur Wahrung der Ordnung gehören alle Vorkehrungen, die notwendig sind, um den geschlossenen Betrieb einer Untersuchungshaftanstalt sach- und zeitgerecht ablaufen zu lassen²¹⁾.

Die Nichtaushändigung solcher Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, unterliegt allerdings keinen (verfassungsrechtlichen) Bedenken (vgl. auch: § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG)²²⁾.

Dennoch: Leider stellt – in der Praxis der meisten Behörden und Gerichte – der zuletzt genannte Begriff „das Einfallstor dar, um auch solche Rechtsbeschränkungen zu rechtfertigen, die keinesfalls notwendig sind“²³⁾.

IV.

1.) Im Schrifttum²⁴⁾ werden – soweit ersichtlich – keine Einwendungen gegen die Aushändigung pornographischer Druckerzeugnisse an erwachsene Untersuchungsgefangene erhoben.

2.) Verschiedene Oberlandesgerichte hatten sich – offensichtlich (mit)verursacht durch die allgemeine Liberalisierung des Sexualstrafrechts während der letzten zwei Jahrzehnte²⁵⁾ – mit dem Bezug pornographischer Schriften durch Untersuchungsgefangene zu befassen.

Immer wieder wird – meines Erachtens zutreffend – hervorgehoben, der Untersuchungshäftling befinde sich (in der Regel) in Einzelhaft (vgl. § 119 Abs. 1, 2 StPO)²⁶⁾; allein aus diesem Grunde seien die Gefahren, aufgrund möglicher Weitergabe (Tausch, Verkauf u.ä.) gering, denen man dar-

über hinaus durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken könne. In unveröffentlichten Entscheidungen lehnen das OLG Zweibrücken²⁷⁾ sowie das OLG Hamm²⁸⁾ die Weiterleitung von sexualbezogenen Zeitschriften an Untersuchungsgefängene ab.

Das OLG Hamburg²⁹⁾ sieht zu Recht keine Gefahr für die „Ordnung in der Anstalt“, selbst wenn ein Exemplar – auf welchem Wege auch immer – an einen anderen (erwachsenen) Mitgefangenen weitergegeben werden könne.

Kürzlich hatte sich der 4. Strafsenat des OLG Hamm³⁰⁾ erneut mit diesem Rechtsproblem zu befassen. Wegen der „besonderen Umstände in der Persönlichkeit“ des beschwerdeführenden Untersuchungsgefangenen billigen die Hammer Richter die Nichtaushändigung einer Homophilen-Zeitschrift, die als pornographisch im Sinne von § 184 StGB anzusehen ist. In den (mitgeteilten) Entscheidungsgründen³¹⁾ läßt der Senat – ausdrücklich – „dahingestellt“, ob die Aushändigung solcher Schriften in einer ausschließlich mit Erwachsenen belegten Auswahlanstalt eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung darstellt. – Welch andere Rechtfertigen aber dann noch die Beschränkung . . . ??

Stattdessen bemüht der Senat die Gefahr des „die Ordnung in der Anstalt empfindlich beeinträchtigenden Mißbrauches“ durch Weitergabe an andere Gefangene.

Selbst wenn man die „Gewohnheiten“ des betreffenden Untersuchungsgefangenen, diese Zeitschriften weiterzugeben, unterstellt, so hätten sich die Richter doch – von Amts wegen – fragen müssen, ob nicht mildere, das heißt weniger einschneidende Maßnahmen dem so sehr befürchteten Mißbrauch entgegenwirken können. Dazu sind alle Gerichte, aufgrund des (ungeschriebenen) Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit³²⁾, verpflichtet. In dem (auch vom Hammer Strafsenat zitierten) Beschluß des OLG Koblenz vom 20. Oktober 1971³³⁾ sind – beispielhaft – folgende *Auflagen* genannt: Verbot der Aushändigung an andere Häftlinge, Rückgabe nach einigen Tagen, bei Abonnement: Rückgabe der vorherigen Nummer bei Aushändigung der neueren Ausgabe.

Es sei nicht verkannt, daß Vollzugsbehörden und Gerichte – aufgrund der ihnen gegenüber jedem Untersuchungsgefangenen obliegenden *Fürsorgepflicht*³⁴⁾ – bei etwaigen (groben) Mißbräuchen tätig werden müssen. Die anderen Häftlinge haben ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG)³⁵⁾. Daher haben sie gegen die Behörde einen Anspruch, daß solche Gefangene, die – gegen ihren Willen – in sexueller Weise „aufdringlich“ werden, von ihnen – soweit das eben möglich ist (zum Beispiel: bei der Arbeit, während der Freizeit) – ferngehalten werden³⁶⁾.

Allerdings darf auch hier nicht die der Vollzugsbehörde obliegende Fürsorgepflicht in „eine neben das Gesetz tretende, alles überlagernde Eingriffs- und Bevormundungsermächtigung verkehrt werden“³⁷⁾.

V.

Angesichts der Tatsache, daß ein (Bundes)Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft bislang noch fehlt³⁸⁾,

besteht die große Gefahr, daß die vom Bundesverfassungsgericht in den grundlegenden Beschlüssen vom 14. März 1972³⁹⁾ sowie 29. Oktober 1975⁴⁰⁾ endgültig verabschiedete Rechtsfigur vom „besonderen Gewaltverhältnis“ – sie liegt auch noch (erkennbar) der UVollZO zugrunde – bei der Auslegung von § 119 StPO weiterhin Pate steht.

Bei nächster Gelegenheit – sprich: bei Eingang einer Verfassungsbeschwerde eines Untersuchungsgefangenen mit Rüge der Verletzung von Art. 5, 2, 1, 19, 20 GG – sollte das Bundesverfassungsgericht – wie bereits hinsichtlich des Strafvollzugsgesetzes⁴¹⁾ – dem Bundesgesetzgeber eine Frist für die Schaffung eines derartigen Gesetzes setzen⁴²⁾. Hirsch hat in seinem Minderheitsvotum zu dem vorerwähnten Beschluß des 2. Senates vom 5. Februar 1981⁴³⁾ mit Recht gefragt, „ob § 119 Abs. 3 StPO noch als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung Eingriffe in Grundfreiheiten der Untersuchungsgefangenen legitimieren (können): In einer rechtsstaatlich-parlamentarischen Demokratie kann der Vorbehalt, daß in den Grundrechtsbereich des Bürgers lediglich durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf, nur den Sinn haben, daß der Gesetzgeber die grundlegenden Entscheidungen selbst verantworten soll (BVerfGE 33, 303 ff., 346 = NJW 1972, 1561). Ein wie immer definiertes besonderes Gewaltverhältnis ist nicht geeignet, ein förmliches Gesetz dort entbehrlich zu machen, wo kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung der Vorbehalt des Gesetzes gilt (BVerfGE 40, 237 ff., 254 = NJW 1976, 34).

VI. Fazit

Erwachsenen Untersuchungsgefangenen können Bezug und Lektüre pornographischer Druckerzeugnisse nicht untersagt werden. „Gefahren“ wie Handel, Tausch u.ä. ist regelmäßig durch geeignete Auflagen – als weniger einschneidende Maßnahmen im Vergleich zur gänzlichen Versagung – vorzubeugen.

Allerdings dürfen solche Erzeugnisse, deren Verbreitung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, nicht weitergeleitet werden.

Das Bundesverfassungsgericht sollte dem Bundesgesetzgeber – hinsichtlich der (längst überfälligen) Schaffung eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft – eine Frist setzen; die derzeit maßgebliche, notwendigerweise fragmentarische Regelung in § 119 StPO wird den an sie zu stellenden (hohen) verfassungsrechtlichen Anforderungen in keiner Weise mehr gerecht.

Anmerkungen

1) *Suttinger*, in *Schwind/Blau* (Hrsg.), *Strafvollzug in der Praxis*, 1. Auflage, 1976, 257 ff.

2) Wie: Fn. 1

3) *Calliess/Müller-Dietz*, *Kommentar zum StVollzG*, 2. Auflage, 1979, § 68, Rdnr. 1 (m.w.N.)

4) Hervorhebungen vom Verfasser

5) Zutreffend: *Kaier/Kerner/Schöch*, *Strafvollzug – Eine Einführung*, 2. Auflage, 1977, 117

6) Neuestens: OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 59 (Leitsatz); OLG Celle ZfStrVo 1980, 59 (Leitsatz) und 125 ff.; OLG Nürnberg NSTZ 1981, 240 (Leitsatz); BVerfG ZfStrVo 1981, 63 f. (Leitsätze)

- 7) *Calliess*, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, 1981 (JuS-Schriftenreihe, Band 74), 131; *Kaier/Kerner/Schöch*, Fn. 5, 117 f.
- 8) BVerfGE 40, 276 ff. = NJW 1976, 37 = JZ 1976, 22 = MDR 1976, 200; ausführliche Besprechung von: *Müller-Dietz* JuS 1976, 88 ff.; eingehend auch: *Böhm*, Strafvollzug, 1. Auflage, 1979, 23 ff.
- 9) *Kleinknecht/Janischowsky*, Das Recht der Untersuchungshaft, 1. Auflage, 1977 (NJW-Schriftenreihe, Band 30), Rdnr. 2, 354; *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, 1978, 345 f.; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, 1. Auflage, 1981, Rdnr. 229 (alle mit weiteren Nachweisen)
- 10) *Müller-Dietz*, Fn. 9, 345.; *Kaiser/Kerner/Schöch*, Fn. 5, 77 f.
- 11) Zuletzt: BVerfG NSTZ 1981, 315 (mit weiteren Nachweisen); vgl. auch: *Böhm*, Fn. 8, 201
- 12) *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 16. Auflage, 1980, 166 f.; *Rüping*, Theorie und Praxis des Strafverfahrens, 1. Auflage, 1979, Rdnr. 201 ff. (alle mit weiteren Nachweisen)
- 13) Neuestens: *Preusker* ZfStrVo 1981, 131 ff.
- 14) *Grunau*, Kommentar zur UVollzO, 2. Auflage, 1972, Nr. 45, Rdnr. 2
- 15) OLG Zweibrücken, Beschluß vom 18. 8. 1971 – VAs 14/71 und: OLG Hamm, Beschluß vom 5. 8. 1971 – 4 Ws 196/71, beide zitiert bei: *Grunau*, Fn. 14, Nr. 45, Rdnr. 2
- 16) Zutreffend: *Böhm*, Fn. 8, 201; *Calliess*, Fn. 7, 183
- 17) Eingehend: *Kissel*, Kommentar zum GVG, 1. Auflage, 1981, § 1, Rdnr. 1 ff.
- 18) *Kissel*, Fn. 17, § 1 GVG, Rdnr. 127 (m.w.N.)
- 19) Zutreffend: *Arndt/von Olshausen* JuS 1975, 143 ff. (146); vgl. auch: *Böhm*, Fn. 8, 201
- 20) Zutreffend: OLG Nürnberg MDR 1969, 501; *Schlüchter*, wie: Fn. 9
- 21) Eingehend: *Schlüchter*, Fn. 9, Rdnr. 230 (m.w.N.)
- 22) Zutreffend: *Kleinknecht/Janischowsky*, Fn. 9, Rdnr. 410; *KMR (Müller)*, Kommentar zur StPO, 7. Auflage, 1980, § 119, Rdnr. 27 (alle m.w.N.)
- 23) So wörtlich: *Calliess*, Fn. 7, 183
- 24) Noch vorsichtig: *Hennerkes*, Die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen, jur. Diss., Freiburg i.Br., 1966, 107; ferner: *Kleinknecht/Janischowsky*, Fn. 9, Rdnr. 410; *KMR (Müller)*, Fn. 22, § 119, Rdnr. 27; *LR (Dünnebier)*, Kommentar zur StPO, 23. Auflage, 1978, § 119, Rdnr. 132 (alle mit weiteren Nachweisen)
- 25) Dazu eingehend: *Schönke/Schröder (Lenckner)*, 20. Auflage, 1980, § 184 StGB, Rdnr. 1 ff.
- 26) OLG Nürnberg MDR 1969, 501; OLG Koblenz MDR 1972, 341 (Nr. 83, 84)
- 27) Beschluß vom 18. 8. 1971 – VAs 14/71, zitiert bei: *Grunau*, Fn. 14, Nr. 45, Rdnr. 2
- 28) Beschluß vom 5. 8. 1971 – 4 Ws 196/71, zitiert bei: *Grunau*, Fn. 14, Nr. 45, Rdnr. 2
- 29) NJW 1976, 985
- 30) NSTZ 1981, 320
- 31) Vgl.: Fn. 30
- 32) *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 12. Auflage, 1980, 77, 134 f., 138 f., 141 f., 172; *Kissel*, Fn. 17, Einleitung, Rdnr. 172 (alle m.w.N.)
- 33) MDR 1972, 341 (Nr. 83)
- 34) Dazu: *Molkekin*, Untersuchungshaft und freie Arztwahl, ZfStrVo 1981, 136 ff. (137), m.w.N.
- 35) Vgl.: *Hesse*, Fn. 32, 173 ff. (m.w.N.)
- 36) So offensichtlich auch: OLG Hamm, wie: Fn. 30
- 37) Zutreffend: *Arndt/von Olshausen* JuS 1975, 143 ff. (146)
- 38) Vgl.: *Preusker*, wie Fn. 13
- 39) BVerfGE 33, 1 ff. = NJW 1972, 811 = MDR 1972, 200 = JZ 1972, 357 mit Anmerkungen von *Christian Starck*
- 40) BVerfGE 40, 276 ff.; vgl. i.ü.: Fn. 8
- 41) Eingehend: *Calliess/Müller-Dietz*, Fn. 3, Einleitung, Rdnr. 25 (m.w.N.)
- 42) BVerfGE 33, 1 ff. (12 ff.); vgl. i.ü.: Fn. 39
- 43) NSTZ 1981, 316 = NJW 1981, 1943 ff. = BVerfGE 57, 170 ff.

Kann der Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG mit dem Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kombiniert werden? – Besprechung des Beschlusses des OLG Celle vom 5. 2. 1981 (3 Ws 454/80)

Doris Weber

Am 5. 2. 1981 hatte das OLG Celle (3 Ws 454/80) über die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen zu entscheiden, der beantragt hatte, ihm an einem Tag Ausgang von 6.30 Uhr bis 24.00 Uhr und für die beiden folgenden Tage Urlaub zu gewähren. Der Gefangene hatte seinen Antrag damit begründet, daß er für die Reise von der JVA H., wo er seit mehreren Jahren eine Freiheitsstrafe verbüße, zu seiner in N. wohnenden Ehefrau allein für die Bahnfahrt 10 Stunden benötige. Antrag und Widerspruch waren erfolglos geblieben.

Auf den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hin hatte die zuständige Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf Gewährung von Ausgang und Urlaub mit der Begründung zurückgewiesen, das Gesetz sehe eine Kombination von Vollzugslockerungen mit Urlaub nicht vor. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ergebe sich, daß der Ausgang auf einen Tag beschränkt sei und nicht mehrere Tage umfassen könne. Ein Strafgefangener könne entweder nur Vollzugslockerungen oder Urlaub erhalten.

Dagegen wandte sich das OLG Celle mit seinem Beschluß vom 5. 2. 1981. § 11 Abs. 1 StVollzG enthalte keine abschließende Aufzählung der Vollzugslockerungen. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergebe sich, daß der Gesetzgeber Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang als Möglichkeiten aufgeführt habe, die insbesondere („namentlich“) als Vollzugslockerungen in Betracht kämen. Die Formulierung des Gesetzes mache deutlich, daß darüber hinaus weitere Lockerungsmöglichkeiten denkbar und zulässig seien. Die gesetzliche Regelung des § 11 Abs. 1 StVollzG schließe es deshalb nicht aus, daß ein Gefangener für eine bestimmte Tageszeit Ausgang erhalte und ihm im unmittelbaren Anschluß daran Urlaub gewährt werde. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen Antrag entsprochen werde, liege vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, die im Einzelfall die für und gegen eine solche Anordnung sprechenden Umstände abwägen müsse.

Nach Ansicht des OLG Celle steht dieser Auslegung auch nicht der Beschluß des OLG Celle vom 26. 7. 1978 (3 Ws 53/78)¹ entgegen, wonach ein Urlaubstag nicht zwingend um 0.00 Uhr beginnen und um 24.00 Uhr enden müsse, da

¹ OLG Celle ZfStrVo 1979, S. 54 f.

diese Entscheidung nichts zu der in diesem Fall maßgeblichen Frage enthalte. Die Situation, daß sich die Kombination von Ausgang und Urlaub im Ergebnis als eine Erhöhung der Urlaubstage darstelle, könne nach Ansicht des OLG Celle dadurch vermieden werden, daß der Ausgang nicht ab 0.00 Uhr für den gesamten Kalendertag sondern auf einen Teil des Tages beschränkt gewährt werde.

Der Entscheidung des OLG Celle ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Begründung gibt jedoch zu einigen Bemerkungen und Ergänzungen Anlaß.

Das StVollzG sieht eine Kombination von Ausgang und Urlaub nicht ausdrücklich vor. Das OLG Celle hat jedoch zutreffend erkannt, daß § 11 Abs. 1 StVollzG keine abschließende Aufzählung der zulässigen Vollzugslockerungen enthält. Die Formulierung „... namentlich ...“ im Gesetz macht deutlich, daß weitere Lockerungsmöglichkeiten denkbar und zulässig sind². Da die Kombination von Ausgang und Urlaub den Gefangenen begünstigt und Ausgang gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG ebenso wie Urlaub gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 StVollzG nur mit seiner Zustimmung gewährt werden können, bestehen dagegen auch aus der Sicht des Gefangenen keine Bedenken.

Tanke³ wendet gegen die Entscheidung des OLG Celle ein, daß sich aus §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 StVollzG ergebe, Ausgang und Urlaub zu demselben Zweck dürften nur alternativ und nicht kumulativ gewährt werden. Da Ausgang und Urlaub die gleiche Vollzugslockerung, nämlich den Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht darstellen, die im Gesetz nur je nach ihrem zeitlichen Umfang unterschiedlich bezeichnet wird, besteht grundsätzlich lediglich ein quantitativer Unterschied zwischen Ausgang und Urlaub. Das kommt auch in §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 StVollzG zum Ausdruck. Damit sich die Frage nach der Zulässigkeit der kumulativen Gewährung von zwei Maßnahmen stellt, ist jedoch ein qualitativer Unterschied erforderlich. Schon aus Gründen der Begriffsbildung ist Tanke insoweit Recht zu geben.

Das Argument führt jedoch, wie auch Tanke zugibt⁴, in diesem Fall nur weiter, wenn eine Situation wie in den Fällen der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 StVollzG vorliegt, d.h. wenn Ausgang und Urlaub im konkreten Fall demselben Zweck dienen, denn dann läge eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Limitierung des Regelurlaubs gemäß § 13 Abs. 1 StVollzG vor. Dienen in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall Ausgang und Urlaub jedoch verschiedenen Zwecken und beruhen sie deshalb auf verschiedenen Vorschriften des StVollzG, liegt somit auch ein qualitativer Unterschied zwischen beiden vor, bewirkt die Kombination keine unzulässige Umgehung der zeitlichen Grenze in § 13 Abs. 1 StVollzG.

In dem vom OLG Celle entschiedenen Fall ist fraglich, ob Ausgang und Urlaub demselben Zweck dienen, weil der Ausgang für die Reisezeit und der Urlaub für den Aufenthalt

bei der Ehefrau gewährt wird. Die entscheidende Frage ist also, ob die Reisezeit zum Urlaub gehört, mit ihm zusammen also demselben Zweck dient. Darauf geht das OLG Celle nicht ein. Tanke⁵ begnügt sich mit dem Hinweis auf Nr. 2 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 13 StVollzG, wonach die Hin- und Rückreise zum Urlaub gehören.

Die Verwaltungsvorschrift bindet jedoch die Vollzugsbehörden bei ihrer Ermessensentscheidung⁶ über die Gewährung von Urlaub nur, wenn und soweit sie mit dem StVollzG vereinbar ist. Das Gericht ist an sie nicht gebunden⁷, wenn es die Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde überprüft. Folglich ist zu untersuchen, ob die Reisezeit nach dem StVollzG zum Urlaub gemäß § 13 StVollzG gehört oder nicht.

Das StVollzG enthält keine Definition des Urlaubs. Der Begriff „Urlaub“ ergibt keinen Hinweis darauf, ob die Reisezeit darin enthalten ist. Aus der Entstehungsgeschichte der Regelurlaubsvorschrift im StVollzG ergibt sich, daß die Reisezeit nicht zum Urlaub gehören sollte. Die Strafvollzugskommission klammerte die Reisezeit im Grundsatz Nr. 5 ihrer Grundsätze zu „Offener Vollzug, Progression, Urlaub“ ausdrücklich aus⁸.

Aus § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen ist, könnte sich aber ergeben, daß die Reisezeit zum Urlaub gehört, denn der Urlaub des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz enthält auch die Reise zum Urlaubsort und zurück. Dieser Vergleich ist jedoch nur angemessen, wenn der Urlaub des Gefangenen seiner Funktion nach dem des Arbeitnehmers gleicht.

Der Urlaub des Arbeitnehmers soll gemäß § 1 Bundesurlaubsgesetz der Erhaltung und Wiederherstellung seiner Arbeitskraft dienen. Dem ist die Freistellung von der Arbeitspflicht für den Gefangenen in § 42 StVollzG vergleichbar. Der Regelurlaub im Sinne des § 13 StVollzG dient jedoch als Strafvollzugsmaßnahme gemäß § 2 StVollzG der Resozialisierung⁹, weshalb er mit dem Urlaub des Arbeitnehmers nicht vergleichbar ist¹⁰.

Aus dem Vergleich mit der Situation eines Wehrpflichtigen, der auch nicht freiwillig an dem Ort ist, von dem aus er seinen Urlaub antritt, könnte man jedoch zu einer Einbeziehung der Reisezeit in die Urlaubszeit kommen. Die Freizeit und der Urlaub des Wehrpflichtigen können zwar auch der

5 Tanke NSTZ 1981, S. 455.

6 OLG Frankfurt ZfStrVo 1981, S. 188; Joester Alternativkommentar StVollzG § 13 Rn. 1; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Auflage 1979 § 13 Rn. 2 mit weiteren Nennungen; Stitz ZfStrVo 1979, S. 67.

7 Zum Rechtscharakter der VVStVollzG: Müller-Dietz NSTZ 1981, S. 409 - 417; Schmidt Alternativkommentar StVollzG § 115 Rn. 33 - 36; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Auflage 1979 § 13 Rn. 3.

8 Tagungsberichte der Strafvollzugskommission Band VIII, S. 156, 8. Arbeitstagung vom 13. bis 17. Oktober 1969 in München, Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen Offener Vollzug, Progression, Urlaub.

9 Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Auflage 1979 § 13 Rn. 1; Joester Alternativkommentar StVollzG § 13 Rn. 4.

10 Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Auflage 1979 § 13 Rn. 15.

2 Joester Alternativkommentar StVollzG § 11 Rn. 1, 6.

3 Tanke NSTZ 1981, S. 455.

4 Tanke NSTZ 1981, S. 455.

Erhaltung von Bindungen an Angehörige und andere nahe- stehende Personen dienen, aber sie dienen nicht der Reso- zialisierung. Wegen der unterschiedlichen Zwecke der Ur- laubsregelungen ist folglich der Vergleich mit der Situation eines Wehrpflichtigen unangemessen.

Entscheidend kommt es demnach auf den Zweck des Re- gelurlaubs im Sinne des § 13 StVollzG an, den auch die Voll- zugsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung beachten muß¹¹. Zweck des Regelurlaubs im Sinne des § 13 StVollzG ist gemäß §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 StVollzG die Resozialisierung¹². Der Urlaub soll dem Gefangenen die Gelegenheit geben, die durch den Vollzug in der Anstalt drohende Isolierung von der Umwelt, insbesondere von den Angehörigen zu vermei- den, indem er dem Gefangenen die Gelegenheit gibt, Bin- dungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen neu zu knüpfen oder zu stärken. Außerdem dient er der Übung sozialen Verhaltens.

Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn da- für zumindest der überwiegende Anteil der gesetzlich vorge- sehenen Urlaubszeit zur Verfügung steht, was bei langen Reisezeiten und kurzen Urlaubsabschnitten, z.B. Wochen- endurlaub, nicht der Fall ist. Der Zweck des Regelurlaubs gebietet es folglich, zumindest bei langen Reisezeiten im Verhältnis zur Urlaubsdauer, diese nicht in die Berechnung der Urlaubszeit mit einzubeziehen. Für die Reisezeit ist dann Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG möglich, da die- ser dann einen anderen Zweck als der Urlaub hat.

Für Nr. 2 Abs. 1 S. 2 der VV zu § 13 StVollzG bedeutet das, daß diese Vorschrift insoweit nicht vom StVollzG gedeckt ist, als sie den Gebrauch des Ermessens ausschließt, wenn es um die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der Reisezeiten in die Bemessung der Urlaubszeit gemäß § 13 Abs. 1 St- VollzG geht. Da die Vollzugsbehörde im Fall des OLG Celle jedoch von Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VVStVollzG ausging, hat sie ihr Ermessen insoweit nicht gebraucht, weshalb die Ablehnung des Antrags des Gefangenen rechtswidrig war. Das OLG Celle hat das im Ergebnis zutreffend festgestellt.

Kriminalität als Defekt oder Leistung? Erwägungen zur Behandlung Straffälliger

Jens G. Röhling

Es ist genug beklagt und statistisch dargestellt worden, daß die Bemühungen zur Resozialisierung Straffälliger na- hezu erfolglos sind. Dabei ist es ernst zu nehmen, wenn die meisten einsitzenden Strafgefangenen beteuern, daß sie eigentlich lieber ein normales, bürgerliches Leben ohne Straftaten führen würden. An den guten Vorsätzen und gu- tem Willen scheint es demnach nicht zu liegen. – Gewiß liegt es auch nicht nur an schlechten Startbedingungen der Ent- lassenen. Dazu habe ich schon zu viele zurückkehren se- hen, die unter verhältnismäßig günstigen äußeren Bedin- gungen in die Freiheit gestartet sind. – Es ist wohl auch nicht nur ein Problem des Engagements und der Kompetenz der Betreuungspersonen im Gefängnis. Auch dem widerspricht die hohe Zahl von Rückkehrern, die engagierte und kompetente Betreuung erfahren haben.

Ich denke, daß die hohe Rückfallquote eher die Stärke des psychischen Widerstandes anzeigt, den jeder, also auch der Straffällige, einer Veränderung seiner Persönlichkeit entge- gensetzt. Es ist die Kunst des Therapeuten und des Betreu- ers, mit diesem Widerstand zu arbeiten. Der vorliegende Aufsatz hat das Ziel, dem Widerstand nachzugehen, und Vorschläge zu machen, wie mit ihm umgegangen werden kann.

/

Therapie und Kriminalität setzt eine grundsätzliche Ent- scheidung darüber voraus, ob Straffällige für ihre Taten selbst voll verantwortlich, oder ob sie Opfer der Gesellschaft oder ihrer Sozialisation seien.

Die zweite Annahme führt zu der Forderung, die Gesell- schaft so zu verändern, daß sie keine abweichenden Cha- raktere mehr hervorbringt, oder wenigstens für jeden auch noch so abweichenden und absonderlichen Menschen ei- nen Platz in der Freiheit hat. Es soll hier nicht weiter erörtert werden, warum dieses Ziel utopisch ist.

Der Straftäter ist aus dieser Sicht nur ein Opfer, das keine Verantwortung für das trägt, was mit ihm geschieht. Wenn er aber keine Verantwortung hat, hat er auch keine Macht, sei- ne Situation zu ändern. Der Grundgedanke, daß Kriminalität *auch* eine gesellschaftliche Ursache hat, ist jedoch hin- reichend abgesichert und darf nicht außer Acht gelassen werden.

Wird nämlich andererseits der Kriminelle für seine Hand- lungen allein voll verantwortlich gemacht, belädt man ihn mit einem kaum tragbaren Maß an Verantwortung und Schuld. Man unterstellt ihm schlechten Charakter, schlechten Willen oder – wenn man ihm wohl will – Nicht-können. Damit aber schafft man Mißerfolgserebnisse, vermindert die Selbst- achtung und macht letzten Endes hoffnungslos. Und doch ist die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Leben und seine Entwicklung ein unverzichtbares Postulat.

¹¹ Schmidt Alternativkommentar StVollzG § 115 Rn. 20.

¹² Joester Alternativkommentar StVollzG § 13 Rn. 1.

Beide Sichtweisen, so gegensätzlich sie scheinen, müssen zusammengedacht werden, wenn Behandlung im Strafvollzug sinnvoll geschehen soll. Den Schlüssel dazu liefert der Systemgedanke, der ursprünglich in der Kybernetik entwickelt und dann durch Salvatore Minuchin und Andere für die Psychotherapie fruchtbar gemacht wurde.

//

Die Familie kann wie jede andere Gruppe auch als Regelkreis, als System betrachtet werden, in dem jedes Mitglied zugleich agiert und reagiert. Das geschieht mit dem Ziel, das System stabil zu halten. Wie in einem Regelkreis müssen sich alle Teile ändern, wenn auch nur an einer Stelle eine Veränderung eintritt. (Zum Beispiel ändert sich eine Paar-Beziehung, wenn sie eine Elternbeziehung wird, und erneut, wenn die Kinder größer werden, und die Elternfunktion der Erwachsenen nicht mehr brauchen. Ein „Vater-Mutter-Kind-System“ muß sich verändern, wenn ein zweites Kind dazu kommt.) Ein auf Wachstum seiner Mitglieder angelegtes System fordert also und fördert von allen Flexibilität.

Jedes Familienmitglied erhält seine Rolle im System einerseits nach den naturbedingten Kriterien der Geschlechts- und Generationszugehörigkeit. Schon dadurch füllt jeder mehrere Rollen aus: die Frau ist auch Mutter, der Sohn ist auch Bruder. Nicht selten müssen Kinder Elternrollen übernehmen, teils im Verhältnis zu jüngeren Geschwistern, teils aber auch im Verhältnis zu ihren Eltern, z.B. wenn diese Alkoholiker sind. Andererseits werden auch Rollen zugewiesen, die eher sozialpsychologische Funktionen haben, zum Beispiel die Rolle Stammhalter, Erbe, Jüngster, aber auch Sonnenschein, schwarzes Schaf und Sündenbock.

Rollen werden nicht nur zugewiesen, sie werden auch aktiv übernommen und gespielt. Derjenige der die Rolle des Sündenbocks übernimmt, begibt sich scheinbar außerhalb des Systems. Damit aber gibt er ihm die Möglichkeit, stabil zu bleiben. Würde er darauf bestehen, „drin“ zu bleiben, würde er die Familie zwingen, sich zu verändern und sei es so, daß die ausstoßenden Kräfte stärker werden. Der „Sündenbock“ übernimmt mit der Rolle auch ein Stück Verantwortung für die Familie. Das ist seine Form der sozialen Anpassung, das ist seine Leistung.

Die Übernahme der Sündenbockrolle bedeutet nicht selten auch eine lebensnotwendige Entscheidung, nämlich dann, wenn der Betreffende befürchtet, totgeschlagen zu werden, wenn er nicht dafür sorgt, die Familie verlassen zu können, ohne daß sie Schuldgefühle entwickelt.

An dieser Stelle könnte man einwenden, das Kind habe keine Macht, sich zu wehren. Das ist nur zum Teil für diesen Zusammenhang wichtig. Einerseits haben Kinder die Macht, Eltern zum Weinen und Lachen, zur Verzweiflung und in Rage zu bringen. Andererseits ist die Frage der Macht nicht so entscheidend, wie die Tatsache, daß Rollenzuweisungen aktiv übernommen werden, und daß Kinder auf diese Weise ihrer Verantwortung für sich und ihre Familie ausüben.

Resozialisierung würde so betrachtet also bedeuten, daß der Straffällige diese Verantwortung für die Familie aufgeben muß, daß er aus der Rolle fallen muß; würde bedeuten,

eine gewohnte Rolle zu verlassen und eine ungewohnte zu übernehmen, die ihm auch nur verbal erlaubt ist. Er wird damit mit unbewußten kindlichen Ängsten konfrontiert. Diese Ängste, aus der Rolle zu fallen, der Verantwortung nicht mehr gerecht werden können und den aus der Rolle bezogenen Selbstwert zu verlieren, machen nach meiner Überzeugung einen Teil des Widerstandes gegen eine Eingliederung in ein bürgerliches Leben aus. Hinzu kommt, daß man den Straffälligen in die schizophrene Situation stellt, daß man ihn einerseits in der Sündenbockrolle beläßt, indem man ihn gefangen hält, andererseits aber erwartet, daß er sich verhält, als sei er keiner.

///

Ein Familiensystem arbeitet nach bestimmten Regeln, Konzepten und Mythen. Jedes Kind spürt instinktiv, daß man sich an diese Regeln zu halten hat, nicht nur, weil es sich die Zuwendung und Zuneigung der Eltern erhalten muß, sondern auch, weil es lebensnotwendig scheint. Oft genug geben Eltern ihren Anweisungen ausgesprochen oder unausgesprochen die Drohung mit: „Wenn du diese Regeln nicht befolgst, wird aus dir nie etwas werden“.

Das Kind empfängt also Botschaften über sich, über seinen Wert, über seine Stellung im Vergleich zu anderen. Es verarbeitet sie und integriert sie in sein ganz persönliches Lebenskonzept. Dabei dient ihm eine erstaunliche Kreativität. Das Kind ist also selbst aktiv, indem es auswählt, zwischen Widersprüchlichkeiten entscheidet und seine Konsequenzen zieht.

Unter den Konzepten, die das Kind in seiner Familie lernt, sind auch solche, die sich im späteren Leben möglicherweise gegen es selbst richten. Dazu gehört beispielsweise das Konzept „Du bist nur etwas wert, wenn du etwas leistest“, oder „Die Welt ist brutal, und nur mit Brutalität kommst du weiter“ oder auch „Hast du das, dann bist du was“. Auch ethisch hochstehende Konzepte können sich schließlich gegen das Individuum richten. Ich habe einen jungen Mann kennengelernt, der das Konzept absoluter Gewaltfreiheit verfolgte. Aber er verwechselte Gewaltfreiheit mit Aggressionslosigkeit. Es war ihm darum verboten, Wut zu empfinden und mit ihr konstruktiv umzugehen. Die Konsequenz war, daß er seine Freundin tötete, als für ihn unbeherrschbare Wut durchbrach.

Regeln, Konzepte, Mythen haben also in einer bestimmten Umgebung Überleben ermöglicht. Sie werden dann generell als lebensnotwendig erlebt. Sie über Bord zu werfen, muß dann als lebensbedrohlich erlebt werden. Das müßte aber geschehen, wenn der Straftäter in der Gesellschaft ohne Straftaten leben möchte. Und je mehr der Betreuer oder der Therapeut in bester Absicht gegen sie redet, je mehr er sie abwertet, je mehr er sich bemüht, sie abzubauen, desto fester muß sich der Klient an sie klammern, desto stärker muß er sie verteidigen um sein Überlebenskonzept zu retten. Ich denke, dies ist die zweite Komponente des Widerstandes gegen eine „Resozialisierung“.

Für die Therapie ziehe ich daraus die Folgerung, daß der Betreuer oder Therapeut anerkennen muß, daß sein Klient Mittel und Wege gefunden hat, in einer oft lebensfeindlichen

Umgebung zu überleben. Er muß anerkennen, daß das eine Leistung ist. Es müßte dem Klienten erlaubt werden, ohne Mißbilligung auf sein bisheriges Verhalten zurückgreifen zu können. Ich denke, erst dann wird er bereit sein, ein neues Verhalten zu probieren, neue Konzepte zu prüfen und neue Regeln zu übernehmen.

IV

Kriminelles Verhalten als Anpassungsleistung verstehen wird sicher sofort Ängste wachrufen: „Wo kommen wir denn da hin, sollen wir sie dafür auch noch loben?“ Aus dieser Angst heraus wird üblicherweise angenommen, daß es besser ist, dem Menschen das Verwerfliche seines Tuns vor Augen zu führen, um ihn zum Guten zu führen; daß man ihn bestrafen muß, damit er unerwünschtes Verhalten ablegt. Die Erfahrung zeigt eher, daß das Gegenteil eintritt. Möglicherweise gelingt es dem Gefangenen, eine Besserung zu zeigen. Doch ist die meist nicht von langer Dauer und überlebt nur selten die Entlassung. Meist aber wird der Verurteilte sein durch die Verurteilung angeschlagenes Selbstwertgefühl zu retten versuchen. Meist rechtfertigt er sich, oder er wertet andere, auch die Betreuer und Therapeuten ab. Damit macht er sich für jede Kritik unzugänglich, auch wenn sie berechtigt ist. Er schützt sich damit gegen das Gefühl: Ich habe bisher alles falsch gemacht, es ist nichts Gutes mehr an mir. Mit Selbstrechtfertigung und Abwertung anderer hält er so sein inneres System aufrecht. Hier sehe ich eine dritte Komponente des Widerstandes.

Es ist daher unabdingbar, den ohnehin schwachen Selbstwert nicht auch noch zu verringern. Dazu sollte eigentlich selbstverständlich sein, das anzuerkennen, was an positiver, „sozial nützlicher“ Leistung da ist. Darüber hinaus ist es fast noch wichtiger, Positives auch noch da zu sehen, wo scheinbar nur Negatives ist. Damit meine ich nicht den allgemeinen Glauben an das Gute im Menschen. Das ist eine moralische Bewertung. Es mißt den Beurteilten an der Latte allgemeiner Maßstäbe, kann ihm in seiner Individualität nicht gerecht werden. Außerdem ist von dem Guten im Menschen oft wirklich nicht viel zu sehen. Was ich meine hat auch nichts damit zu tun, daß ich als Betreuer kein „Nein“ mehr sage. Aber es hat etwas damit zu tun, wie ich dieses „Nein“ sage.

Jedes Verhalten hat zwei Seiten und muß auch von zwei Seiten gesehen werden. Einem Gefangenen, der außer der Reihe ein Telefonat mit seiner Partnerin erreichen möchte, unterstellt man in der Regel, er wolle sich einen Vorteil verschaffen. Das gleiche Verhalten kann aber auch als Versuch gesehen werden, eine Beziehung zu pflegen und ein Stück Verantwortung zu übernehmen.

So ist es wichtig, das Verhalten eines Straftäters auf seinen Überlebenswert hin zu befragen. Jede Krankheit und jede Auffälligkeit hat neben dem Nachteil auch einen Vorteil, einen Gewinn für den Kranken oder Auffälligen (z.B. die Zuwendung seiner Umgebung, Fluchtmöglichkeit aus belastenden Situationen u.Ä.). So hat auch kriminelles Verhalten einen Gewinn, oder besser einen Überlebenswert. Oft ist der „Gewinn“ freilich nur der, daß gelernte Lebenspositionen bestätigt, oder daß imaginäre Personen (Eltern, Großeltern) befriedigt oder auch bestraft werden.

Ein Beispiel aus meiner Praxis soll das verdeutlichen. Ein Mann wollte fast regelmäßig am Freitag Nachmittag irgendwelche Rechtsanwälte, Bekannte oder Freunde anrufen haben. Damit und mit seinem auch sonst drängenden und bedrängendem Verhalten handelte er sich viel Ärger, Ablehnung auch offene Feindschaft ein. Mir wurde der Umgang mit ihm erster leichter, als ich entdeckte, daß hinter seinem Verhalten eine abgrundtiefe Angst vor Verlassenwerden stand. Sein Verhalten war seine Art, ums Überleben zu kämpfen. Diese Sicht verschaffte mir einen Zugang zu ihm, so daß ich auf seine Angst reagiere und nicht so sehr auf sein Drängen. Die üblichen Maßnahmen zur Disziplinierung wie Ignorieren, Belächeln, ja bis hin zum Arrest mußten ihn in seiner Angst nur bestärken. Ohne daß es beabsichtigt war, wurde dadurch letztlich nur sein zugegebenermaßen inadäquates Verhalten verstärkt.

Wem es gelingt, für sich diesen Standpunkt zu gewinnen, hat es schon etwas leichter, mit schwierigen Menschen umzugehen. Vielleicht kann er aber auch noch einen Schritt weitergehen und das Verhalten positiv umdeuten. Damit nimmt man die positiven Anteile eines Tuns auf, gibt damit dem Klienten die Möglichkeit, einen anderen Standpunkt einzunehmen, erweitert seinen Horizont und hilft ihm, seinen Selbstwert zu bewahren und zu stärken. Ich möchte hier noch einmal unterstreichen, daß das nicht heißt, ein Verhalten pauschal zu billigen, das objektiv sozialschädlich ist. Alles verstehen heißt eben nicht, alles verzeihen. Aber es bedeutet die Anerkennung dessen, daß auch der Straffällige eine Sehnsucht nach einem ruhigen, normalen Leben hat. Ein kriminelles Leben ist wohl nicht ruhiger und bequemer als ein bürgerliches.

Was es heißt, ein falsches Verhalten positiv umzudeuten möchte ich an einigen Beispielen erläutern. Das negative Verhalten „Gewalttätigkeit“ enthält ein hohes Maß an Energie, die der Therapeut für die Therapie einsetzen kann. Der „eiskalte Ganove“ besitzt auch ein hohes Maß an Selbstbeherrschung; diese Tugend wird in unserer Gesellschaft sonst sehr geschätzt. Der „Aufsässige“ kann gut kämpfen und hat einen gewaltigen Drang nach Ehrlichkeit und Authentizität, den man therapeutisch nutzen kann. Der „Kontaktarme“ hat eine gute Fähigkeit, mit sich allein zu sein und sich gegen andere abzugrenzen. Der Süchtige hat eine große Fähigkeit entwickelt, viele Helfer für sich zu gewinnen und sich unangemessenen Leistungsanforderungen zu entziehen. Der „Depressive“ schließlich ist offenbar gefühlmäßig stark engagiert. Jeder Leser mag für sich diese Liste fortsetzen. Dabei ist leitender Gesichtspunkt der: Wo sind die Potenzen des Gegenübers, nicht aber: Wo sind die Defekte.

Man sollte sich nur hüten, das als einen Trick einzusetzen. Die Grenze zum Zynismus ist nah und manchmal schwer zu sehen. Wenn man nicht ganz hinter dem steht, was man tut, übersieht man allzu leicht das Leiden, das auch da ist.

V

Der Grundgedanke der obigen Ausführungen läßt sich auch so ausdrücken: Es ist besser, die Potenzen des Straffälligen zu suchen und zu würdigen, als auf eine Defekte zu starren. Mit Potenzen meine ich nicht nur die Fähigkeiten

beispielsweise im handwerklichen oder kreativen Bereich, sondern vor allem auch die seelischen Kräfte, die ihm bisher Überleben ermöglicht haben. Sie können und werden ihm tatsächlich auch weiterhin zur Verfügung stehen. Und er kann zusätzlich lernen, daß es neben seinen bisherigen auch noch andere Überlebenstechniken gibt. Zu keiner Zeit darf er das Gefühl bekommen, ihm werde etwas aus seinem Arsenal weggenommen. Er kann nur gewinnen.

Auch der Betreuer/Therapeut kann mit der skizzierten Einstellung nur gewinnen. Er kann dann dem Straffälligen die Verantwortung für sein Leben überlassen. Er braucht sich nicht in den Kampf um das zu begeben, was der Straffällige „abbauen“ soll. Und schließlich macht es auch mehr Freude, mit Menschen zu arbeiten, die ihre je eigene Fähigkeit und Qualität haben, als mit solchen, bei denen man nur Defekte, Nicht-können, Falschheit und Minderwertigkeit sieht.

Literaturhinweise

- Salvador Minuchin: Familie und Familientherapie. Theorie und Praxis struktureller Familientherapie. Freiburg 3. Aufl. 1979
 Nossrat Peseschkian: Positive Psychotherapie. Frankfurt/Main 1977
 ders.: Positive Familientherapie. Frankfurt/Main 1980
 Virginia Satir: Selbstwert und Kommunikation. München 1975

Berufliche Bildung der Gefangenen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) unter Berücksichtigung der durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG) bedingten Änderungen

Manfred Harges

Einleitung

Berufliche Bildung gehört im Behandlungsvollzug mit zu den vordringlichsten Aufgaben. Aus diesem Grunde müssen die Vollzugsbehörden mit den Arbeitsämtern und den sonstigen für die berufliche Bildung zuständigen Institutionen eng zusammenarbeiten, um ein differenziertes Bildungsangebot – orientiert an arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten – anbieten zu können. Die Prüfung der vollen Voraussetzungen zur beruflichen Bildung Gefangener obliegt der Vollzugsbehörde (z.B. §§ 10, 11, 37 Abs. 3 StVollzG). Die richtige Anwendung dieser Vorschriften setzt zwingend voraus, auch die außervollzuglichen Bestimmungen zu kennen, die für die berufliche Bildung gelten. Andernfalls kann berechtigten Wünschen und Anträgen Gefangener zur beruflichen Bildung nicht angemessen Rechnung getragen werden. Der Verfasser will an dieser Stelle versuchen, die wesentlichen Bestimmungen des AFG unter Berücksichtigung der Änderungen des AFKG für alle im Vollzug mit beruflichen Bildungsmaßnahmen beauftragte Bedienstete darzustellen. Der Deutsche Bundestag hat am 22. Dezember 1981 – Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1497 ff. – das AFKG verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. 1. 1982 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, in dem die Änderungen von 15 Sozialgesetzen enthalten sind (z.B. AFG, RVO pp.).

Gründe für die Änderungen des AFG

Die Ausgaben für berufliche Bildungsmaßnahmen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen; dies ist insbesondere auf die steigenden Teilnehmerzahlen – und das gilt erfreulicherweise auch für den Strafvollzug – zurückzuführen. Ziel des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung ist es, den Kostenanstieg zu bremsen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders Rechnung zu tragen, damit der Bereich der beruflichen Bildung effektiver ausgestaltet werden kann.

Dies soll erreicht werden durch:

- eine Konzentration der Maßnahmen auf Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,
- eine Senkung der Höhe der Unterhaltsleistungen,
- eine verstärkte Bekämpfung von Leistungsmissbrauch durch Änderungen der Bestimmungen über Sperrzeiten, Zumutbarkeit pp. und

- eine Einschränkung von Leistungen an Nichtbeitragszahler¹⁾.

Dies wirkt sich auch im Strafvollzug auf die Bereiche der individuellen Förderung der beruflichen Bildung von Gefangenen und auf die Leistungsgewährung nach dem AFG aus; Bereiche, die im Vollzug weiterhin von großer Bedeutung sind.

Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

Berufliche Bildung gliedert sich in:

Ausbildung gem. § 40 AFG

Grundsätzlich wird nur die erste Berufsausbildung gefördert. Berufsausbildung hat eine breitangelegte berufliche Grundbildung, um die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Der Auszubildende muß für den angestrebten Beruf geeignet sein; die Leistungen müssen erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird.

Fortbildung gem. §§ 41 ff. AFG

Durch berufliche Fortbildung sollen insbesondere berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten festgestellt, erhalten und erweitert werden. Berufliche Fortbildung setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraus (Meister, Techniker, Betriebswirte pp.).

Umschulung (§§ 47 ff. AFG)

Durch berufliche Umschulung soll Arbeitsuchenden der Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ermöglicht werden. Derartige Maßnahmen (z.B. Blechschlosser, Dreher, Maurer, Schweißer, Baumaschinenführer pp.) sollen insbesondere die berufliche Beweglichkeit sichern oder verbessern.

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 AFG legt die Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Hierbei hat sie insbesondere zu berücksichtigen:

- das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel,
- den Zweck der Förderung,
- die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes,
- Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Unterrichtsarten und deren fachliche Voraussetzung ergeben sich aus § 34 AFG. Durch die Einfügung der Nummern 2 und 3 soll sichergestellt werden, daß die Mittel der Solidargemeinschaft nur für solche Bildungsmaßnahmen verwendet werden, die angemessene Teilnahmebedingungen bieten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Entspricht die Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme und ihre

Kostenkalkulation nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ist eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt nicht möglich²⁾.

Die allgemeinen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für jede individuelle Förderung der beruflichen Bildung ergeben sich aus § 36 AFG:

- Wille zur beitragspflichtigen Beschäftigung (§ 168 AFG),
- Eignung,
- persönliche Erfolgserwartung,
- Ziele des § 2 AFG (z.B. Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit, nachteilige Folgen aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen) und Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit.

Gefangene erfüllen die Voraussetzungen des § 36 AFG insbesondere, wenn sie

- nach der Entlassung im Inland einer Arbeitnehmertätigkeit nachgehen wollen (Beitragspflicht aus § 168 AFG),
- geeignet sind (körperliche und geistige Eignung werden durch Tests des Arbeitsamtes festgestellt, Berücksichtigung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, Beachtung von charakterlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umständen) und
- die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abschließen (Unterform der Eignung).

Neben den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des § 36 AFG müssen Gefangene die Voraussetzungen des § 42 AFG erfüllen; je nach Maßnahmedauer:

- Berufsausbildung und 3-jährige berufliche Tätigkeit oder
- 6-jährige berufliche Tätigkeit oder
- Berufsausbildung und 1-jährige berufliche Tätigkeit oder
- 4-jährige berufliche Tätigkeit.

Bei unmittelbarer Bedrohung von Arbeitslosigkeit nach der Entlassung reicht bei Gefangenen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine 3-jährige berufliche Tätigkeit aus.

Für eine Ausbildung nach § 40 AFG (siehe oben) brauchen die Voraussetzungen nach § 42 AFG nicht vorzuliegen.

Jede Art von beruflicher Tätigkeit kommt in Betracht, auch als Beamter, Selbständiger, Soldat, Hausfrau, Hausmann, Strafgefangener pp. Die beruflichen Tätigkeiten müssen also *nicht beitragspflichtige Beschäftigungen* im Sinne von § 168 AFG sein. Bei Strafgefangenen sind berufliche Tätigkeiten aus früheren Freiheitsentziehungen anrechenbar und mitunter von besonderer Bedeutung.

Auf die beruflichen Tätigkeiten (vgl. oben 3, 6, 1, 4 und 3 Jahre) können Zeiten einer unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit im Vollzug bis zur Hälfte angerechnet werden (§ 42 Abs. 3 AFG).

Ist ein Gefangener bereits einmal nach dem AFG gefördert worden, so ist eine Zweitförderung in der Regel erst nach 3 weiteren Jahren beruflicher Tätigkeit möglich; eine Verkürzung um 1 Jahr bzw. ein Verzicht auf berufliche Tätigkeit ist bei kürzeren Bildungsmaßnahmen und u.a. bei unmittelbarer Bedrohung von Arbeitslosigkeit nach der Entlassung möglich.

Leistungen nach dem AFG

Nach § 37 Abs. 1 AFG dürfen Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung vom Arbeitsamt nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen verpflichtet sind; Absatz 2 – mit dem Strafvollzugsgesetz ab 1. 1. 77 in Kraft getreten – enthält dagegen eine modifizierte Ausnahme vom Nachrang der Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Leistungen können z.B. sein:

- Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 40 AFG oder
- Unterhaltsgeld (Uhg) gem. § 44 AFG bei Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und
- Sachkosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für Arbeitskleidung und Lernmittel pp.) gemäß § 45 AFG.

Die *Berufsausbildungsbeihilfe* bemißt sich insbesondere nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt und dem Bedarf für die Ausbildung; das Arbeitsamt übernimmt darüber hinaus die Lehrgangsgebühren. Je nach Familienstand und Alter beträgt die Ausbildungsbeihilfe derzeit ca. 600,- DM monatlich. Abgesehen von Subsidiaritätsprinzip des § 37 Abs. 1 AFG entfällt die Leistungspflicht des Arbeitsamtes auch, soweit der Auszubildende die Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt bekommt. In diesem Zusammenhang muß in erster Linie der Vergütungsanspruch des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildenden gem. § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz beachtet werden. Darüber hinaus müssen Leistungen berücksichtigt werden, die von Eltern oder Ehegatten zur Verfügung gestellt werden können. Inwieweit der Auszubildende letztlich Leistungen nach § 37 Abs. 2 AFG in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG erhalten kann, muß im Einzelfall mit dem Arbeitsamt geklärt werden.

Unterhaltsgeld (Uhg) kann in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG (sog. kleines Uhg) gewährt werden. Für die Bemessung sind die §§ 43, 200 StVollzG i.V.m. §§ 4, 2 StVollzVergO anzuwenden. Ein Gefangener würde ab 1. 1. 1982 unter Berücksichtigung einer Leistungszulage von 20% 35,40 DM bzw. nach Ablauf der Hälfte der Maßnahme 39,66 DM pro Woche erhalten können. Eine Verminderung des Unterhaltsgeldes um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbeitrages (ab 1. 1. 82 = täglich 11,23 DM) kommt in diesem Falle aufgrund der derzeitigen Höhe des Uhg nicht in Betracht (vgl. aber § 37 Abs. 2 AFG und § 50 Abs. 1 StVollzG). Beim Uhg-Bezug in Höhe der Ausbildungsbeihilfe wird es sich um vergleichbare Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz handeln müssen.

Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis erhalten „sog. großes Uhg“ nach § 44 Abs. 2 oder Abs. 2a; hier findet eine Verminderung um einen Betrag in Höhe des Haft-

kostenbeitrages statt. Die Vollzugsbehörden müssen sogar von der Erhebung des Haftkostenbeitrages absehen, da die Gewährung des Unterhaltsgeldes von der Bundesanstalt für Arbeit hiervon abhängig gemacht wird (§ 37 Abs. 2 AFG i.V.m. VV Nr. 2 zu § 50 StVollzG). Das Unterhaltsgeld ist von bisher 80% auf 75% des letzten Nettoeinkommens für Teilnehmer mit mindestens 1 Kind oder eines pflegebedürftigen Ehegatten, für Teilnehmer ohne Kinder auf 68% herabgesetzt worden (sog. notwendige Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 AFG). Teilnehmern an Aufstiegsmaßnahmen (z.B. Meister, Techniker, Betriebswirte) erhalten, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 AFG erfüllen und eine Teilnahme an gleichwertigen Bildungsmaßnahmen mit berufsbegleitendem Unterricht nicht möglich ist, 58% Unterhaltsgeld (sog. zweckmäßige Maßnahmen nach § 44 Abs. 2a AFG). Das Unterhaltsgeld wird in diesen Fällen nur noch als Darlehen gewährt. Für Gefangene mit hohen Schulden dürften künftig derartige Maßnahmen nur noch sehr schwer zu realisieren sein. Ledige bzw. verheiratete Gefangene können aufgrund der derzeitigen Leistungssätze bei notwendigen Maßnahmen wöchentlich ca. 235,- bzw. 280,- DM, bei zweckmäßigen Maßnahmen wöchentlich ca. 200,- bzw. 215,- DM erhalten. Bzgl. der Höhe des Unterhaltsgeldes ist bei Gefangenen als Arbeitsentgelt in der Regel der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist, maßgebend (1982 = 29.485,- DM – vgl. § 112 Abs. 5 Nr. 10 pp. i.V.m. § 111 AFG –). Für die Mehrzahl der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen liegt das Unterhaltsgeld damit auch in Zukunft immer noch über dem Arbeitslosengeld in Höhe von 68% gem. § 111 Abs. 1 AFG³⁾.

Eine wesentliche Änderung hat § 46 AFG erfahren; hier kommt es auf beitragspflichtige Beschäftigungen (für Gefangene § 168 Abs. 3a i.V.m. § 107 AFG) vor und nach Abschluß der Maßnahme an.

Nach § 46 Abs. 1 AFG können Antragsteller Leistungen nach § 44 Abs. 2 (Uhg 75% bzw. 68%) oder Abs. 2a (Uhg 58%) und § 45 (Sachkosten) erhalten, wenn sie

- innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 2 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder
- Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruches von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder
- im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Beschäftigungszeiten im Vollzug stehen gem. § 107 Abs. 1 Nr. 6 AFG Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich; die Beitragspflicht der Gefangenen ergibt sich aus § 168 Abs. 3a AFG. Arbeitslosengeld mit einem Anspruch von 156 Tagen setzt eine Beschäftigungszeit gem. § 106 Nr. 1 AFG von mindestens 360 Kalendertagen voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Anschluß der Bezug von Arbeitslosenhilfe möglich.

Während des Vollzuges ist die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe nur im freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) möglich; die übrigen Gefangenen erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 100 ff. i.V.m. §§ 134 ff. AFG. Unterhaltsgeld und Sachkosten erhielten früher nach der alten Fassung des § 46 Abs. 2 AFG neben Beitragszahlern auch Nichtbeitragszahler,

Neu auf dem Büchermarkt

die z.B. nach der Entlassung von Arbeitslosigkeit bedroht waren und sich verpflichteten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens 3 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Aufgrund der neuen Fassung des § 46 Abs. 2 AFG erhalten Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 AFG (vgl. oben), jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen (u.a. unmittelbare Bedrohung von Arbeitslosigkeit nach der Entlassung) und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens 3 Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, jetzt nur noch die Leistungen nach § 45 AFG (Sachkosten). Besteht dagegen keine unmittelbare Bedrohung von Arbeitslosigkeit nach der Entlassung können selbst Sachkosten vom Arbeitsamt nicht mehr gewährt werden.

Ob die Neufassung des § 46 Abs. 2 AFG allerdings die Gewährung des sog. kleinen Unterhaltsgeldes in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG nicht trotzdem zuläßt, könnte aufgrund der Fassung des § 46 Abs. 1 AFG mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 2 (75% bzw. 68%) und 2a (58%) zweifelhaft sein. Aufgrund der Regelung des § 37 Abs. 2 AFG als modifizierte Ausnahme vom Nachrang der Leistungen müßte hier eine Klärung der Rechtslage herbeigeführt werden. Dabei wird letztlich vom Sinngehalt des neuen § 46 AFG i.V.m. § 37 Abs. 2 AFG auszugehen sein. Auf die Leistungen nach dem AFG besteht ein Rechtsanspruch.

Literatur:

- 1) BT-Dr. 9/846 S. 1, 2 und 9/966, S. 1, 2
- 2) BT-Dr. 9/846, S. 36
- 3) BT-Dr. 9/846, S. 38 und Informationsschrift des BMA – Unsere soziale Sicherheit hat Bestand –, S. 13

Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte – Ausgewählte Referate des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster/Westfalen. Hrsg. von **Hans Joachim Schneider**. Verlag de Gruyter. Berlin/New York 1982. XII, 447 S. Geb. DM 196,-

Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht. Bericht über die XXI. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 8. - 10. Oktober 1981 in Saarbrücken. Hrsg. von **Hans Göppinger** und **Paul H. Bresser** (Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 15). Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1982. Ca. 188 S. Kart. DM 29,80

Rechtsberatungsgesetz. Kommentar, begründet von **Rudolf Altenhoff** und **Hans Busch**, fortgeführt von **Kurt Kampmann** (Aschendorffs Juristische Handbücher Bd. 56). 6. Aufl. Verlag Aschendorff, Münster 1981. 357 S. DM 48,-

Lutz Keupp: Interpersonale Beziehungen und Devianz. Eine normdissonante Gruppe (Strafgefangene) und eine normkonsonante Gruppe (Polizeibeamte) im empirischen Vergleich (Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft e.V. 78). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1982, 200 S. Br. DM 64,-

Uta Krüger: Gefangene Mütter – Bestrafte Kinder? (Reihe Kritische Texte). Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1982. Ca. 180 S. Kt. Ca. DM 20,-

Eduard Kunz: Opferentschädigungsgesetz. Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). C.H. Beck, München 1981. 238 S. DM 30,-

Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.): Gibt es ein Recht auf Strafe? Zum neueren Streit um Begründung und Ausgestaltung der Strafe. Tagung vom 30. Mai bis 1. Juni 1980 (Loccumer Protokolle 20/1980). Evangelische Akademie Loccum 1980. II, 141 S. DM 7,-

Evangelische Akademie Hofgeismar (Hrsg.): Das Tatopfer als Subjekt. Tagung. 28. bis 30. 11.. 1980 (Protokoll 177). Evangelische Akademie Hofgeismar 1981. 121 S. DM 6,50

Hans Pohlmann/Hans-Peter Jabel: Strafvollstreckungsordnung. Kommentar. 6. Aufl. Verlag Gieseking, Bielefeld 1981. 658 S. DM 186,-

Anneliese Würtz: Strafen-Bessern-Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs (Beck'sche Schwarze Reihe 247). C.H. Beck, München 1982. 170 S. DM 19,80

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982. XLII, 800 S. DM 98,-

Ortfried Schäffter: Strafvollzugsreform durch institutionsbezogene Fortbildung: Ziele und Strategien (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 24). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1982. VII, 145 S. Brosch. DM 58,-

Aktuelle Informationen

Erfolgsmessung im niedersächsischen Strafvollzug

Kleine Anfrage des Abgeordneten Hartmann (CDU) vom 22. 12. 1981.

Die Kleine Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

Die Kosten für den niedersächsischen Strafvollzug steigen wie überall, da eine erfolgsversprechende Behandlung sowie die sichere Unterbringung der Gefangenen sehr personalintensiv sind. Die ständig steigenden Kriminalitätsziffern zwingen aber dazu, vor allem den Rückfall zu verhindern, da mehr als die Hälfte aller Straftaten von 10% der Straftäter begangen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es neuere Untersuchungen zur Rückfälligkeit der aus dem niedersächsischen Strafvollzug entlassenen Gefangenen?
2. Werden die Erfolgsaussichten schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie anderer Behandlungsarten im Strafvollzug überprüft?

Namens der Landesregierung beantwortet Justizminister Prof. Dr. Schwind die Kleine Anfrage wie folgt:

Eine angespannte Haushaltslage erfordert verstärkt, die Gelder für den Strafvollzug unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten einzusetzen. Anders als im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen ist eine derartige Ausrichtung schwierig, weil nur die Kosten als feste Größen bekannt sind. Wie der Nutzen des Strafvollzugs, also sein Resozialisierungserfolg, festgestellt werden kann, ist dagegen in Zahlen kaum nachweisbar. Dies gilt nicht nur für den Strafvollzug, sondern für die strafrechtlichen Sanktionen insgesamt.

In den letzten Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland vereinzelt die Legalbewährung, d.h. das Ausbleiben von erneuten rechtskräftigen Verurteilungen nach Strafvollzug, festgestellt worden. Ungeklärt bleibt trotz dieser Untersuchungen, inwieweit Rückfall auf Umstände vor der Inhaftierung, während des Vollzugs und seiner Gestaltung und auf die Entlassungssituation zurückzuführen ist.

Dies vorausgeschickt beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Zur Rückfälligkeit aus dem niedersächsischen Vollzug entlassener Gefangener gibt es einige ältere Doktorarbeiten der Universität Göttingen. Diese Untersuchungen geben aber weder einen vollständigen noch gar aktuellen Überblick über den Rückfall nach dem Strafvollzug.

Die Referatsgruppe „Planung und Forschung“ meines Hauses hat deshalb 1981 die Rückfälligkeit des Entlassenenjahrgangs 1974 für den gesamten Vollzug Niedersachsens repräsentativ erhoben. Untersucht wurde besonders, ob die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug seltener rückfällig wurden als die übrigen Gefangenen.

Die Untersuchung ergab im wesentlichen: 68% aller Straftatendenen wurde wegen neuer, innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Entlassung begangener Straftaten abermals verurteilt. Etwa ein Drittel der erneuten Verurteilungen betraf allerdings Straftaten minderer Schwere. Wieder in den Strafvollzug mußten 41% der Entlassenen.

Zwei Fünftel der untersuchten Gefangenen wurden schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Entlassung wieder straffällig. Danach war die Rückfallhäufigkeit nicht mehr so groß. Die Rückfallhäufigkeit ist bei Entlassenen aus dem Jugendvollzug höher als bei den Entlassenen aus dem Erwachsenenvollzug. Einschlägig rückfällig wurden vor allem Eigentums- und Vermögensstäter, Verkehrsstraftäter und Gefangene, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben.

Inhaftierte haben regelmäßig einen sehr schlechten schulischen und beruflichen Ausbildungsstand. Der Vollzug ist deshalb bemüht, den Gefangenen durch das Angebot von Bildungsmaßnahmen bessere Startchancen nach der Entlassung zu verschaffen.

Erfolgreiche Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Vollzug haben durchschnittlich günstigere Rückfallquoten (Jugendliche: 63%, Erwachsene: 62%) als Nicht-Teilnehmer (Jugendliche: Rückfallquote 78%, Erwachsene: 68%). Die ungünstigsten Rückfallzahlen ergeben sich bei erfolglosen Teilnehmern an Bildungsmaßnahmen, also bei Lehrgangsabbrechern und Prüfungsversagern (Jugendliche: Rückfallquote 78%, Erwachsene: 85%).

Die Unterschiede in der Rückfallhäufigkeit zwischen erfolgreichen und erfolglosen Teilnehmern machen also zwischen 15% (Jugendliche) und 23% (Erwachsene) aus.

Zu 2.

1. Im Anschluß an diese Rückfalluntersuchung führt die Referatsgruppe „Planung und Forschung“ meines Hauses seit Mitte 1981 eine Langzeit-Untersuchung über schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen in der JVA Hannover durch.

Überprüft wird,

- wie die Gefangenen für Bildungsmaßnahmen im Vollzug ausgewählt werden und wie diese Auswahl verbessert werden kann,
- wie Gefangene für die Bildungsangebote im Vollzug interessiert werden können,
- wie der Anteil der Gefangenen, die vorzeitig aus einer Bildungsmaßnahme ausscheiden, verringert werden kann,
- ob die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen nach ihrer Entlassung „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten“ führen (§ 2 Strafvollzugsgesetz).

Untersucht werden ca. 200 Bewerber für sechs Bildungsmaßnahmen und ca. 100 Gefangene, die sich nicht für Bildungsmaßnahmen beworben haben.

Die ersten Zwischenergebnisse zur Auswahl von Gefangenen für Lehrgänge werden noch in diesem Jahr verfügbar

sein, während die abschließenden Ergebnisse erst nach Ende der Lehrgänge (1984) bzw. nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren (1986) vorliegen werden.

Neben der Legalbewährung (Rückfallfreiheit) der Entlassenen wird auch deren Sozialbewährung überprüft werden. Dabei wird durch Befragung der Entlassenen und ggf. ihrer Bewährungshelfer festgestellt, ob sie eine Arbeit aufgenommen haben und ob diese der Art der Ausbildung im Strafvollzug entspricht, ob sie zum Unterhalt von ihnen abhängiger Angehöriger beitragen, inwieweit sie Verantwortung in Familie und Umwelt übernehmen und wie sie Konflikte z.B. in der Familie und am Arbeitsplatz lösen und ihre Freizeit gestalten.

2. In der JVA – Modellversuch: Sozialtherapeutische Anstalt – Bad Gandersheim wird die Legalbewährung aller aus der Anstalt entlassenen Gefangenen fortlaufend überprüft. Da verwertbare Feststellungen erst nach einer mehrjährigen Bewährungszeit getroffen werden können und die Zahl derjenigen Gefangenen, die schon vor einer ausreichend langen Zeit aus der Anstalt entlassen worden sind, noch gering ist, lassen sich bisher verbindliche Rückschlüsse auf die Erfolge der sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen in Bad Gandersheim nicht ziehen.

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Die *Gustav-Radbruch-Stiftung* dient gemäß ihrem satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, der Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie der Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur *Verteilung* gelangen die jährlichen Ertragnisse aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10.000,- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens *30. September 1982* an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstraße 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

Beschäftigungslage im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

In der Justizvollzugsanstalt Rheinbach tagte der Ausschuß für Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Unmittelbarer Anlaß für den „Lokaltermin“ waren Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs in seinem Jahresbericht 1979 zur Frage der Wirtschaftlichkeit der Wäschereien in den Justizvollzugsanstalten des Landes. In diesem Zusammenhang

wollte sich der Ausschuß generell über die Auftrags- und Beschäftigungslage in den Eigenbetrieben der Vollzugsanstalten unterrichten, wobei die jüngsten hauswirtschaftlichen Entwicklungen (Sparmaßnahmen) eine besondere Rolle spielten.

Die Auftrags- und Beschäftigungslage in den Arbeitsbetrieben konnte bis 1980 im Durchschnitt als gut bezeichnet werden. Seit 1981 hat sie sich jedoch aufgrund der hauswirtschaftlichen Einschränkungen, die in der gesamten Landesverwaltung notwendig wurden, und der allgemeinen Wirtschaftslage erheblich verschlechtert. Betroffen ist vor allem die Möbelproduktion. Der Schreinereibetrieb in Rheinbach, in dem 40 bis 45 Gefangene beschäftigt werden können und der noch 1980 einen Umsatz von 1,7 Millionen DM zu verzeichnen hatte, ist praktisch zum Erliegen gekommen. Auch in anderen Justizvollzugsanstalten wurden erhebliche Produktionseinschränkungen notwendig, weil aufgrund der restriktiven Maßnahmen beim Haushaltsvollzug die Justizbehörden des Landes, die ihren Bedarf bei den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten decken müssen, kaum noch Aufträge erteilen können.

Die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung unterstützen das Anliegen des Justizministers, die Arbeitsplätze für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten nach Möglichkeit zu erhalten. Wie dieses Problem unter Berücksichtigung der erforderlichen Sparmaßnahmen gelöst werden kann, bedarf der weiteren Erörterung.

(Aus: Landtag intern, Jg. 13, 9. Wahlperiode, vom 8. März 1982, S. 9, 15)

Haftraum in Nordrhein-Westfalen

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschäftigte sich der Justizausschuß mit der Hafttraumsituation im Lande Nordrhein-Westfalen und nahm dazu einen Bericht der Justizministerin entgegen. Rein rechnerisch, so ließ Inge Donnepp (SPD) vortragen, sei „für die Zahl der Klientel“ genügend Haftraum vorhanden. Tatsächlich ergebe sich aber eine Überbelegung. Wegen Umbaumaßnahmen könnten regelmäßig 200 bis 400 der vorhandenen Haftplätze nicht genutzt werden.

Auch läßt die differenzierte Ausgestaltung des Vollzugs nach Angaben der Ministerin einen beliebigen Austausch innerhalb der Anstalt nicht ohne weiteres zu.

Der Vorsitzende Egbert Reinhard (SPD) stellte fest, daß eine Belegungssituation, die 1970 zu einem Vollstreckungsstopp geführt habe, nicht gegeben sei. Die Justizministerin verwies darauf, daß man in der Vergangenheit die Finanzsituation ausgenutzt habe, auch Anstaltsneubauten zu errichten. Deshalb stehe man heute in Nordrhein-Westfalen weitaus besser da.

Elsbeth Rickers (CDU) stimmte den Überlegungen zu, vorrangig offene Anstalten mit einer Überbelegung zu belasten, forderte aber zugleich Beachtung regionaler Probleme und regte an, auch einmal die Kriterien der Entlassung nach der Hälfte der Strafzeitverbüßung zu überprüfen. Maria Jammes (SPD) hielt es für möglich, durch einen vermehrten Ein-

satz des Instruments der Bewährung die Belegungssituation zu verbessern. Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) befürchtete weitere Verschärfung der Situation und forderte für seine Fraktion Initiativen des Gesetzgebers.

Inge Donnepp zeigte auf, daß alle Anregungen in der Praxis eine größere Zahl von Bewährungshelfern verlangen. Wenn man mehr Strafen zur Bewährung aussetze, könne man eine vernünftiger Relation von Probanden zu Bewährungshelfern nicht über die Verkürzung der Bewährungszeit erreichen. Hiervor warnte auch Hans Wagner (CDU). Er führte an, daß auch rein rechnerisch der Proband nur mit vier DM pro Tag, der Häftling jedoch mit 80 DM je Tag das Land belaste.

(Aus: Landtag intern, Jg. 13, 9. Wahlperiode, vom 15. März 1982, S. 14)

6. Grundseminar für Lehrer im Justizvollzugsdienst

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. führte im Haus des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Bonn-Bad Godesberg das 6. Grundseminar für dienstjüngere Anstaltslehrer durch.

An der Veranstaltung nahmen 29 im Justizvollzug tätige Lehrerinnen und Lehrer teil, davon 7 aus Baden-Württemberg, 2 aus Bayern, 3 aus Berlin, 1 aus Hessen, 9 aus Nordrhein-Westfalen und 5 aus Niedersachsen. Das Durchschnittsalter betrug 32 Jahre. Die Teilnehmer befanden sich durchschnittlich 3 Jahre 9 Monate im Schuldienst und 12 Monate im Vollzug.

Sie wurden durch die einwöchige Veranstaltung in System und Organisation des Strafvollzugs und die Strukturelemente einer Justizvollzugsanstalt eingeführt.

Insbesondere gab die Seminarwoche Gelegenheit, Selektionsformen für Unterrichtsvorhaben sowie Schwerpunkte pädagogischer Arbeit unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzugs kennen zu lernen. In der Form von Gruppenarbeit befaßten sich die Teilnehmer weiter mit der Person des Gefangenen sowie mit den Problemen des Wohngruppenvollzugs. Gespräche über schulpolitische Fragen kamen nicht zu kurz.

Mit Abschluß dieses Seminars hat die Bundesarbeitsgemeinschaft nunmehr insgesamt rd. 130 Lehrerinnen und Lehrer in ihre besonderen Aufgaben als Pädagogen im Strafvollzug eingeführt.

Verantwortlich für die Gestaltung des Seminars waren auch diesmal wieder Oberstudienrat Lothar Bode, Hameln und Rektor Josef Lang, Amberg.

Das nächste Grundseminar ist für die Zeit vom 13. - 17. September 1982 wiederum in Bonn-Bad Godesberg geplant.

Josef Lang

Zum Ausländeranteil im hessischen Justizvollzug

Informationen des hessischen Justizministeriums vom 24. 2. 1982 zufolge ist der Anteil der rechtskräftig verurteilten ausländischen Gefangenen auf knapp 20% angewachsen. Danach beträgt der Ausländeranteil bei den Untersuchungsgefangenen mittlerweile 50%. Besonders betroffen ist die JVA Frankfurt/M. I; seit mehr als einem Jahr besitzen über 600 der insgesamt 900 Insassen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Ebenso sind von den 240 Insassen der JVA Schwalmstadt 115 ausländische Staatsbürger; davon sind allein 47 Türken. Im Hinblick darauf nehmen 14 Mitarbeiter dieser Anstalt in ihrer Freizeit an einem türkischen Sprachkurs teil. Auch Mitarbeiter der JVA Frankfurt/M. I haben sich inzwischen bereit erklärt, türkische Sprachkurse zu belegen.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 24. 2. 1982)

Justizausschuß Nordrhein-Westfalen

Der Justizausschuß erörterte die Situation in den Justizvollzugsanstalten Remscheid und Rheinbach, wobei die Besichtigungsberichte der Beauftragten des Ausschusses für das Vollzugswesen sowie die Stellungnahmen des Justizministeriums als Beratungsunterlage dienten.

Maria Jammes, Sprecherin der SPD-Fraktion, forderte eine Prüfung personeller Möglichkeiten zur Lösung der weiterwachsenden Probleme mit ausländischen Strafgefangenen. Justizministerin Inge Donnepp (SPD) gab zu verstehen, daß auch sie die Ausländerkriminalität, meist bedingt durch eine fehlende soziale Integration, mit Bedenken beobachtete und seitens ihres Hauses geprüft werde, wie weit Verständigungsprobleme abgebaut werden könnten.

Zur Situation in Remscheid kritisierte Vorsitzender Egbert Reinhard (SPD) den abrupten Abbau der Sportveranstaltungen mit Sportvereinen außerhalb der Anstalt, der Anlaß zu Eingaben an den Ministerpräsidenten gewesen sei. Seitens des Justizministeriums, so Frau Donnepp, sei man „bekümmert“ über diese im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung, aber auch aus personellen Gründen notwendige Maßnahme.

Pressemitteilungen über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach wegen angeblichen Drogenhandels hatten Anfang des Jahres für Aufsehen gesorgt. Der angeprangerte Mißstand – florierendes Geschäft mit Rauschgift und Ersatzdrogen – hat nach Aussage der Justizministerin zu einer weiteren Verschärfung der Kontrollen in der Anstalt geführt. Aber weder intensivere Untersuchungen noch Verlegung des angeblichen Kopfes des Rauschgiftringes brachte Klarheit in das Dunkel der Szene.

Elsbeth Rickers (CDU) brachte ihre Besorgnis zum Ausdruck über den in Rheinbach beobachteten Versuch der Aushöhlung der Gefangenenmitverantwortung und die Bemühungen, in die Anstaltsstruktur einzugreifen. Die Aktivitäten dieser Gruppe, die außerhalb der Anstalt Unterstüt-

zung erhalte, verlange ein behutsames Vorgehen sowie Beobachtung, um die bewährte Gefangenenmitverantwortung nicht weiter zu gefährden.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen, Jg. 13, 9. Wahlperiode, Nr. 4 vom 8. Februar 1982, S. 15)

Neue Konzeption für den offenen Vollzug in Hessen

Mit Runderlaß vom 19. 11. 1981 wurden der Vollstreckungsplan für Hessen und die hessischen Ausführungsvorschriften zu § 10 StVollzG geändert. Der Kern der Neuregelung besteht darin, daß künftig grundsätzlich alle geeigneten Verurteilten unmittelbar in offene Vollzugsanstalten geladen werden. Damit soll der offene Vollzug in Hessen entsprechend dem StVollzG zum Regelvollzug werden. Die Neuregelung sieht im einzelnen vor, daß die Vollstreckungsbehörden der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen übersenden. Dadurch soll die Justizvollzugsanstalt in die Lage versetzt werden, für den offenen Vollzug offensichtlich ungeeignete Verurteilte zu erkennen. Die Vorprüfung durch die Justizvollzugsanstalt erfolgt nach den VVStVollzG zu § 10. Hat die Justizvollzugsanstalt Bedenken gegen die Einweisung in den offenen Vollzug, teilt sie diese der Vollstreckungsbehörde mit, die ihrerseits dann die Ladung in den geschlossenen Vollzug verfügt. Erhebt die Justizvollzugsanstalt innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen, so bleibt es bei der Ladung in die offene Vollzugseinrichtung. Stellt sich der Verurteilte jedoch nicht freiwillig zum Strafantritt, so wird er nach seiner Festnahme in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige geschlossene Justizvollzugsanstalt eingeliefert.

Seit 1982 verfügt Hessen über mehr als 900 Haftplätze im offenen Vollzug. Hiernach kann jeder vierte Strafgefangene seine Strafe als Freigänger verbüßen. 1980 haben die im Freigang befindlichen Gefangenen ca. 4,5 Millionen DM an Lohnzahlungen und Ausbildungsbeihilfen erhalten. Davon sind mehr als 1,5 Millionen DM für Unterhaltszahlungen und zur Unterstützung der Familie verwendet worden. Die Freigänger, die 1980 entlassen wurden, verfügten über Spareinlagen in Höhe von mehr als 300.000,- DM. An Bargeld wurden ihnen über 500.000,- DM ausgezahlt.

Erfahrungen mit dem Regelurlaub

Ausweislich der bundesweiten Statistik über Erfahrungen mit Strafgefangenen, die bisher Regelurlaub erhalten haben, hat sich diese Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahme anscheinend bewährt. So ist die Zahl der Beurlaubungen von 95.041 Fällen im Jahre 1977 auf 157.447 Fälle im Jahre 1980 – und damit um zwei Drittel – gestiegen. Während 1977 der Anteil derer, die nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind, noch 4,4% betrug, ist er 1980 auf 2,8% gesunken.

Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Josef Dierkes (CDU) vom 6. 10. 1981.

Die Kleine Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

In der Regierungserklärung vom 28. 6. 1978 wurde die Entlassenenhilfe als „ein notwendiges Seitenstück jeder Reform des Strafvollzuges“ bezeichnet. Die Landesregierung, so heißt es dort, werde daher in den nächsten Jahren versuchen, mit den Trägern der außerstaatlichen Entlassenenhilfe eine gezielt enge Zusammenarbeit zu vereinbaren. Später wurde der Aufbau von „Anlaufstellen für Straffällige“ (SOS-Stationen) angekündigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wo wurden Anlaufstellen bisher eingerichtet, wer ist Träger der Anlaufstellen, welche Organisationsform hat sich entwickelt und sind weitere Anlaufstellen geplant?
2. Wie viele Mitarbeiter sind bereits in diesen Einrichtungen tätig und welche Aufgaben nahmen sie schwerpunktmäßig wahr?
3. In welchem Umfang hat das Land die Anlaufstellen bisher gefördert und wer beteiligt sich außer den freien Verbänden und dem Land an der Finanzierung?

Namens der Landesregierung beantwortete Justizminister Prof. Dr. Schwind die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Forderung der Regierungserklärung vom 28. 6. 1978 nach dem Ausbau der Entlassenenhilfe als „notwendigem Seitenstück jeder Reform des Strafvollzuges“ konnte voll verwirklicht werden. Die Landesregierung hat diese Forderung durch die Einrichtung von „Anlaufstellen für Straffällige“ unter der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in die Praxis umgesetzt und damit ein nahezu flächendeckendes Netz der Entlassenenhilfe in Niedersachsen geschaffen.

Die Einrichtung der „Anlaufstellen“ hat über alle Verbandsgrenzen hinweg breite Zustimmung gefunden. Dies beweist insbesondere die gute Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die als „Zusammenschluß der Helfenden unter einem Dach“ unbürokratisch und gezielt „Hilfe zur Selbsthilfe“ wirksam anbieten und vermitteln können. Durch die enge Zusammenarbeit aller mit der Straffälligenhilfe befaßten Einrichtungen wird eine teure Mehrfachbetreuung nach dem „Zufallsprinzip“ ausgeschlossen. Nunmehr ist gewährleistet, daß dem Hilfesuchenden insbesondere zum Zeitpunkt der größten Rückfallgefährdung, d.h. kurz nach der Entlassung, geholfen werden kann.

Das von meiner Referatsgruppe „Planung und Forschung“ zusammen mit der Freien Wohlfahrtspflege aufgebaute Netzwerk der Entlassenenhilfe wird inzwischen auf überregionalen Fachtagungen als „Niedersachsen-Modell der Straffälligenhilfe“ bundesweit anerkannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach dem Konzeptionsentwurf meiner Referatsgruppe „Planung und Forschung“ wurden 1980/81 14 „Anlaufstellen für Straffällige“ in folgenden Städten aufgebaut:

- | | |
|----------------|---|
| — Braunschweig | — Lüneburg |
| — Celle | — Oldenburg |
| — Delmenhorst | — Osnabrück |
| — Göttingen | — Ostfriesland (Aurich, Emden und Leer) |
| — Hameln | — Stade |
| — Hildesheim | — Salzgitter |
| — Lingen | — Wilhelmshaven |

Träger der „Anlaufstellen“ sind die Verbände der Wohlfahrtspflege und der privaten Straffälligenhilfe, die sich „vor Ort“ mit kommunalen Einrichtungen auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Der Kooperationsvertrag verpflichtet die Mitglieder zu der erforderlichen engen Zusammenarbeit und gewährleistet die zentrale Ausrichtung der Anlaufstelle. In dem Kooperationsvertrag ist ferner festgelegt, welcher freie Verband Anstellungsträger des Personals ist.

Es wurde mehr aufgebaut als ursprünglich geplant. Anfang 1979 hatte ich den Aufbau von 12 Anlaufstellen angekündigt. Neben den nunmehr bestehenden 15 Einrichtungen (einschließlich Resohelp Hannover) sind weitere „Anlaufstellen“ vorerst nicht geplant.

Zu Frage 2:

In den 15 Anlaufstellen sind derzeit 18 hauptberufliche Sozialarbeiter/-pädagogen, 5 Berufspraktikanten sowie 12 Fachkräfte im Betreuungsdienst (ohne Schreibdienst) tätig. Sie alle werden durch eine große Anzahl von ehrenamtlichen Helfern unterstützt, die sich inzwischen in den einzelnen Standorten durch die Arbeit der „Anlaufstellen“ zusammengefunden haben. Schwerpunktmäßig werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Betreuung von Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung durch Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen;
- b) ambulante oder evtl. stationäre Betreuung von Straffälligen durch Einzelberatung, Hilfen bei der Schuldenregulierung, materielle Hilfeleistungen, Vermittlung von Behördenkontakten, Hilfen bei der Beschaffung von Wohnraum;
- c) Gewinnen, Anleiten und Fortbilden ehrenamtlicher Mitarbeiter, verbunden mit einer Verständniswerbung in der Öffentlichkeit für die Belange von Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

Ambulante Hilfen für den „der nicht mehr weiter weiß“, stehen insgesamt im Vordergrund. Ziel dieser Arbeit ist es, im Sinne eines „Sozialen Trainings in der Übergangshilfe“ den betreuten Personenkreis möglichst schnell in das Arbeitsleben einzugliedern.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung beteiligt sich mit einer Festbetragsfinanzierung an den Gesamtkosten dieser Einrichtungen. Die Zuwendungen werden jährlich nach Maßgabe der vorgelegten Finanzierungspläne bewilligt, vorzugsweise für Personalkosten. Für die Gründungsphase stellte die Landesregierung 1980 300 000 DM zur Verfügung. An den Gesamtkosten von ca. 1,17 Mio. DM beteiligten sich 1980 neben den freien Trägern und dem Land auch Städte, Landkreise und Arbeitsämter.

1981 hat die Landesregierung 950 000 DM bereitgestellt. Auch nach der Mittelfristigen Finanzplanung sind entsprechende Förderbeträge in die jeweiligen Haushalte eingestellt worden. Ferner ist ab dem Haushaltsjahr 1982 eine Verpflichtungsermächtigung zur weiteren Gewährung von Zuschüssen für die „Anlaufstellen für Straffällige“ ausgebracht.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 40/1981 vom 25. 11. 1981)

Freigängerhaus für weibliche Strafgefangene in Bad Homburg

Der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther übergab am 21. 5. 1982 in Bad Homburg das Fritz-Bauer-Haus als Freigängerhaus für weibliche Strafgefangene seiner Bestimmung. Das Haus soll insgesamt 25 Frauen aufnehmen. Damit stehen ca. 10% aller Plätze für rechtskräftig verurteilte Frauen im offenen Vollzug zur Verfügung. Bisher waren lediglich 15 offene Haftplätze auf dem Gelände der Frankfurter Frauenhaftanstalt vorhanden. Die Anzahl offener Haftplätze im Frauenstrafvollzug soll durch Umbau der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. III und den geplanten Neubau einer Frauenhaftanstalt im Rhein-Main-Gebiet weiter erhöht werden.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 21. 5. 1982)

Zuständigkeitskonzentration bei Beschwerdeentscheidungen in Nordrhein-Westfalen

In zweiter Lesung hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Übertragung von Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf das Oberlandesgericht Hamm (Landtagsdrucksache 9/1411) ohne Aussprache einstimmig verabschiedet.

(Aus: Landtag intern vom 3. 5. 1982, S. 16)

Für Sie gelesen

Hinrich Rüping: Grundriß der Strafrechtsgeschichte (JuS-Schriftenreihe Heft 73). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1981. XIV, 128 S. DM 24,50.

Seit Eberhard Schmidts eindrucksvoller „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ (3. Auflage 1965) ist kein einschlägiges Studien- und Übersichtswerk mehr erschienen. Ohnehin kommt die Strafrechtsgeschichte in Ausbildung und Studium zu kurz. Dabei hätte sie auch für den Laien viel Lehrreiches zu bieten. In dieser Situation muß man es begrüßen, daß nunmehr wieder eine Einführung vorliegt, die zwar auf gedrängtem Raum, aber neuestem wissenschaftlichen Stande einen Überblick über die Strafrechtspflege gibt.

Der Grundriß setzt mit der Darstellung der germanischen Zeit ein, setzt sie mit der Beschreibung des gemeinen deutschen Rechts fort, um dann dem Zeitalter der Aufklärung sowie dem 19. Jahrhundert größere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Relativ breiten Umfang nimmt der letzte Teil des Buches ein, welcher der Zeit seit Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs gewidmet ist.

Bei Eb. Schmidt, der ja früh schon strafvollzugsgeschichtliche Studien betrieben hatte, hatte dieser Teil der Strafrechtsgeschichte einen erheblichen Anteil am Gesamtwerk. Auch der Grundriß von Rüping vermittelt einen knappen Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs, nicht zuletzt auf der Grundlage neuerer historischer Untersuchungen. Dargestellt wird in der Hauptsache die Entwicklung des Strafvollzugs seit dem Amsterdamer Zuchthaus (S. 74 - 76). Besonders berücksichtigt werden namentlich die Resozialisierungsbestrebungen in der Weimarer Zeit (S. 90 f.) sowie die Entstehung des Strafvollzugsgesetzes (S. 117 f.).

Es liegt auf der Hand, daß ein Grundriß, der die ganze Strafrechtsgeschichte auf 121 Textseiten (Fußnoten und Literaturhinweise eingeschlossen) zusammenfaßt, sich vielfach mit sparsamen Hinweisen begnügen muß. Aber als Überblick über die Materie dürfte er seinen Zweck erfüllen.

Heinz Müller-Dietz

Hannes Stekl: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671 - 1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 12). Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1978. 412 S. DM 64,-

Die Geschichte des Strafvollzugs wird seit einiger Zeit wieder verstärkt Forschungsgegenstand. Aber während aufgeschlossene Vollzugstheoretiker und -praktiker immer schon danach gefragt haben, wie sich der Strafvollzug entwickelt hat, beginnen nunmehr Sozial- und Wirtschaftshistoriker jenes Thema zu entdecken. Von ihrem fachlichen Ausgangspunkt aus sehen sie den Strafvollzug in mehr oder minder engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strömungen der jeweiligen Zeit. Vor allem Rusche und Kirchheimer haben einen solchen Zusammenhang behauptet (Sozialstruktur und Strafvollzug, 1939/1974). An deren Fragestellungen knüpft der Verf. an; er verändert sie freilich auf Grund des vorgefundenen Materials

nicht unerheblich. So versucht er nicht, geschichtlichen Tatsachen Gewalt anzutun, sondern ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild zu entwerfen. Zu diesem Zweck hat Stekl neben den bekannten strafvollzugsgeschichtlichen Arbeiten sowie sozialgeschichtlichen Darstellungen vor allem umfangreiches Quellenmaterial österreichischer Archive ausgewertet.

Stekl untersucht in seiner überaus gründlichen und detaillierten Studie den Strafvollzug in der österreichischen Monarchie von 1671 bis 1920. Das ist die Zeit des Aufstiegs der österreichischen Monarchie zur Großmacht bis zur Ablösung durch die Republik nach dem ersten Weltkrieg. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs, in deren Zusammenhang die Entwicklung der Zucht- und Arbeitshäuser gerückt wird. Insofern gerät – jedenfalls streckenweise – die allgemeine gesellschaftliche Sicherheits- und Fürsorgepolitik ins Blickfeld. Stekl will letztlich dartun, daß jenen Einrichtungen seit ihrer Entstehung eine Mehrzahl unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Aufgaben aufgebürdet wurde. So sollten sie einerseits der Armenpflege, andererseits der Resozialisierung dienen; sie sollten – namentlich im Zeitalter des Merkantilismus – gewissermaßen Funktionen der Beschäftigungspolitik, aber auch der „Verwahrung und Prävention“ erfüllen. Aus dieser Situationsbeschreibung zieht Stekl die Konsequenz, daß die Zucht- und Arbeitshäuser infolge ihrer Überforderung keiner der ihnen zgedachten Arbeiten zureichend gerecht werden konnten. Einmal mehr wird daran deutliche, in welchem Maße offizielle Zielsetzungen und Vollzugswirklichkeit auseinanderklaffen können.

Daten und Material, die Stekl in seiner Studie ausbreitet, sind von beeindruckender Vielfalt. Da wird über die rechtlichen Grundlagen und offiziellen Zwecksetzungen der Zucht- und Arbeitshäuser berichtet. Da werden die Anstaltsgebäude nach Standort und baulicher Gestaltung beschrieben. Da kommt die personelle Ausstattung der Anstalten zur Sprache, die organisatorische Gliederung der Einrichtungen, die Qualifikation, Besoldung und Rekrutierung der Bediensteten. Auch Anstaltsinsassen, zu denen neben Sträflingen zeitweilige Arme, Bettler, Vagabunden und unbotmäßige Kinder gehörten, sowie Anstaltsleben werden recht anschaulich geschildert. Besonders eingehend beschäftigt sich Stekl in diesem Zusammenhang mit den Straf- und Privilegiensystemen der Anstalten, dem Tagesablauf und den Leistungen, welche die Einrichtungen den Insassen gegenüber jeweils erbrachten. Offenbar ist hier die Quellenlage recht günstig. Natürlich stellt sich hier allemal die Frage, inwieweit aus amtlichen Dokumenten (z.B. Anstaltsordnungen) auf die tatsächliche Ausgestaltung des Vollzugs geschlossen werden kann.

Stekls Studie stellt ein Musterbeispiel strafvollzugsgeschichtlicher Forschung dar. Auch wer seine allgemeine Bewertung des Anteils, den die österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser an der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hatten, nicht uneingeschränkt teilt, wird jedenfalls die Sorgfalt zu schätzen wissen, mit der der Verf. zu Werke gegangen ist. Zu wünschen wäre deshalb, daß sein Buch eine breitere (Fach-)Öffentlichkeit erreicht.

Heinz Müller-Dietz

Wilhelm Binder: Meine Verbrechen und meine Strafen. Zwei Jahre auf dem Hohen-Asperg, in den Jahren 1850 und 1851. Reutlingen 1868. Reprint der Erstausgabe Tübingen 1850. Schwäbische Verlagsgesellschaft, Tübingen 1979. 16, 143 S. DM 12,-

Die eifrige Verlagsproduktion der letzten Jahre hat manches unbekannt gebliebene Werk wieder ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Im Zuge einer verstärkten Beschäftigung mit dem deutschen Frühliberalismus, der Märzrevolution von 1848 und der deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche (1848/49) sind namentlich dokumentarische und autobiografische Darstellungen strafrechtlicher Verfolgung Liberaler, Freisinniger sowie demokratisch oder revolutionär eingestellter Bürger nach dem Scheitern der Paulskirche wieder neu herausgebracht worden. In jener Entwicklung spielte die damalige Festung Hohenasperg eine besondere Rolle, zählte doch zu deren Gefangenen von 1850 an eine ganze Reihe bedeutsamer politischer und literarischer Köpfe. Nicht zu Unrecht sprach *Horst Brandstätter* deshalb in seinem dokumentarischen Abriss (Asperg. Ein deutsches Gesfängnis. Wagenbach, Berlin 1978) vom „Hausberg der schwäbischen Intelligenz“.

Auch der Verfasser des 1850 erstmals erschienenen, 1868 erneut aufgelegten und 1979 in Form eines Reprints neu herausgegebenen Büchleins befand seine Erlebnisse als Gefangener auf dem Hohenasperg für wert, der Mit- und Nachwelt mitgeteilt zu werden. Binder war ursprünglich Redakteur des „Neckardampfschiffs“ (Heilbronner Zeitung), eines offenbar freisinnig eingestellten Blattes gewesen. In dieser Eigenschaft hat er eine Reihe teils selbstverfaßter, teils aus fremder Feder stammender Artikel veröffentlicht, die ihm mehrere Freiheitsstrafen (Festungsarreststrafen und Arbeitshausstrafe) wegen Beleidigung der Nationalversammlung und der Staatsregierung durch die Presse sowie wegen Majestätsbeleidigung und Aufforderung zum Aufruhr eintrugen. Solche Verurteilungen von Journalisten waren in jener Zeit keine Seltenheit. Binder verbüßte dementsprechend nahezu zwei Jahre auf dem Hohenasperg. Seine in mehr oder minder lockerer Form gehaltenen Aufzeichnungen handeln von den verschiedenen Prozessen und Strafverbüßungen.

Auf diese Weise entstand ein recht anschauliches Bild vom damaligen Strafvollzug auf dem Hohenasperg, den Binder als „das große Freiheitsgrab des kleinen Württembergs“ charakterisiert. Wir erfahren beispielsweise, daß die Verbüßung von Festungsarreststrafen ungeachtet aller Belastungen, die sie für die Familie mit sich brachte (S. 90), jedenfalls dem Verurteilten manche Annehmlichkeiten und viel Bewegungsfreiheit innerhalb der Festung bot. „Wir hatten das ruhigste angenehmste Leben auf der Festung, wenn der Verlust der Freiheit uns nicht jede Freude vergällt hätte“ (S. 25). Die Hausordnung gewährte solchen Gefangenen manche Erleichterungen; so konnten sie innerhalb der Festung sich frei bewegen (S. 37); ferner konnten sie ungehindert korrespondieren (S. 40) und Besuche empfangen; Gaststätten im Festungsbereich bildeten gleichsam Kontaktzentren der Gefangenen (S. 138). „Ich habe in meinem Tagebuch allein im Monat Mai 63 Besuche mit Namen verzeichnet“ (S. 115). Manche gute Flasche Wein wurde von den Häftlingen geleert (S. 38). Binders Tagebuchaufzeichnungen registrieren denn auch manchen „lustigen, fidelen

Abend“ (S. 133). „Für einen Festungsarrest von 3 - 4 Wochen war der Asperg mehr ein Vergnügungs-Aufenthalt, als eine Strafe“ (S. 67).

Als strenger erlebte Binder die Arbeitshausstrafe. War sie doch mit Einschließung im Zimmer, Arbeitszwang, Brief- und Besuchskontrolle verbunden (S. 79 ff.). Mit der Bewegungsfreiheit, welche die Festungsarrestanten genossen, war es vorüber (S. 83). Binder litt unter der Gefangenenkost (S. 80), die anscheinend recht unterschiedlich ausfiel (S. 92). Der Hofgang fand unter Aufsicht statt (S. 83). Immerhin empfand Binder die Schreib- und Bibliotheksarbeiten, die er verrichten mußte, als recht zufriedenstellend (S. 84). Mit einigen Beamten verzeichnet er die gelungenen Ausbrüche und Entweichungen sowie die internen Verstöße gegen die Hausordnung. Damit stellt sich für ihn gewissermaßen die Weltordnung wieder her, die er durch ungerechte Verurteilungen in Unordnung geraten sieht: „Die politischen Gefangenen, und von diesen hauptsächlich gingen die Verfehlungen aus, sahen in ihrer Einkerkierung nicht eine gerechte Rüge des Gesetzes, sondern die Verfolgung durch eine politische Partei, die augenblicklich die Gewalt in Händen hatte. Sie waren keine Verbrecher, sondern nur Besiegte, und gegen Sieger war Widerstand erlaubt“ (S. 105).

Heinz Müller-Dietz

Ursula Sagaster: Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923 - 1933. Zur Methodik des Strafvollzugs in Deutschland (Strafvollzug-Randgruppen-Soziale Hilfen. Hrsg. von Gerhard Deimling Bd. 1). Verlag Peter D. Lang, Frankfurt/Bern/Cirencester U.K. 1980. 180 S. DM 59,80

Albert Krebs, der acht Jahre lang in der Thüringer Landesstrafanstalt Untermaßfeld tätig war – zuletzt von 1928 bis Januar 1933 als Anstaltsleiter –, verdanken wir eine ganze Reihe von Berichten und Zeugnissen über jene Anstalt; zum Teil sind sie in seinem Buch „Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung“ (Berlin 1978) abgedruckt. Ihm kommt nicht nur maßgebliches Verdienst an der Entwicklung und praktischen Verwirklichung des sozialpädagogischen Konzepts zu, das jene Anstalt über die Grenzen des Landes hinaus bekannt machte; er ist auch wesentlich an der theoretischen Entfaltung des Gedankens des Erziehungsstrafvollzuges mit seinem Stufensystem beteiligt. Gleichwohl fehlte es bisher an einer systematischen Gesamtdarstellung der Zeit, in der Untermaßfeld der Strafvollzugsreform so wesentliche Impulse gab. Nunmehr liegt eine solche Studie vor; sie ist aus einer sozialwissenschaftlichen Dissertation (Wuppertal) hervorgegangen. Im Mittelpunkt steht die nach Einzelthemen gegliederte Beschreibung der maßgebenden Jahre von 1923 bis 1933. Die Verf. konnte sich bei der Ausarbeitung auch auf eine Reihe unveröffentlichter schriftlicher Quellen sowie auf Informationen stützen, die ihr Albert Krebs im Rahmen verschiedener Gespräche gab. So ist trotz fehlenden statistischen Materials eine recht gründliche Studie entstanden, welche Vollzugsgestaltung und -ablauf samt den sie tragenden Grundsätzen von den verschiedensten Aspekten her beleuchtet.

Die Verf. stellt nicht nur das Konzept des Erziehungsstrafvollzuges (mit seinem Stufensystem), die baulichen, perso-

nellen und organisatorischen Rahmenbedingungen jenes Vollzuges vor; sie beschreibt auch die pädagogische Atmosphäre der Anstalt. Vor allem aber bezieht sie die erzieherischen Mittel im einzelnen in die Betrachtung ein; dazu rechnet sie etwa die Anstaltsschule, Turnen und Sport, Musik und Theater, die Anstaltsbücherei, Veranstaltungen mit Künstlern und Fachleuten, Feste und Feiern, Selbstbeschäftigung sowie sog. dörfliche Einrichtungen (Kantine, Anstaltsbücherei, Friseurstube). Darunter finden sich manche Formen der Vollzugs- und Freizeitgestaltung, die erst relativ spät wiederentdeckt wurden. Hierzu gehören etwa Sonntagsspaziergänge mit Angehörigen der III. Stufe. Auch über die sonstigen Bereiche des Anstaltslebens wie etwa die Außenkontakte, den Brief- und Besuchsverkehr, die Lektüre von Zeitungen, den Rundfunkempfang, die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren sowie die Entlassungsvorbereitung berichtet die Verf. recht ausführlich.

Die maßgebenden Gründe für das Gelingen jenes pädagogischen Konzepts sieht die Verf. vor allem in der erzieherischen Befähigung und Orientierung der verantwortlichen Anstaltsbeamten und in der tatkräftigen Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde. Daneben waren offenbar noch weitere Momente von Bedeutung: Leitgedanken für die Bemühungen der Anstalt war das Resozialisierungsziel; der Stufenstrafvollzug wurde nur als Hilfsmittel der Erziehungsarbeit verstanden; die Beschäftigung der Gefangenen war nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert; die Selbstverwaltung bezog die Insassen verantwortlich in das Anstaltsleben ein. Bleibender Eindruck ist jedoch, daß es Persönlichkeiten wie die von Albert Krebs waren, die jenem Vollzug das Gepräge gaben und gleichsam dessen Rückgrat bildeten.

Die Studie, die im Anhang noch mit einer ganzen Reihe von Dokumenten aufwartet (vom Aufnahmebogen bis zum Programm einer Weihnachtsfeier), hat nicht nur historische Bedeutung. Sie sollte von allen gelesen werden, die sich mit der Weiterentwicklung des Strafvollzugs praktisch oder theoretisch beschäftigen. Das Buch gehört in jede Beamtenbücherei.

Heinz Müller-Dietz

Lothar Rimpl: Einschüchterung in Gerichtsverfahren. Mechanismen und Funktionen. Lambertus Verlag Freiburg/Breisgau, 88 Seiten, Kart. lam. DM 10,80

Als Sozialarbeiter im Jugendstrafvollzug erfahre ich immer wieder, wie negativ die Jugendlichen „ihr“ Gerichtsverfahren erlebt haben.

Mehrfach war ich als Sachverständiger – Zeuge in Jugendgerichtsverfahren. Fast regelmäßig wurde mir dabei unwohl, ohne daß ich bisher über die Ursache der Entstehung dieser Gefühle mir im klaren war. Bei den betroffenen Jugendlichen mußte ich feststellen, daß ihre Erlebnisse nicht geeignet sind, die Verhandlung als ersten Schritt der Resozialisierung, die ja bekanntlich im Verhandlungssaal beginnen soll, aufzufassen. Warum Strafverfahren kaum der erste Schritt der Resozialisierung sein können und nicht nur beim Angeklagten negativ erlebt werden, sondern auch

Zeugen ein ungutes Gefühl hervorrufen, dieser Frage ist Lothar Rimpl in seinem Buch „Einschüchterung in Gerichtsverfahren“ nachgegangen. Lothar Rimpl gewinnt den Zugang dieser Thematik durch seine Ausbildung als Jurist und Sozialarbeiter (grad.). Die Ausbildung des Juristen dient ihm bei der Analyse der Phänomene, die auf Angeklagte (Zeugen) einschüchternd wirken. Dabei standen für ihn jene Aspekte im Vordergrund, die insbesondere auf Angeklagte (Zeugen) in Strafverfahren einschüchternd wirken können. So stellt er fest, „daß das äußere Bild des Strafprozesses geprägt ist durch ein feierlich förmlich-steifes Zeremoniell. Richter, Staatsanwalt und Verteidiger tragen schwarze Roben. Protzige, erdrückende Gerichtsgebäude, Roben, erhöhte Sitze der Richter, Regeln zum Aufstehen der Betroffenen u.a.m. dienen dem einzigen Zweck, dem Imponieren“. Die Architektur unserer meisten Gerichtsgebäude sind geeignet, so Rimpl, einem schon von vornherein zu zeigen, wie klein man ist.

Bei der vergleichenden Analyse der Macht des Richters (z.B. Verhängung von Ordnungsstrafen), und der Macht der Angeklagten (z.B. Ablehnung des Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit), stellt Rimpl fest: „Wie ohnmächtig muß sich ein Angeklagter vorkommen, wenn er vergleicht, was er alles nicht darf, was er sich aber auf der anderen Seite vom Richter alles bieten lassen muß“. Wichtig ist Rimpl auch, aufzuzeigen, welche Gefahr die Öffentlichkeit für das Verfahren im allgemeinen und den Angeklagten im besonderen darstellen kann.

Die Ausbildung als Sozialarbeiter dient ihm bei der Analyse der Phänomene, die mehr aus der Person des Richters-Staatsanwaltes – und der Person und der psychischen Situation des Angeklagten belastend auf die Gerichtsverhandlung einwirken. Hier ist beim Angeklagten die Rede von Unsicherheit, Nervosität, Ängste, Gedankenflucht, Niedergeschlagenheit, Antriebslosigkeit – von Symptomen, die wir als Begleiterscheinungen von Ausnahmesituationen – Gerichtsverhandlungen sind dies für den Angeklagten wohl – meist selbst kennengelernt haben. Zum Vergleich können hier Prüfungssituationen, die solche Streßreaktionen erzeugen, herangezogen werden.

In einem Kapitel geht Rimpl auch auf das problematische Feld der analytischen Übertragung zwischen Angeklagten und Richtern ein. Richtern und Staatsanwälten, so Rimpl, sollte eingeräumt werden, daß sie sich bei der Ausfüllung ihrer Rollen in individuelle und gruppenspezifische Probleme verstricken, die sie mangels entsprechender Ausbildung und Hilfestellungen zu überfordern drohen.

Selbst überzeugt, daß Resozialisierung bereits im Verhandlungssaal beginnt, zeigt der Autor im zweiten Teil des Buches, wie Einschüchterungsmechanismen verringert werden können, ohne daß notwendige Schutzfunktionen für das Gericht angetastet werden. So gilt es auf die von ihm schon aufgeführten Elemente der Einschüchterung, wie Robe, höhersitzendes Gericht, Innen- und Außenarchitektur usw. zu verzichten. Er fordert eine bessere Juristenausbildung, bei der Psychologie, Soziologie, sowie Selbsterfahrungsübungen, Rollenspiel usw. Pflichtfächer werden müssen.

Die Entscheidung, ob Öffentlichkeit zugelassen werden soll, wäre Rimpl zufolge ein Recht des Angeklagten. Des weiteren könnte der Angeklagte die Ausnahmesituation „Hauptverhandlung“ leichter ertragen, wenn „der Betreuer die Betroffenen in Kenntnis der oben beschriebenen Elemente der Einschüchterung, in ruhiger gelassener Form über das Geschehen in der Hauptverhandlung, über ihre Rechte aufgeklärt. Darüber hinaus sollte er versuchen, ein Persönlichkeitsbild von dem Richter und dem Staatsanwalt (soweit bekannt) zu vermitteln. Die Ängste und Unsicherheiten der Betroffenen werden dadurch sicherlich nicht beseitigt, aber doch abgeschwächt. Zu denken wäre auch daran, eine Verhandlung in einem Rollenspiel zu inszenieren . . . ”

Lothar Rimpls Buch „Einschüchterung im Gerichtsverfahren“ will sich an alle Personen und Einrichtungen wenden, die in der psychologischen, sozialen und rechtlichen Betreuung tätig sind: Sozialamt, Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Juristen in der Ausbildung ebenso wie Richter und Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen, Psychotherapeuten, Pädagogen, Ärzte, Seelsorger.

Ich halte das Buch, das in einer leicht verständlichen Sprache geschrieben ist, auch für Jugendliche geeignet, die sich kurz vor der Verhandlung über das Gerichtsverfahren informieren wollen.

Werner Nickolai

Dünkel, Frieder und Anton Rosner: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970: Materialien und Analysen, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Band 7, Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1981. 575 Seiten, broschürt, 15,- DM (Eigenverlag).

Die Arbeit der beiden Autoren stellt den Ertrag des ersten Teils der mehrstufig angelegten empirischen Situationsanalyse des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs in der BR Deutschland durch eine kriminologische Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg dar. Die Auswertung einer breit angelegten schriftlichen Befragung einzelner Vollzugsanstalten sowie deren Bediensteten und Gefangenen wird noch folgen.

Der nunmehr vorab veröffentlichte Teil geht die wichtige Aufgabe an, die Grundlagen für eine genaue Analyse der Zeit der großen Strafvollzugsreform – des Jahrzehnts der Veränderungen von 1970 bis 1980 – zu schaffen. Die Verfasser haben sich dabei vom Justizministerium des Bundes und der Länder eine solche Fülle von (größtenteils unveröffentlichten) Daten verschafft, die das „komplexe System Strafvollzug“ in einer kaum erwarteten Weise transparenter machen.

Es ist das besondere Verdienst der Autoren, diese sonst nicht zugänglichen Daten vollständig und übersichtlich in einem 200-seitigen, dem Text jeweils leicht zuzuschreibenden Tabellenteil festgehalten zu haben, so daß jeder Interessierte auf dieser Grundlage auch weitere spezielle Frage-

stellungen selbständig angehen kann. Diese Grundlagenarbeit kann für weiterführende Überlegungen im Strafvollzug nicht hoch genug veranschlagt werden.

Vorgelegt werden die Daten für wesentliche Vollzugsbereiche, wobei besondere Vollzugsformen wie Frauen-, Jugend- und Untersuchungshaftvollzug u.a. je nach Fragestellung immer auch gesondert aufgeführt werden: Merkmale der Vollzugspopulation, Entwicklung der Haftplätze und Belegungen sowie der bedingten Entlassung, Vollzugslockerungen, Krankheits-, Selbstmord- und Todesfälle sowie Unfälle, Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen, Personalstruktur und Kosten des Vollzuges.

Im Textteil wird ein großer Teil der wichtigen Ergebnisse der Datenanalyse in 83 Schaubildern veranschaulicht und so insbesondere der Unterschied zwischen der Praxis der einzelnen Bundesländer hervorgehoben. Hier werden auch die oben genannten Vollzugsbereiche hinsichtlich der hervorzuhebenden Entwicklungslinien und Unterschiede nachgezeichnet und in der Regel auch kritisch analysiert. Erfreulich ist dabei die – trotz der Datenfülle – relativ gute Lesbarkeit der dichten Darstellung. Leider können an dieser Stelle nur wenige inhaltliche Feststellungen recht undifferenziert aus der umfassenden Arbeit herausgegriffen werden:

Die Zusammensetzung der Gefangenen hat sich seit 1970 von der Dominanz der kleineren Eigentums- und Vermögensstraftäter – wohl insbesondere durch die Zunahme der Betäubungsmitteldelikte – wegentwickelt. Zugenommen hat der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren Dauer. Der Ausländeranteil an den Gefangenen stieg von 1970 bis 1980 von 2,9% auf 7%. Die Gefangenen im Jugendvollzug sind kaum noch Jugendliche im eigentlichen Sinne, denn ihr Anteil beträgt nur knapp 12% (14 bis 16 Jahre: 0,9% – 16 bis 18 Jahre: 10,8%). Heranwachsende (54,3%) und junge Erwachsene (33,3%) stehen im Vordergrund. Dieser Sachverhalt muß bei den weiteren Reformüberlegungen zur Kenntnis genommen werden.

Sehr plastisch wird das (in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich) wieder auftauchende Problem der Überbelegung in den Vollzugsanstalten herausgearbeitet. Nach einem drastischen Rückgang der Gefangenenzahlen durch die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe in der Strafrechtsreform 1969 auf insgesamt 46.670 Gefangene (1970) ist 1980 der frühere Stand mit gut 58.000 Gefangenen wieder erreicht und droht überschritten zu werden. Die Vorgaben des StVollzG, das von der entsprechenden Reduzierung der Zahlen ausgeht, werden dadurch in Frage gestellt. Es ist von daher nur zu verständlich, daß die Autoren durchgängig auf ihr einleuchtendes Patentrezept zu sprechen kommen, den „Strafvollzug zugunsten ambulanter Sanktionen quantitativ zu begrenzen“. Nur wo ein ganz konkreter Ansatzpunkt – wie z.B. 1969 bei der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe – liegen soll, wird leider weniger deutlich.

Wenn die Verfasser trotz des erheblichen Ausbaus des offenen Vollzugs (1980 waren fast 60% der Gefangenen dort untergebracht und über 20% wurden daraus entlassen)

dessen zu geringe Bedeutung „entgegen der Gesetzes-systematik“ des § 10 StVollzG bedauern, so wird der Einfluß des negativen Selektionsprozesses der Gefangenen im Rahmen der Kriminalstrafen mit nur rund 6% unmittelbar zu vollstreckenden Freiheitsstrafen zu Unrecht übergegangen.

Die „weitreichendsten Veränderungen“ wurden zu Recht im Bereich der Vollzugslockerungen festgestellt. Von der gnadenweise im besonderen Einzelfall gewährten Vergünstigung haben sich die Lockerungen zur 100.000-fach gewährten wichtigsten Behandlungsmaßnahme des Strafvollzugs entwickelt: 1979 entfielen auf 100 Gefangene 259 Beurlaubungs-, 238 Ausgangs- und 31 Freigangsfälle. Die erhebliche Ausweitung führte unerwarteterweise sogar zu einem Rückgang der Versagerfälle, die mit 2 - 4 % überall in einem zu verantwortendem Rahmen liegen. Diese Feststellung wird im Länderbereich unterstützt, wenn konstatiert wird, daß die Länder mit den höchsten Urlaubsquoten die wenigsten Versagerfälle haben. Gerade solche Vergleiche müssen in allen Bereichen den Vollzugsbehörden zu denken geben, wenn unterschiedlich großzügige Handhabungen durch die Länder bei restriktiver Anwendung teilweise sogar zu schlechteren Ergebnissen führen. Der vom StVollzG erlaubte Rahmen scheint hier nicht überall voll ausgeschöpft zu sein. Insoweit stellt die Arbeit eine Fundgrube für die kritische Überprüfung der Praxis für alle betroffenen Vollzugsbehörden dar.

Erschreckend ist die um das 4,5-fache erhöhte Selbstmordrate im Vollzug gegenüber einer vergleichbaren Population, wobei die Untersuchungshaft wohl am stärksten betroffen ist. Zusammen mit einigen anderen Daten über die Untersuchungshaft bedarf die Frage, ob sie restriktiver anzuwenden und anders auszugestaltet ist, dringend neuer Überlegungen.

Zu denken gibt auch der durchgängige Befund der Autoren, daß die Frauen Stiefkinder des Strafvollzuges sind. Ihr geringer zahlenmäßiger Anteil von nur 3,9 % aller Gefangenen stellt dafür jedenfalls keine Legitimation dar. Die zum Erhalt der Bindungen notwendigen Vollzugslockerungen werden unverständlicherweise hier weit weniger gewährt als bei Männern. Die Autoren fordern daher zu Recht, daß die nur ansatzweise aufgezeigten Problemfelder auf eine Möglichkeit der Praxisveränderung geprüft werden müssen.

In der Personalvermehrung und der Kostensteigerung kommt am handfestesten zum Ausdruck, daß im vergangenen Jahrzehnt nicht nur über Reformen geredet und geschrieben, sondern auch gehandelt wurde. 1980 kamen auf einen Mitarbeiter nur noch 2,2 Gefangene (1970: 2,7). Das Verhältnis der Bediensteten zu Gefangenen hat sich dabei bei den Sozialarbeitern, Psychologen und Lehrern am günstigsten entwickelt, teilweise vervielfacht. Der Anteil des allgemeinen Vollzugsdienstes im Gesamtpersonal ging demgemäß – trotz dessen zugleich erfolgten Ausbaus – von 75,5 auf 71,5 % zurück. Die Betrachtung der realen Gesamtkosten unter Abzug der Inflationsraten ergibt eine glatte Verdoppelung im Vergleich von 1970 zu 1980. Die Kostendeckung durch Einnahmen ging gleichzeitig zurück.

Eine Buchbesprechung muß bei einem inhaltsreichen Buch wie dem vorliegenden hier abbrechen. Wissenschaft und Praxis des Strafvollzugs werden bei nahezu allen Fragestellungen nicht mehr darum herumkommen, auf die Daten und Analysen zurückzugreifen. Auch auf lange Frist gesehen wird die Arbeit als Bestandsaufnahme einer Reform ihren Wert über den aktuellen Bezug hinaus erhalten. Der äußerst günstige Preis der umfangreichen Darstellung macht das Buch darüber hinaus zur Pflichtlektüre für jeden, der bei Fragen des Strafvollzugs mitreden will.

Dieter Rössner

Maurach, Reinhard: Strafrecht, ein Lehrbuch begründet von Reinhart Maurach, Besonderer Teil, fortgeführt von Friedrich-Christian Schröder, Besonderer Teil, Teilband 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 6., völlig neubearbeitete Auflage, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1981, XV, 360 Seiten, gebunden DM 78,-

Der vorliegende zweite Teilband, der die Gesamtdarstellung des Besonderen Teils unseres Strafrechts abschließt, enthält die für die Praxis des Strafvollzugs wichtigen Sachgebiete:

Straftaten gegen die staatliche Tätigkeit, zum Beispiel Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gefangenenerleichterung und Gefangenenerleichterung;

Straftaten gegen die Richtigkeit der Amtsführung, zum Beispiel Bestechung, aber auch Körperverletzung im Amt.

Die straffe nach dem System der verletzten Rechtsgüter gegliederte Darstellung macht das Werk zu einer geeigneten Grundlage für die Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern des Strafvollzugs.

Mit Recht stellt der Verfasser fest, daß nicht „jede kollektive Gewalt in Strafanstalten („Bambule“)" vom Tatbestand der Gefangenenerleichterung (§ 121) erfaßt wird (S. 156). Das entspricht der Lebenserfahrung in unserem Land, wo derartige Massenaktionen bisher trotz ihrer optischen und vor allem akustischen Bedrohlichkeit nicht zu Gewalttaten größeren Umfangs gegen das Personal führten. In der nächsten Zeile findet sich eine Darstellung von Lehrbuchkriminalität, die zu beanstanden ist, wenn dort von der „Abrechnung mit dem verhassten Wärter W“ die Rede ist. Der beschriebene Sachverhalt ist – überraschender Weise – äußerst selten. Bedenklich stimmt die Art der Darstellung, die geeignet ist, Klischeevorstellungen zu nähren.

Insgesamt ein Buch, das Büchereien, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen müssen, und Einrichtungen der Ausbildung und Fortbildung zur Anschaffung zu empfehlen ist.

K.P. Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen den Urlaub wegen der Befürchtung versagen will, er werde sich bei einer Beurlaubung dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen.
2. Die Strafvollstreckungskammer hat bei einem auf diesen Versagungsgrund gestützten Bescheid der Vollzugsbehörde nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat. Nur in diesem Umfang ist sie zur Sachaufklärung verpflichtet.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. 12. 1981 – 5 AR (Vs) 31/81

Gründe:

I.

Der Strafgefangene S. verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Werl eine längere Freiheitsstrafe wegen Raubes; das Strafende ist auf den 1. November 1988 vorgemerkt. Der Leiter dieser Anstalt lehnte einen im April 1980 beantragten Jahresurlaub des Strafgefangenen mit der Begründung ab, im Hinblick auf den langen Strafreist müsse sein Mißbrauch befürchtet werden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Präsident des Justizvollzugsamtes zurück; er führte hierzu aus, der Strafgefangene sei bereits wiederholt straffällig geworden, er würde deswegen die Strafe voraussichtlich vollständig verbüßen müssen und es müsse aufgrund dieser Umstände sowie wegen einer früheren Flucht befürchtet werden, daß er nicht freiwillig aus dem Urlaub zurückkehren werde. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg hob auf den hiergegen gerichteten Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung diese Bescheide auf und verpflichtete den Anstaltsleiter, den Strafgefangenen erneut zu bescheiden und dabei folgende rechtliche Gesichtspunkte zu beachten: Der Urlaubsantrag könne nicht allein mit dem Hinweis auf den langen Strafreist und die damalige Flucht des Strafgefangenen abgelehnt werden; vielmehr hätte auch geprüft werden müssen, ob die vom Strafgefangenen angeführten persönlichen und engen Bindungen und sein positives Vollzugsverhalten eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten. Von einer Verpflichtung zur Vornahme der beantragten Amtshandlung hat die Strafvollstreckungskammer abgesehen, weil sie nicht übersehen konnte, ob die Vollzugsbehörde die von dem Strafgefangenen inzwischen vorgetragenen tatsächlichen Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Die Sache sei deshalb nicht spruchreif.

Das Oberlandesgericht Hamm hat die von dem Anstaltsleiter gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen. Es hält sie für begründet und möchte den angefochtenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer aufheben. An dieser Entscheidung sieht es sich jedoch durch die Beschlüsse des Kammergerichts in NJW 1979, 2574 = ZfStrVo SH 1979, 13

und des Oberlandesgerichts Nürnberg in ZfStrVo SH 1979, 12 gehindert. Das Kammergericht und das Oberlandesgericht Nürnberg gehen davon aus, daß der Vollzugsbehörde bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr“ im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 11 Abs. 2 StVollzG ein Beurteilungsspielraum zustehe, der einer gerichtlichen Kontrolle nur in dem beschränkten Umfang des § 115 Abs. 5 StVollzG zugänglich sei. Das habe zur Folge, daß die Gerichte nur zu prüfen hätten, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, welchen Begriffsinhalt sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt und ob sie auf den konkreten Sachverhalt diesen Rechtsbegriff richtig angewendet habe. Das Oberlandesgericht Hamm ist dagegen der Auffassung, daß die Gerichte berechtigt und verpflichtet seien, über den befürchteten Urlaubsmissbrauch selbst zu entscheiden und den dafür von der Vollzugsbehörde nicht ausreichend ermittelten Sachverhalt selbst aufzuklären, wenn die Urlaubsentscheidung der Vollzugsbehörde auf diesen zwingenden Ablehnungsgrund gestützt ist. Es hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

Ist die Strafvollstreckungskammer in dem aus den Gründen dieses Beschlusses ersichtlichen Umfang zu einer eigenen Sachaufklärung und Entscheidung berechtigt und verpflichtet, wenn die Vollzugsbehörde den Urlaubsantrag des Strafgefangenen mit der Begründung abgelehnt hat, es sei zu befürchten, der Gefangene werde sich im Falle einer Beurlaubung dem Vollzuge der Freiheitsstrafe entziehen, und wenn nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer die Vollzugsbehörde bei der Annahme des zwingenden Urlaubsablehnungsgrundes der Mißbrauchsbefürchtung (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) nicht alle wesentlichen Umstände des konkreten Falles in Betracht gezogen hat und von einem nicht vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist?

II.

Die Vorlegungsvoraussetzungen liegen vor. Das Oberlandesgericht Hamm kann nicht, wie beabsichtigt, entscheiden, ohne von den tragenden Entscheidungsgründen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Nürnberg abzuweichen. Die Auffassung des Generalbundesanwalts, daß die vorgelegte Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich sei, weil das vorlegende Oberlandesgericht sich bisher nicht dazu geäußert hat, ob es den Rechtsansichten der Strafvollstreckungskammer beitrete, die für deren Entscheidung maßgebend waren, teilt der Senat nicht. Da die Strafvollstreckungskammer entgegen der von dem vorlegenden Oberlandesgericht vertretenen Auffassung nicht selbst über den Rechtsbegriff der Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung entschieden und auch nicht die dafür erforderlichen Feststellungen getroffen hat, fehlt es an den tatsächlichen Grundlagen, die das Oberlandesgericht in die Lage versetzen würden, selbst darüber zu befinden, ob die Ablehnung des Urlaubsantrags rechtswidrig war. Die Sache war daher für das Oberlandesgericht nicht spruchreif im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Nur dann könnte es darauf ankommen, ob die rechtliche Beurteilung der angefochtenen Bescheide durch das Landgericht im einzelnen richtig war.

Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß die von dem Oberlandesgericht Hamm vorgelegte Rechtsfrage ungenau gefaßt ist und nicht alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte enthält, in denen es von der Auffassung des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Nürnberg abweichen will. Er versteht die Rechtsfrage deshalb wie folgt:

Hat die Strafvollstreckungskammer den Versagungsgrund der Fluchtbefürchtung in vollem Umfang nachzuprüfen und ist sie verpflichtet, den Sachverhalt in diesem Umfang aufzuklären?

III.

In der Sache tritt der Senat in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt der Auffassung des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Nürnberg bei, der sich inzwischen auch das Oberlandesgericht München (ZfStrVo 1980, 122) und das Oberlandesgericht Hamburg (NSTz 1981, 237) angeschlossen haben.

1. Nach § 13 Abs. 1 StVollzG kann ein Gefangener beurlaubt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten mißbrauchen werde (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG). Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden damit bei der Gewährung des Regelurlaubs ein Ermessen ein, macht seine Ausübung aber davon abhängig, daß der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsbedürftung fehlt. Bei dieser gesetzlichen Einschränkung des den Vollzugsbehörden zugestandenen Ermessensspielraums handelt es sich nach einhelliger Auffassung um einen unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. außer den angeführten Oberlandesgerichten Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 2. Aufl. § 13 Rdn. 3; Treptow NJW 1978, 2227, 2230; ders. ZfStrVo 1980, 67, 68; Grunau DRiZ 1978, 111; Stolz ZfStrVo 1979, 67, 69). Die Anwendung solcher Begriffe durch die Verwaltungsbehörden ist grundsätzlich gerichtlich voll nachprüfbar (vgl. BVerwGE 26, 64, 74; 29, 279, 280). Jedoch gibt es auch Vorschriften, welche die Ermächtigung zu einer Ermessensausübung enthalten, die sich an dem unbestimmten Begriff zu orientieren hat (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes in BVerwGE 39, 355, 364). In diesen Fällen steht der Verwaltungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerwGE 39, 197, 203, 205). In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist ein solcher Beurteilungsspielraum vorwiegend angenommen worden, wenn es sich um die Beurteilung in der Zukunft liegender Vorgänge (Prognoseentscheidung) oder um sonstige Fragen handelt, die eine persönliche Wertung enthalten (BVerwGE 39, 199, 203, 204; BVerwG DVBl 1972, 895; vgl. auch BVerfGE 39, 334, 353, 354). Ob der Verwaltungsbehörde vom Gesetz ein solcher Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, richtet sich nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift (BVerwGE 39, 355, 364).

Mit Recht gehen das Kammergericht und das Oberlandesgericht Nürnberg unter Berufung auf die Begründung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucks. 7/918 S. 53) davon aus, daß der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr den Strafvollzugsbehörden einen Beurteilungsspielraum eröffnet. Eine solche Auslegung des

§ 13 Abs. 1 StVollzG entspricht seinem Sinn und ist von der Sache her geboten. Das vorlegende Oberlandesgericht weist selbst darauf hin, daß die Entscheidung über den Versagungsgrund die Beurteilung zukünftigen Verhaltens zum Gegenstand habe und Vorhersagen darüber von „Unwägbarkeiten“ bestimmt seien. Auch sonst wird anerkannt, daß die Befürchtung, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder den Urlaub zur Begehung von Straftaten mißbrauchen, ein innerer Vorgang sei, der ein schwer widerlegbares Wahrscheinlichkeitsurteil enthalte, das sich auf eine Vielzahl von objektiven Umständen und subjektiven Eindrücken stützt. Das Gesetz gibt dem Gefangenen wegen der damit verbundenen Unsicherheiten keinen Rechtsanspruch auf Urlaub, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Es nimmt damit auf die Schwierigkeiten Rücksicht, von denen die zu treffende Prognoseentscheidung abhängt, und gestattet es der Vollzugsbehörde, Zweifel über das künftige Verhalten des Gefangenen in ihre Ermessensentscheidung über die Gewährung des Urlaubs mit einzubeziehen. Die Befürchtung, der Gefangene werde entweichen oder den ihm gewährten Urlaub mißbrauchen, ist unter diesen Umständen von der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Folgeermessens nicht zu trennen. Eines hängt von dem anderen ab. Es ist danach folgerichtig, wenn die Vollzugsbehörde auch dazu ermächtigt wird, den Begriff der Flucht- oder Mißbrauchsbedürftung ermessensähnlich zu beurteilen.

2. Wie das Kammergericht ferner zutreffend angenommen hat, sind die Vollzugsbehörden auch wegen ihrer Nähe zu den Gefangenen besser als die Gerichte in der Lage, diese Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen. Sie kennen den Gefangenen und sein Verhalten im Vollzug oder haben wenigstens Erkenntnismöglichkeiten darüber, die den Gerichten nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Sie können ihren Erkenntnisstand jederzeit schnell und umfassend vervollständigen. Die Gerichte sind dagegen weitgehend darauf angewiesen, den Sachverhalt durch Beiziehung von Erklärungen und Unterlagen oder durch mündliche Anhörung des Antragstellers und Vernehmung von Zeugen aufzuklären. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß Gerichte in anderen Fällen Entscheidungen zu treffen haben, die ähnliche Wertungen zum Inhalt haben und eine Prognose voraussetzen (Treptow ZfStrVo 1980, 67, 69; Schmidt in AK StVollzG § 115 Rdn. 27). Hierbei geht es um Entscheidungen, welche die Dauer der Vollstreckung der Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung betreffen. Bei der Frage der Urlaubsgewährung handelt es sich dagegen um die Art des Vollzuges der Strafe, die zu gestalten Sache der Vollzugsbehörde ist. Der Urlaub soll eine Behandlungsmaßnahme sein, die dieser Behörde die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen auf diesen im Sinne des Vollzugszieles einzuwirken (§ 2 StVollzG). Es ist deshalb sachgerecht und zweckmäßig, wenn ihr auch die Entscheidung darüber belassen wird, ob im Einzelfall die Befürchtung, der Gefangene werde entweichen oder den Urlaub mißbrauchen, seiner Gewährung entgegensteht. Die Wirksamkeit des Rechtsschutzes wird dadurch entgegen der Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts nicht beeinträchtigt. Der gerichtliche Rechtsschutz dient der Abwehr von Rechtsverletzungen. Sind mehrere Entscheidungen rechtlich vertretbar, verlangt

Art. 19 Abs. 4 GG nicht, daß die Auswahl unter ihnen in letzter Verantwortung von einem Gericht getroffen wird (BVerwGE 39, 197, 205).

3. Die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Mißbrauchsbeurteilung richtet sich nach § 115 Abs. 5 StVollzG. Danach hat die Strafvollstreckungskammer das von der Vollzugsbehörde ausgeübte Ermessen dahin zu überprüfen, ob der Bescheid der Behörde rechtswidrig ist, weil sie die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Bei der Ausübung des Ermessens im Sinne eines unbestimmten Rechtsbegriffs ist dabei zu beachten, daß das Ermessen durch diesen Rechtsbegriff eingeschränkt wird (Redeker/von Oertzen VwGO 7. Aufl. § 114 Rdn 15). Das bedeutet bei einem Bescheid, mit dem die Vollzugsbehörde die Gewährung des Regelurlaubs versagt hat, daß die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen hat, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (so mit Recht KG aaO im Anschluß an BVerwGE 39, 197, 204). Ist die Sache nicht spruchreif, weil die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt hat, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 StVollzG). Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene ersetzen.

Infolgedessen ist es auch nicht seine Aufgabe, Tatsachen selbst zu ermitteln, welche die angefochtene Entscheidung rechtfertigen könnten, von der Vollzugsbehörde aber bisher nicht berücksichtigt worden sind (BVerwG NJW 1957, 515).

Art. 5 GG, §§ 2, 69, 160 StVollzG

1. Dem Anspruch des Gefangenen auf ein ausgewogenes Programm im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG wird nicht schon dadurch genügt, daß die Programmauswahl der gemeinschaftlichen Verantwortung der Gefangenen (Gefangenenmitverantwortung) übertragen wird. Das Gesetz räumt der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) keinen Vorrang vor dem Individualrecht aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ein. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Programms verbleibt die Entscheidung über die Programmauswahl letztlich der Vollzugsbehörde.
2. Das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) wird erst dann in seinem Kerngehalt angetastet, wenn die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen (Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften) etwaige Programmücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen kann. Ein Verstoß der Anstalt gegen die gesetzliche Verpflichtung des § 69 Abs. 1 StVollzG allein genügt deshalb nicht für die Annahme

eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG.

3. Begehrt ein Gefangener im Hinblick auf einen Verstoß der Anstalt gegen § 69 Abs. 1 StVollzG die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes (mit ungesteuerter Programmauswahl), so muß er in aller Regel zunächst sein Recht aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gerichtlich durchgesetzt haben, ohne daß im Anschluß hieran eine als rechtswidrig festgestellte Praxis innerhalb der Anstalt in einer zumutbaren Frist geändert wird. Ein sofortiger Rückgriff auf § 69 Abs. 2 StVollzG im Falle eines Verstoßes gegen § 69 Abs. 1 StVollzG würde dem Gefangenen mehr Freiheiten einräumen, als er im Falle eines ordnungsgemäßen Vollzuges hätte.
4. Die Verweisung auf den üblichen Rechtsschutz gilt allerdings nicht ausnahmslos. Wird nach gerichtlicher Durchsetzung des Rechts aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in zumutbarer Zeit die Praxis einer Anstalt der Entscheidung nicht angepaßt, muß dem Gefangenen, der sich vor Gericht erfolgreich, in der Anstalt aber erfolglos um die Wahrung dieses Rechts bemüht hat, die Befugnis aus § 69 Abs. 2 StVollzG offenstehen. In einem solchen Falle wäre auch nach einer erneuten gerichtlichen Entscheidung eine Änderung der Praxis nicht zu erwarten, zumal eine Vollstreckung der Entscheidung kaum möglich ist. Vor allem aber wäre dem Gefangenen eine wiederholte Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung seines Rechts nicht zuzumuten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 18. 5. 1981
– 3 Ws 129/81 –

§§ 56, 69 StVollzG

1. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen (§ 56 StVollzG), trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzugs nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger Beeinträchtigungen seiner Gesundheit begegnen kann.
2. Der Senat teilt die in der Rechtsprechung zunehmend vertretene Auffassung, daß sog. Passivrauchen nur unter besonderen Umständen, nämlich bei konkreter erheblicher Belästigung eine Beeinträchtigung der Gesundheit herbeiführt und demgemäß einen Anspruch auf Abhilfe begründet. Hiernach hat namentlich starkes Rauchen in schlecht belüfteten Räumen Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Heiserkeit u.ä. zur Folge.
3. Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde auch nur bei Vorliegen solcher Voraussetzungen in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht gehalten, geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Nichtraucherern während gemeinschaftlicher Veranstaltungen (z.B. beim Gemeinschaftsfernsehen) zu treffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. 3. 1982
– 7 Vollz (Ws) 225/81 –

Gründe:

Am 22. April 1981 stellte der in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach einsitzende Betroffene beim Anstaltsleiter den Antrag, während des wöchentlichen Gemeinschaftsfernsehens die Raucher von den Nichtraucher zu trennen, hilfsweise ihm die Betreibung eines eigenen Fernsehgerätes zu gestatten, da er Nichtraucher sei und durch den starken Tabakrauch im Fernsehraum in seiner Gesundheit geschädigt werden. Nach erfolglosem Vorverfahren stellte er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet verwarf. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, da – soweit ersichtlich – zur Frage des Nichtraucherschutzes bei Freizeitveranstaltungen im Strafvollzug bisher obergerichtliche Entscheidungen noch nicht ergangen sind.

Die Rechtsbeschwerde hat auch einen vorläufigen Erfolg. Die Erwägungen der Strafvollstreckungskammer, mit denen ein Anspruch des Betroffenen auf Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen ohne Beeinträchtigung durch Tabakrauch abgelehnt worden ist, halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Fehl geht der Hinweis der Strafvollstreckungskammer, der Betroffene müsse einstweilig die durch das Rauchen bedingten Unzulänglichkeiten hinnehmen, weil diese in der Freiheit auf Schritt und Tritt zu finden seien und der Betroffene auch nach der Entlassung nicht den erstrebenswerten Idealzustand vorfinde, so daß er im Rahmen wohlverstandener Resozialisierungsinteressen sich an die von ihm beanstandeten Unzulänglichkeiten gewöhnen müsse, soweit er sie nicht durch vernünftige Einflußnahme auf Mitgefangene herabmindern könne. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Betroffene den Verhältnissen in der Strafhaft zwangsweise unterworfen ist und Unzulänglichkeiten selbst nicht abstellen kann. In Freiheit könnte der Betroffene der Unannehmlichkeit des Passivrauchens dadurch aus dem Wege gehen, daß er allein das Fernsehprogramm anschaut. Dies ist, von den Ausnahmefällen des § 69 Abs. 2 StVollzG abgesehen, in der Strafhaft nicht möglich, da nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses davon auszugehen ist, daß ein weiterer Gemeinschaftsfernsehraum, in dem das Rauchen untersagt ist, nicht vorhanden ist. Der Betroffene kann insoweit seine Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung durch das gemeinschaftliche Fernsehprogramm nur unter Inkaufnahme des Passivrauchens befriedigen. Die Vollzugsbehörde ist indessen verpflichtet, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen, § 56 StVollzG. Dieser Grundsatz trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger Beeinträchtigungen seiner Gesundheit begegnen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 56 RN 1). Ob dem Betroffenen jedoch aufgrund der Fürsorgepflicht gemäß § 56 Abs. 1 StVollzG ein Anspruch auf Trennung der Raucher von den

Nichtrauchern im Gemeinschaftsfernsehraum zusteht, kann abschließend noch nicht beurteilt werden, da es an ausreichenden Feststellungen hierzu mangelt und die Sache demgemäß nicht spruchreif ist.

Die Frage, ob die Einwirkung von tabakrauchhaltiger Atemluft und insbesondere das sog. Langzeit-Passivrauchen für Nichtraucher gesundheitsschädlich ist, kann zur Zeit auch unter Beachtung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht festgestellt werden. Die insoweit bejahenden Stimmen (vgl. Schmidt, Rauchverbot am Arbeitsplatz, Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Prophylaxe, Bd. 3, 1976 Seite 5 ff., der dabei jedoch den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) „Gesundheit als Zustand vollkommenen physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens“ zugrundelegt (a.a.O., Seite 21); derselbe in Betriebsberater 1977 Seite 851 ff.; derselbe in NJW 1976, Seite 358 ff.; Portheine, Psychophysische Aspekte des Passivrauchens, Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Prophylaxe, Bd. 3, 1976 Seite 51 ff.; derselbe: Rauchen und Umwelt, Deutsche Krankenpflegezeitschrift 1980 Seite 212 ff.) sind in der Minderheit. Offenbar unter Einfluß dieser medizinischen Ansicht (vgl. Kaiser in DÖV 1979 Seite 47) sind einige Gerichte von der Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens ausgegangen und haben Rauchverbot zum Schutz des Nichtrauchers ausgesprochen (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1974, 2014, das einem Taxifahrer zubilligte, gegenüber Fahrgästen ein Rauchverbot zu verlangen, VG Schleswig, NJW 1975, Seite 275 – Rauchverbot bei beruflicher Fortbildungsveranstaltung –; OVG Berlin, NJW 1975 Seite 2261 mit ablehnender Anmerkung Schievelbein – Rauchverbot bei Lehrveranstaltungen –). In der Literatur wird die Berechtigung des Rauchverbots unterschiedlich begründet (vgl. Suhr in JZ 1980, Seite 169 ff.; Wischnath in DRiZ 1980 Seite 297 ff.; derselbe Der Betrieb 1979 Seite 1133; derselbe DÖV 1979 Seite 43 ff.). Demgegenüber wird in der Bundestagsdrucksache 7/3597 vom 5. Mai 1975, die sich u.a. mit dem Problem der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen befaßt, ausgeführt, daß die Frage der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen aus medizinischer Sicht noch nicht hinreichend geklärt sei (vgl. BT-Drucks. 7/3597 Seite 3 ff.) Das „Nichtraucherschutzprogramm“ (vgl. das Nichtraucherschutzprogramm des Bundes und der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, das der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit am 7. Juni 1978 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat und auf das sich die Bundesregierung bei ihrer Erklärung vor dem Bundestag auf eine Anfrage am 27. Februar 1980 (vgl. DRiZ 1980 Seite 231) bezogen hat, geht davon aus, daß den Nichtrauchern häufig Belästigungen durch unfreiwilliges Mitrauchen zugemutet würden und daß daraus Beeinträchtigungen des Wohlbefindens sowie der Gesundheit resultieren könnten. Es wird jedoch hinsichtlich der möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Nichtrauchers dabei nach Ausmaß und Dauer der Einwirkungen differenziert. Ein Teil der Rechtsprechung vertritt die Auffassung, daß im Falle einer erheblichen Belästigung des Nichtrauchers an seinem Arbeitsplatz durch Passivrauchen der Dienstherr oder der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gehalten sei, durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen und unter besonderen Umständen auch ein allgemeines Rauchverbot am Arbeits-

platz zu erlassen (vgl. VG Bremen ZBR 1976, 290; VG Freiburg DÖD 1979, 261 = NJW 1978, 2352 m.w.N.; LArbG Baden-Württemberg Der Betrieb 1978, 213; VG Köln NJW 1978, 2354, inzwischen aufgehoben durch Urteil des OVG Münster vom 22. 5. 1980 – 12 A 1415/78 –, das die tatsächlichen Voraussetzungen nicht als gegeben ansah). In der medizinischen Fachwissenschaft wird überwiegend die Meinung vertreten, daß nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gesundheitsschädigung oder -gefährdung durch Passivrauchen bisher nicht erwiesen sei. Die Auswirkungen des Passivrauchens seien in der Regel als bloße Belästigung zu qualifizieren und erfüllten nicht den Tatbestand medizinisch indizierter Gesundheitsstörung (vgl. Klosterkötter in: Bayerische Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin, Passivrauchen am Arbeitsplatz, 1977, Seite 31 ff. (41, 42) mit zahlreichen Nachweisen; Schliepkötter-Winneke in: Bayerische Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin, Passivrauchen am Arbeitsplatz, 1977, Seite 49 ff.; Schievelbein, NJW 1975, 2262; Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin e.V., in ZBR 1979, 81; Stellungnahme der Bayerischen Akademie für Arbeits- und Sozialmedizin, München, in: ZBR 1979, 81 (82); Beschluß der Vollversammlung des Bundesgesundheitsrates vom 2. September 1976, Seite 1 ff., abgedruckt als Anlage 3 zum Nichtraucher-schutzprogramm; vgl. ferner die zusammenfassende Darstellung des medizinischen Erkenntnisstandes bei Scholz, Verfassungsfragen zum Schutz des Nichtrauchers in: Der Betrieb, Beilage Nr. 10, 1979, Seite 4 u. 5). Zwar könne das Passivrauchen unter besonderen Bedingungen, etwa bei uneingeschränktem Rauchen in engen, unzureichend belüfteten Räumen, zu vorübergehenden Reizwirkungen auf Augen, Nase und Atemwege der Nichtraucher und insoweit zu einer erheblichen Belästigung führen. Ob es zu Reizerscheinungen dieser Art infolge höherer Tabakrauchkonzentration in der Atemluft tatsächlich komme, sei jedoch von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von den räumlichen und lüftungstechnischen Verhältnissen sowie von der Dauer der Einwirkung abhängig.

Demgemäß wird in der Rechtsprechung in letzter Zeit zunehmend die Auffassung vertreten, daß nur unter besonderen Umständen, nämlich bei konkreter erheblicher Belästigung eine Beeinträchtigung der Gesundheit anzunehmen sei und demgemäß ein Anspruch auf Abhilfe bestehe. Insbesondere werden hier als Folge starken Rauchens in schlecht belüfteten Räumen Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Heiserkeit und dergleichen angeführt (vgl. VG Bremen a.a.O.; VG Freiburg DÖD 1979, 261 = NJW 1978, 2352; VG Würzburg BayVBl 1980, 219, OVG Münster a.a.O.). Dem folgt auch der Senat. Nach dem bisherigen Erkenntnisstand kann auch nach seiner Auffassung nur davon ausgegangen werden, daß konkrete erhebliche Belästigungen – insbesondere der oben angeführten Art – eine Gesundheitsbeeinträchtigung des Nichtrauchers darstellen, die zu einem Einschreiten der Vollzugsbehörde in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht führt. Ob solche erheblichen Belästigungen und nicht nur Bagatellbelästigungen vorliegen, muß die Strafvollstreckungskammer aufklären. Dabei wird es im wesentlichen davon abhängen, in welchem Maße geraucht wird, ob die Verhältnisse im Fernsehraum eine ausreichende Belüftung gewährleisten und ob seitens der Anstalt für eine regelmäßige Entlüftung gesorgt wird. Schließlich wird

es insbesondere auch noch auf die Auswirkung dieser Verhältnisse gerade auf den Betroffenen ankommen. Erst nach Klärung dieser Umstände, die die Strafvollstreckungskammer in Erfüllung ihrer Amtsermittlungspflicht (z.B. durch Augenscheinseinnahme, Anhörung von Aufsichtsbeamten, evtl. auch des Anstaltsarztes) zu ermitteln hat, kann die Frage beantwortet werden, ob durch das Rauchen anderer Mitgefangener im Gemeinschaftsfernsehraum gesundheitliche Beeinträchtigungen des Betroffenen zu besorgen sind, die die Vollzugsbehörde durch geeignete Maßnahmen abzustellen hat.

Zur Ermittlung dieser Umstände war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 19 Abs. 2, 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

a) **Der Anstaltsleiter darf einem Strafgefangenen das Tragen einer Anstecknadel in der Form eines roten fünfzackigen Sterns – der auch von der terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion“ (RAF) als Symbol benutzt wird – aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§§ 19 Abs. 2, 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) untersagen.**

b) **Das Tragen eines solchen Sterns durch einen Gefangenen wäre geeignet, bei den Mitgefangenen und den Anstaltsbediensteten den Eindruck zu erwecken, daß der Gefangene die politische Anschauung der RAF teilt und sich auch mit ihren Zielen solidariert. Es könnte einen Soldarisierungseffekt bei den Mitgefangenen bezwecken und – mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt – bewirken, aber auch dadurch die Anstaltsordnung gefährden, daß sich Mitgefangene und Anstaltsbedienstete über die Benutzung eines derartigen Symbols empören.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 21. 12. 1981 – 3 Ws 807/81 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I.

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Bescheid des Leiters der JVA B. aufgehoben und dieser verpflichtet worden, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Dem Beschluß liegen u.a. folgende tatsächlichen Feststellungen zugrunde: Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Strafgefangene gegen den Bescheid des Anstaltsleiters, mit dem dieser es ablehnte, dem Antragsteller die bei seiner Habe befindliche Anstecknadel in der Form eines roten fünfzackigen Sterns auszuhändigen. Der Bescheid hat u.a. folgenden Wortlaut: „Der hier in Rede stehende Gegenstand ist ein Ansteckbutton. Seine Zweckbestimmung besteht darin, ihn auf der Kleidung zu befestigen und dort zu tragen. Nach der allgemeinen Lebensanschauung werden derartige Buttons getragen, um die Einstellung des Trägers zu dokumentieren sowie für diese Anschauung zu werben. Der Antragsteller hat während seiner bisherigen Inhaftie-

rung mit einer Vielzahl von schriftlichen Eingaben zu erkennen gegeben, daß er den Zielen der RAF, die das Symbol des fünfzackigen Sterns benutzt, nahe steht und Kontakte zum terroristischen Umfeld sucht (vgl. Besuchsantrag für P.K.). Die Aushändigung des Gegenstandes würde gegen die Sicherheit und Ordnung verstoßen“.

Zur Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung hat der Strafgefangene u.a. vorgetragen, er stehe politisch radikal links und somit auch den Zielen der RAF nahe, jedoch nicht in der Art und Weise, mit der diese Ziele verfolgt würden. Er setze sich lediglich kritisch mit der Politik der RAF auseinander. Bei dem Stern handele es sich nicht um ein Symbol der RAF, sondern ganz allgemein um ein Symbol der Linken.

Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung u.a. damit begründet, es sei nicht zu erkennen, daß die Überlassung des Sterns, der die politische Anschauung des Antragstellers dokumentiere, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt führen könne. Allerdings sei nicht auszuschließen, daß eine Verweigerung der Aushändigung des Sterns aus anderen Gründen in Betracht komme.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hess. Ministers der Justiz, mit der Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall den Gesichtspunkt der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verkannt hat.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darf der Gefangene nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder von anderen mit deren Zustimmung überlassen werden. § 19 Abs. 2 StVollzG ermöglicht es, daß die Vollzugsanstalt Gegenstände vom persönlichen Besitz des Gefangenen in dessen Haftraum ausschließt, wenn diese die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Aus den gleichen Gründen kann auch die Zustimmung der Vollzugsbehörde zur Überlassung von Gegenständen an den Gefangenen nach § 83 Abs. 1 StVollzG verweigert werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 83 Rdnr. 2).

Nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist die begehrte Aushändigung der Anstecknadel an den Antragsteller vom Anstaltsleiter zu Recht versagt worden. Das Tragen eines roten fünfzackigen Sterns durch den Gefangenen ist geeignet, die Sicherheit und Ordnung der JVA B. zu beeinträchtigen. Dieser Stern wird auch von der terroristischen

Vereinigung „Rote Armee Fraktion“ (RAF) als Symbol benutzt. Es ist gerichtsbekannt und bedarf keiner näheren Erläuterung, wie gefährlich diese Vereinigung ist. Das Tragen eines solchen Sterns durch den Antragsteller ist geeignet, bei den Mitgefangenen und den Anstaltsbediensteten den Eindruck zu erwecken, daß er die politische Anschauung der RAF teilt und sich auch mit ihren Zielen solidarisiert. Für die Berechtigung dieses Eindrucks spricht auch seine Erklärung, nach der er politisch radikal links und damit auch den Zielen der RAF nahe steht.

Es ist auch zu befürchten, daß der Antragsteller mit dem Tragen des Sterns einen Solidarisierungseffekt bei den Mitgefangenen bezweckt und insoweit möglicherweise auch bei einzelnen Gefangenen Erfolg hat. Es wäre dann auch nicht auszuschließen, daß es zu Unruhen und Widerstandshandlungen in der Anstalt kommt. Ein derartiger Solidarisierungseffekt unter Mitgefangenen würde eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der JVA B., einer Anstalt mit der Sicherheitsstufe I, bedeuten.

Umgekehrt kann eine Gefahr für die Anstaltsordnung auch dadurch entstehen, daß sich Mitgefangene und Anstaltsbedienstete darüber empören, daß dem Antragsteller das Tragen eines solchen Sterns gestattet wird. Das ist auch deshalb zu befürchten, weil die der terroristischen Szene angehörenden Gefangenen weitgehend dafür verantwortlich sind, daß in den JVAen besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig wurden, die auch für die übrigen Anstaltsinsassen Nachteile und Beschränkungen zur Folge haben.

Noch konkretere Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt brauchen nicht vorzuliegen. Die dargestellten Gesichtspunkte reichen jedenfalls aus, um dem Antragsteller das Tragen des roten fünfzackigen Sterns zu untersagen. Im übrigen wird dadurch der behandlungsorientierte Strafvollzug (§§ 2, 3 StVollzG) bei dem Antragsteller in keiner Weise beeinträchtigt.

Somit war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Der Senat konnte an Stelle der Strafvollstreckungskammer abschließend entscheiden, weil die Sache keiner weiteren Aufklärung bedarf und deshalb spruchreif ist.

§§ 97 Abs. 1, 109, 115 Abs. 2, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, VVStVollzG Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, 3 zu § 97

- 1. Der vom Einsatzleiter oder einer anderen zuständigen Person i.S. von VV Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, 3 zu § 97 StVollzG angeordnete unmittelbare Zwang gilt als Maßnahme der Vollzugsbehörde i.S. des § 109 StVollzG, ohne daß es darauf ankommt, ob der Anstaltsleiter die Maßnahme angeordnet oder nachträglich gebilligt hat.**
- 2. Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, namentlich, wenn die angefochtene Maßnahme sich**

bei späteren Entscheidungen für den Antragsteller nachteilig auswirken kann.

3. Ist die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde auf amtliches Verschulden zurückzuführen, ist dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung einzuräumen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. 11. 1981 – 7 Vollz (Ws) 166/81 –

Aus den Gründen:

Der Betroffene verbüßt gegenwärtig eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren in der JVA Willich. Vom 12. 3. bis zum 21. 4. 1981 saß er in der Auswahlanstalt Duisburg-Hamborn ein.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene begehrt festzustellen, daß es rechtswidrig gewesen sei, ihn am 10. 4. 1981 gewaltsam dem Anstaltsarzt vorzuführen. Nach seinem Vorbringen sei er, nachdem er abgelehnt habe, zum Anstaltsarzt zu gehen, von mehreren Vollzugsbeamten gepackt, zunächst über den Boden geschleift, alsdann an Armen und Beinen zum Arztraum getragen, wobei ihm Verletzungen zugefügt worden seien. Im Arztraum sei er dann zu Boden geworfen worden.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG könnten sich zulässigerweise nur gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters richten. Der Betroffene wende sich jedoch gegen Maßnahmen nachgeordneter Vollzugsbediensteter und habe es unterlassen, eine Entscheidung des Anstaltsleiters herbeizuführen.

Außerdem fehle es an einem berechtigten Interesse des Betroffenen an der begehrten Feststellung. Da der Betroffene in der JVA Willich verlegt worden sei, bestehe keine Wiederholungsgefahr. Der diskriminierende Charakter der Maßnahme wirke sich nicht mehr in die Gegenwart fort. Es sei auch nicht der Sinn des Verfahrens nach dem StVollzG, einen vom Betroffenen in Aussicht genommenen Amtshafungsprozeß vorzubereiten.

Gegen diesen Beschluß hat der Betroffene rechtzeitig zu Protokoll des Amtsgerichts Krefeld Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Der Senat hat Anlaß, dazu Stellung zu nehmen, ob ein Betroffener sich im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs wenden kann, wenn die Maßnahme vom Anstaltsleiter oder seinem Vertreter weder angeordnet noch gebilligt worden ist, ferner zur Frage, ob in einem solchen Fall der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der durchgeführten Zwangsmaßnahmen hat.

Auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin war der angefochtene Beschluß aufzuheben, da er einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standhält.

Allerdings können im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG regelmäßig nur Maßnahmen angefochten werden, die der Anstaltsleiter oder ein zuständiger Bediensteter in dessen Vertretung getroffen hat (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 109 Rdn. 6; Grunau, StVollzG, § 109 Rdn. 2; OLG Hamm u.a. Beschluß vom 22. 2. 1980 – 1 Vollz (Ws) 6/80 –; weitergehend AK zum StVollzG, § 109 Rdn. 6). Diese Rechtsansicht teilt auch der erkennende Senat (so bereits u.a. Beschluß vom 1. 6. 1981 – 7 Vollz (Ws) 117/81 –). Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist ein „zur Vertretung des Anstaltsleiters zuständiger Bediensteter“ nicht nur derjenige, der nach dem Organisationsplan der Anstalt hierzu berufen ist. Das folgt aus § 97 Abs. 1 StVollzG, der allgemein „Vorgesetzte oder sonst befugte Personen“ als berechtigt zur Anordnung unmittelbaren Zwangs erklärt. In Ausfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung haben die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz in rechtlich unbedenklicher Weise nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit getroffen. Danach ist in erster Linie der den Einsatz Leitende berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuordnen (Ziff. 1 (1) der VV zu § 97). Für den Fall, daß ein den Einsatz leitender Bediensteter nicht bestimmt ist, sind in Ziff. 1 (1) Satz 2, 3 ergänzende Bestimmungen getroffen (siehe dazu auch Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 97 Rdn. 2). Diese durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften getroffene Zuständigkeitsregelung hat zur Folge, daß die vom Einsatzleiter oder einer anderen zuständigen Person i.S. von VV zu § 97 StVollzG, Ziff. 1 (1), Satz 2, 3 angeordneter unmittelbarer Zwang als Maßnahme der Vollzugsbehörde im Sinne des § 109 StVollzG zu gelten hat. Somit kann auch ein Strafgefangener sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diese Maßnahme wenden, ohne daß es darauf ankommt, ob der Anstaltsleiter oder sein aufgrund der Organisation der Anstalt berufener Vertreter sie angeordnet oder nachträglich gebilligt hat.

Zu Unrecht hat die Strafvollstreckungskammer auch ein berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme verneint. Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, namentlich, wenn die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen für den Antragsteller sich nachteilig auswirken kann (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdn. 8 m.w.H.; AK zum StVollzG, § 115 Rdn. 16).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Ein Strafgefangener, gegen den unmittelbarer Zwang angeordnet und vollzogen werden mußte, kann sich ja nach den Umständen des Falles als ein Anstaltsinsasse darstellen, der einer rechtmäßigen Anordnung von Bediensteten nicht Folge geleistet und damit die Ordnung der Anstalt gestört hat, die nur durch Zwangsanwendung aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden konnte. Das kann, wenn später über die Gewährung von Vergünstigungen oder Vollzugslockerungen zu entscheiden sein wird, für den Betroffenen bei Ausübung des Ermessens durchaus nachteilig ins Gewicht fallen. So liegen die Dinge beim Antragsteller; seine Verlegung ändert hieran nichts. Ein Rehabilitationsinteresse des Betroffenen

durch Feststellung der Rechtswidrigkeit folgt auch daraus, daß Eingriffe in die körperliche Integrität, wie sie hier vom Betroffenen behauptet werden, geeignet sind, das Selbstwertgefühl des Strafgefangenen auf einen längeren Zeitraum hin zu beeinträchtigen.

Wegen der aufgezeigten Rechtsfehler war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 1, 3 StVollzG).

Art. 2 GG, § 109 Abs. 2 StVollzG

- 1. Ein Antragsrecht nach § 109 Abs. 2 StVollzG kann neben dem Strafgefangenen auch einem von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffenen Außenstehenden zukommen.**
- 2. Will ein Außenstehender mit einem Strafgefangenen in Verbindung treten, so handelt er in Ausübung seines in Art. 2 GG verankerten Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.**
- 3. Wird ein Außenstehender in der Ausübung dieses Rechts auf Kontaktnahme beschränkt, kann er als unmittelbar in seinen Rechten Betroffener hiergegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.**
- 4. Diese Rechtsauffassung entspricht den Grundsätzen, die der BGH für das Untersuchungshaftverhältnis entwickelt hat (NJW 1977, 1405).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 25. 9. 1981 – 3 Ws 318/81 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller übersandte dem in der JVA S einsitzenden Strafgefangenen H. einen Malkasten. Dieser wurde dem Gefangenen nicht ausgehändigt, sondern zu seiner Habe genommen. Das an den Anstaltsleiter gerichtete Ersuchen, den Malkasten dem Gefangenen zugänglich zu machen, wurde abgelehnt. Ebenso blieb der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolglos. Die Strafvollstreckungskammer ist der Auffassung, die Vorenthaltung der Paket-sendung entfalte unmittelbare Rechtswirkungen nur für den Gefangenen; der Antragsteller sei daher als Absender nicht antragsberechtigt im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde ist zulässig.

II. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Zu Unrecht ist das Begehren des Antragstellers als unzulässig behandelt worden. Zwar hat die Strafvollstreckungskammer, wie sich ihren Ausführungen entnehmen läßt, nicht verkannt, daß ein Antragsrecht nach § 109 Abs. 2 StVollzG neben dem Strafgefangenen auch einem von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffenen Außenstehenden zukommen kann (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 109 Rdn. 5; OLG Hamm, ZfStrVo/Sonderheft 1977, 50).

Rechtsfehlerhaft ist allerdings die Annahme, die hier beanstandete Maßnahme stelle auf der Seite des Antragstellers keinen derartigen Eingriff in eine geschützte Rechts-sphäre dar.

Nach allgemeinem Verständnis ist Kommunikation die Begegnung von Personen im zwischenmenschlichen Bereich, die sich üblicherweise in der Form von Besuchen, Briefverkehr sowie Zusendung und Empfang von Paketen vollzieht. Persönliche Kontaktaufnahme in diesem Sinne ist das selbstverständliche Recht eines jeden Menschen. Es ist Ausfluß der in Artikel 2 GG verankerten Freiheitsrechte, insbesondere des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das auf allen Beziehungsfeldern menschlichen Lebens verwirklicht werden kann, soweit nicht rechtlich zugelassene Hinderungsgründe entgegenstehen.

Das Strafvollzugsgesetz trägt diesem Umstand ebenso Rechnung wie der Erkenntnis, daß die Kontaktpflege gerade auf dem Gebiet des Vollzugswesens außerordentliche Bedeutung hat. Soweit es Regelungen über die Ausgestaltung der verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten enthält, sind diese freilich in erster Linie mit Blick auf die schutzwürdigen Belange des Strafgefangenen getroffen. Denn Außenweltkontakte sind ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen des Wiedereingliederungszieles, da durch sie soziale Bindungen des Gefangenen geschaffen oder aufrechterhalten und gefestigt werden. Für einen Außenstehenden, der zu dem Gefangenen in Verbindung treten will, ergeben sich hieraus jedoch nicht lediglich Reflexwirkungen. Vielmehr wird sein verfassungsmäßig geschützter Rechtsanspruch auf allgemeine Handlungsfreiheit auch in dem hier angesprochenen Bereich in seinem eigentlichen Wesensgehalt nicht angetastet. Allein in der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts ist er – gleichermaßen wie der Strafgefangene selbst – Beschränkungen unterworfen, die im Interesse eines sicheren und geordneten Strafvollzugs erforderlich sind. Bleibt er hiernach aber ein tauglicher Träger seines Rechts, muß ihm folglich auch die Befugnis eingeräumt werden, eine Vollzugsmaßnahme, die ihn an der Kommunikation mit dem Gefangenen hindert, einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen (so im Ergebnis auch OLG Hamm – 1 VAs 328/76 – betreffend die Verweigerung einer Besuchserlaubnis und OLG Koblenz – 2 Vollz (Ws) 6/80 – betreffend die Versagung schriftlicher Kontaktaufnahme).

Im übrigen entspricht die vorliegende Rechtsauffassung den Grundsätzen, die der BGH bereits für das Untersuchungshaftverhältnis entwickelt hat (vgl. BGH NJW 1977, 1045 m.w.N.). Danach ist demjenigen Kontaktsuchenden, dem die Erlaubnis zum Besuch eines Untersuchungsgefangenen vom Haftrichter verweigert wird, der Beschwerdeweg nach § 304 Abs. 2 StPO eröffnet. Im Hinblick darauf, daß die Vollziehung der Untersuchungshaft und der Strafvollzug zumindest im Bereich der Kommunikation miteinander vergleichbar sind, kann auch von daher die Frage der Antragsberechtigung im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG und des Beschwerderechts nach § 304 Abs. 2 StPO vernünftigerweise nur einheitlich beantwortet werden.

Soweit im Schrifttum gegen die Entscheidung des BGH und mithin auch gegen das hier gefundene Ergebnis Einwendungen vorgebracht worden sind, erscheinen diese we-

nig überzeugend. Insbesondere kann der Senat der von Peters (JR 1978, 84) vertretenen Ansicht, wonach das allgemeine Recht auf Kommunikation „durch die Verhaftung unterbrochen“ werde mit der Folge, daß das verbleibende „bloße Interesse des Außenstehenden keinen Rechtsanspruch begründe“, nicht beitreten. Gründe, die ausschließlich in der Person des einen Beteiligten liegen und dessen Status beeinflussen, können jedenfalls auf der Seite der anderen Person nie zu einem völligen Rechtsverlust führen. Eine derartige Wechselwirkung ist dem geltenden Recht fremd. Ebenso wenig kann die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs mit der Erwägung verknüpft werden, daß die Gerichte „vor einer unbegrenzten Beschwerdeflut von außen“ geschützt werden müßten. Entgegen der Meinung von Karstendiek (DRiZ 1980, 107) kann dem Außenstehenden eine Antrags- oder Beschwerdebefugnis schließlich auch nicht mit dem Hinweis darauf versagt werden, daß stets „ein primär unmittelbar und persönlich Betroffener vorhanden“ sei, „der diese Rechte (selbst) geltend machen“ könne. Zwar werden die Interessen eines Gefangenen mit denjenigen eines Dritten in aller Regel gleichlaufen. Indessen wird in Fällen der vorliegenden Art, in denen sich die Kommunikation in der Form der Zusendung eines Paketes vollzieht, der Empfänger nur selten motiviert sein, mit eigenem Kostenrisiko um eine Sache zu streiten, die er bislang nicht einmal gesehen hat.

Würde die ablehnende Vollzugsmaßnahme gar auf die konkrete Beschaffenheit des ihm zgedachten, aber vorenthaltenen Gegenstandes gestützt, wäre er zudem außerstande, seine Belange sachgerecht zu verfechten und die Auffassung der Anstaltsleitung zu entkräften. Schon dies zeigt das Bedürfnis und die Notwendigkeit auf, gerade dem Außenstehenden die Möglichkeit gerichtlicher Klärung zu eröffnen. Andererseits ist auch denkbar, worauf Karstendiek ebenfalls hinweist, daß ein Gefangener dem Ansinnen eines Dritten, mit ihm in Verbindung zu treten, ablehnend gegenüberstehen könnte. Ein solcher Widerstand berührt allerdings nicht die Frage des Antrags- oder Beschwerderechts, sondern ist allein im Zusammenhang mit der sachlich-rechtlichen Beurteilung des Begehrens zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Darlegungen sowie der Umstand, daß die Strafvollstreckungskammer in eine sachliche Prüfung bisher nicht eingetreten ist und die bislang getroffenen Feststellungen eine eigene Sachentscheidung des Senats nicht zulassen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), veranlassen die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache. Die Strafvollstreckungskammer, der auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels obliegt, wird nunmehr unter Beachtung der den Paketempfang regelnden Vorschrift des § 33 StVollzG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung darüber zu befinden haben, ob die beanstandete Maßnahme des Anstaltsleiters als rechtswidrig anzusehen ist.

§ 152 Abs. 1 StVollzG

1. **Durch die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der JVAen im Vollstreckungsplan nach § 152 Abs. 1 StVollzG begründet die Landesjustizverwaltung zugleich die Zuständigkeit der**

Strafvollstreckungskammer i.S. des § 110 StVollzG und legt damit den gesetzlichen Richter fest. Hierdurch erlegt sich die Landesjustizverwaltung eine Selbstbindung auf, die sie verpflichtet, die vollstreckungsplanmäßige Zuständigkeit nicht ohne wichtigen Grund zu ändern.

2. a) **Die Zielvorstellung, den Bedarf an Haftplätzen in einer Situation angespannter öffentlicher Haushalte im Rahmen einer Gesamtplanung des Vollzugs durch eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Vollzugsanstalten zu decken, rechtfertigt eine Änderung des Vollstreckungsplans.**

- b) **Verfährt die Landesjustizverwaltung bei einer solchen Änderung nicht willkürlich und berücksichtigt sie dabei im Rahmen des Möglichen auch das Wiedereingliederungsinteresse der Gefangenen, müssen die davon betroffenen Gefangenen eine sich daraus ergebende Verlegung in eine andere JVA hinnehmen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 18. 6. 1981 – 3 Ws 174/81 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt seit dem 13. 7. 1979 eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren aus dem Urteil des LG W. vom 31. 10. 1978. Er befand sich zunächst in der JVA W. und war am 20. 8. 1979 gemäß § 24 Abs. 1 StVollstrO nach Hessen in die für seinen Wohnort (Neu Isenburg) zuständige JVA B. verlegt worden. Durch Runderlaß vom 7. 10. 1980 (4431-IV/4-1312/80) hat der Hess. Minister der Justiz den Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 21. 4. 1979 mit sofortiger Wirkung u.a. dahin geändert, daß Freiheitsstrafen an Männern aus dem Landgerichtsbezirk D. bei einer Vollzugsdauer von über 5 Jahren und bei lebenslanger Strafe zukünftig in der JVA Sch. zu vollziehen sind, während für Verurteilte aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Hanau, Kassel, Gießen und Marburg/Lahn, die eine zwei- bis fünfjährige bzw. mehr als fünfjährige oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nunmehr die JVA Kassel zuständig ist. Von der Änderungsregelung ist der Antragsteller betroffen, da sein Wohnort zum Landgerichtsbezirk Darmstadt gehört. Er hat deshalb am 19. 11. 1980 beantragt, ihn weiterhin in der JVA B. zu belassen. Mit Bescheid vom 16. 12. 1980 hat der Hess. Minister der Justiz diesen Antrag abgelehnt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und ihm zugleich die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe verweigert.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 9. 3. 1981 hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht angebracht und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 Abs. 1 + 2 StVollzG). Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind ebenfalls erfüllt, denn eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung dient der Fortbildung des Rechts in der vom Senat bisher noch

nicht entschiedenen Frage, ob eine durch eine Änderung des Vollstreckungsplans begründete nachträgliche Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA rechtmäßig ist.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich als unbegründet.

Nach § 152 Abs. 1 StVollzG hat die Landesjustizverwaltung den gesetzlichen Auftrag, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der JVAen in einem Vollstreckungsplan zu regeln. Der Vollstreckungsplan ist mithin ein Instrument zur Verteilung der zu Jugendarrest, Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung Verurteilten auf die in den JVAen zur Verfügung stehenden Haftplätze. Zugleich erlangt er unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wesentliche Bedeutung, weil mit der Bestimmung der Anstalt gemäß § 110 StVollzG auch die gerichtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer begründet und damit der gesetzliche Richter festgelegt wird (vgl. BT-Dr. 7/918 S. 95). Daraus läßt sich die Feststellung herleiten, daß sich die Landesjustizverwaltung mit der Erstellung des Vollstreckungsplans eine Selbstbindung auferlegt (vgl. OLG Bremen – Beschluß vom 30. 6. 1978 – WF 164/78), der sie verpflichtet, die vollstreckungsplanmäßige Zuweisung nicht ohne wichtigen Grund zu ändern.

Die am 7. 10. 1980 durch den Hess. Minister der Justiz für seinen Geschäftsbereich getroffene vollzugsorganisatorische Maßnahme war aufgrund der anhaltend hohen Überbelegung der JVAen Butzbach und Schwalmstadt einerseits und des kontinuierlichen Rückgangs der Belegung der JVA Kassel andererseits veranlaßt. Sie trägt ferner dem Umstand Rechnung, daß dort noch ein weiterer Belegungsrückgang nach Auffüllung eines neu eingerichteten Freigängerhauses und nach Bezug der inzwischen fertiggestellten sozialtherapeutischen Anstalt zu erwarten ist. Bei einer Mehrauslastung der JVA Kassel zugunsten der anderen JVAen kann insbesondere bei der JVA Butzbach mit einer Entlastung von etwa 60 Strafgefangenen gerechnet werden.

Dieser von der Landesjustizverwaltung mit ihrer Regelung verfolgte Zweck ist als hinreichend wichtiger Grund anzusehen, der eine Änderung des Vollstreckungsplans rechtfertigt. Denn eine sinnvolle Erfüllung des vom Gesetzgeber erteilten Auftrages kann sich nicht allein auf die Erstellung des Vollstreckungsplans beschränken. Vielmehr bleibt die Landesjustizverwaltung aufgefordert, mit Blick auf die Vollzugswirklichkeit die Gesamtvollzugsplanung künftigen Entwicklungen anzupassen, zumal sie in ihre Überlegungen auch die Realisierung des Vollzugsziels und der Vollzugsaufgaben einbeziehen und hierfür die organisatorischen Voraussetzungen schaffen muß. Die Lösung der sich hieraus ergebenden Probleme ist einfacher Natur, wenn dem Bedarf jeweils ein entsprechendes Angebot an geeigneten Haftplätzen gegenübersteht. Kann diese Zielvorstellung hingegen nach dem vorhandenen Bestand an Vollzugseinrichtungen nicht verwirklicht und in einer Situation angespannter öffentlicher Haushalte auch in absehbarer Zeit mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht erreicht werden, kann der Versuch einer Lösung nur darin bestehen, daß die für die Ausgestaltung des Vollzugs verantwortlichen Stellen jedenfalls auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der

JVAen hinwirken (vgl. BT-Dr. a.a.O.). Aus einer Änderung der Belegungsfähigkeit der einzelnen Anstalten ergibt sich daher für die Landesjustizverwaltung sowohl die Notwendigkeit als auch die gesetzliche Verpflichtung, Angebot und Bedarf an Einrichtungen in eine vernünftige Relation zueinander zu bringen und auftretende Engpässe durch den Rückgriff auf vorhandene Reserven zeitweilig nicht genutzter Haftplätze auszugleichen. Die Forderung nach Herstellung des Gleichgewichtszustandes erhebt sich namentlich dann, wenn – wie in vorliegendem Falle – die Tendenz einer Über- bzw. Unterbelegung über einen längeren Zeitraum erkennbar geworden ist, wobei das Gebot einer raschen Abhilfe akuter Mißstände notwendigerweise die Befugnis der zum Handeln aufgerufenen Verantwortlichen einschließen muß, Regelungen zu treffen, die eine sofortige Wirkung entfalten.

Zwar steht der Landesjustizverwaltung als rechtmäßiges Mittel, die Gesamtentwicklung zu steuern, nicht nur die Möglichkeit einer Änderung des Vollstreckungsplans zur Verfügung. Vielmehr kann sie nach § 153 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG auch von ihrem Recht Gebrauch machen, aus Gründen der Vollzugsorganisation, zu denen fraglos eine Veränderung der Belegungsfähigkeit einer Vollzugsanstalt zählt (vgl. BT-Dr. a.a.O., S. 50), Verlegungen von Strafgefangenen anzuordnen. Wählt sie dagegen wie hier den ihr geeigneter erscheinenden Weg einer organisatorischen Rahmenplanung, die eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zunächst entbehrlich macht, kann dies aus Rechtsgründen zumindest nicht beanstandet werden, wenn sie hierbei nicht willkürlich verfährt. Diesen Grundsatz hat die Landesjustizverwaltung bei ihrer Vollstreckungsplanänderung hinreichend beachtet. Ihre Maßnahme berücksichtigt neben den gesetzlichen Trennungskriterien (Geschlecht und Haftart) in gebührendem Maße auch andere relevante Merkmale, wie sie für die Erstellung des Vollstreckungsplans selbst gelten (§ 152 Abs. 3 StVollzG). Insbesondere ist eine Differenzierung nach Strafhöhe und – i.V.m. einer Ausführungsbestimmung – nach Restvollzugsdauer und damit nach behandlungsorientierten Gesichtspunkten vorgenommen worden. Soweit bei der Neuregelung der Zuständigkeiten, mit der im Ergebnis eine Mehrbelastung der JVA Kassel erreicht werden soll, die Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt von der unmittelbaren Verlegung nach Kassel ausgenommen und der anderweitig entlasteten JVA Schwalmstadt zugewiesen sind, zeigt sich, daß schließlich auch die geographischen Verhältnisse bedacht wurden und sonach der für die Wiedereingliederung wichtige Gesichtspunkt der Heimatnähe nicht völlig vernachlässigt worden ist. Daß bei einer derartigen Regelung nicht allen Behandlungsbedürfnissen der einzelnen Strafgefangenen entsprochen werden kann, ist nicht zu leugnen, trifft aber gleichermaßen auf jeden Vollstreckungsplan zu, ohne daß seine Rechtswidrigkeit schon hierwegen in Frage gestellt wäre. Insoweit stellt es weder eine Willkür dar, noch bedeutet es für den Gefangenen eine unzumutbare Härte, wenn man den öffentlichen Interessen an einem weitgehend intakten Vollzugswesen gegenüber den Individualinteressen den Vorrang einräumt. Vorliegend kommt hinzu, daß der Hess. Minister der Justiz in Zusammenarbeit mit der Durchführung seiner angeordneten Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Gefangenen in eine Einzelfallprüfung eingetreten ist, die im Falle des Antragstellers, wie die Strafvollstreckungskam-

mer zu Recht festgestellt hat, unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung zu § 8 StVollzG entwickelten Grundsätze im Ergebnis keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

§ 57 StGB, § 43 Abs. 3 StVollstrO

Die Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrestes, dessen Vollstreckung nach dem Vollzug anderer Freiheitsstrafen in unmittelbarer Folge (§ 43 Abs. 3 StVollstrO) erst Monate später beginnt, soll in geeigneten Fällen erst ergehen, wenn die Wirkungen auch des Vollzuges der anderen Strafen auf den Verurteilten berücksichtigt werden können. Ein gleichwohl ergangener ablehnender Beschluß über die bedingte Strafaussetzung ist in diesen Fällen (zum Zwecke der Zurückstellung erneuter Entscheidung) aufzuheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 11. 1981 – 2 Ws 157/81 –

Aus den Gründen:

Gegen den Verurteilten ist seit dem 24. Juni 1980 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts B. vom 10. Oktober 1979 vollstreckt worden. Nachdem zwei Drittel der Strafe verbüßt waren, ist die Vollstreckung gemäß § 43 Abs. 3 StVollstrO unterbrochen worden. Es wurde sodann vom 22. Oktober 1980 bis zum 19. August 1981 eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten vollstreckt. Seit dem 20. August 1981 wird eine Restjugendstrafe von 181 Tagen vollstreckt. Am 19. Februar 1982 soll das letzte Drittel der Strafe aus dem eingangs angegebenen Urteil des Amtsgerichts B. bis zum 20. April 1982 vollstreckt werden. Gegen die Ablehnung der Aussetzung dieses Strafrestes richtet sich die Beschwerde. Sie konnte nur zu einer Zurückstellung der Entscheidung führen.

Der Strafammer ist darin beizupflichten, daß zum Zeitpunkt der von ihr getroffenen Entscheidung die Anordnung der Aussetzung des Strafrestes aus dem Urteil des Amtsgerichts B. vom 10. Oktober 1979 nicht verantwortet werden konnte. Dem Verurteilten sind bereits früher Strafaussetzungen bewilligt worden, zunächst im Urteil hinsichtlich der gesamten verhängten Freiheitsstrafe, später in einem anderen Verfahren nach Teilverbüßung hinsichtlich des Strafrestes. Er hat die ihm gewährten Möglichkeiten, einen Straferlaß zu erlangen, nicht genutzt. Die Tat, die Gegenstand des Urteils des Amtsgerichts B. ist, hat er nach der Teilverbüßung innerhalb der Bewährungszeit begangen. Er hat darüber hinaus auch während des offenen Strafvollzuges wieder einen Diebstahl begangen. Das wiederholte Versagen des Verurteilten innerhalb ihm bewilligter Bewährungsfristen und sogar während des Vollzuges muß bei der Entscheidung nach § 57 StGB berücksichtigt werden. Dies ist in § 57 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Der Senat ist aber der Auffassung, daß es verfrüht war, die Aussetzung des Strafrestes schon im Juli 1981 abzulehnen, wenn die Vollstreckung erst für Februar 1982 vorgesehen ist. Die Bedenken, die aus der bisherigen Lebensführung und dem anfänglichen Verhalten im Vollzug gegen die Anordnung einer Strafaussetzung herzuleiten sind, müssen

zwar durchaus als schwerwiegend beurteilt werden. Sie sprechen aber hier nicht derart eindeutig gegen die Anordnung der Aussetzung eines Strafrestes, daß eine dahingehende Entscheidung ohne Rücksicht auf die Wirkung des Vollzuges der weiteren Strafen getroffen werden könnte. Immerhin muß in der vorliegenden Sache, in der der Strafrest zuletzt vollstreckt wird, auch die Wirkung berücksichtigt werden, die von einer Strafaussetzung zu erwarten ist. Dabei kann etwa auch die Erwägung eine Rolle spielen, daß bei der Aussetzung eines Strafrestes eine Bewährungsaufsicht angeordnet werden kann. Deshalb war der angefochtene Beschluß mit der Folge aufzuheben, daß die Strafvollstreckungskammer demnächst erneut über die Aussetzungsfrage zu entscheiden haben wird. Nach Ansicht des Senats sollte die Entscheidung im Januar 1982 getroffen werden. Sie müßte schon vorher ergehen, wenn in der Sache 9 VRJs . . . , in der zur Zeit der Rest der Jugendstrafe vollstreckt wird, erneut Aussetzung eines Strafrestes angeordnet werden sollte, was nach Ansicht des Senats jedoch fernliegend erscheint.

Die weitergehende Beschwerde des Verurteilten, der schon zum jetzigen Zeitpunkt die Anordnung einer bedingten Entlassung in der vorliegenden Sache begehrt, war zu verwerfen. Die Tatsache, daß der Verurteilte einen weitergehenden Antrag stellt, steht der Zurückstellung der Entscheidung durch den Senat nicht entgegen. Das Rechtsmittel ist dahin auszulegen, daß der Beschwerdeführer, der der Strafunterbrechung nicht widersprochen hat, zumindest die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses mit seiner Beschwerde verhindern wollte.

§ 84 Abs. 1 StVollzG, § 119 Abs. 3 StPO, Nr. 61 UVollzO

1. **Der Strafgefangene kann nicht beanspruchen, bei der Durchsuchung seines Haftraumes anwesend zu sein. Weder ist seine Anwesenheit Voraussetzung für die Zulässigkeit der Untersuchung, noch steht ihm das Recht zu, der Durchsuchung beizuwohnen (vgl. § 84 Abs. 1 StVollzG).**
2. a) **Dies gilt auch für den Untersuchungsgefangenen (vgl. Nr. 61 UVollzO).**
 - b) **Ungeachtet des Umstandes, daß die Durchsuchung des Haftraumes in Abwesenheit des Untersuchungsgefangenen zulässig ist, sollte andererseits versucht werden, die Zellenkontrolle nach Möglichkeit in dessen Anwesenheit durchzuführen; dies kommt dann in Betracht, wenn die Durchsuchung dadurch nicht ungebührlich verzögert, erschwert oder der mit ihr verfolgte Zweck nicht in Frage gestellt wird.**
 - c) **Die bloße, nicht auf Tatsachen gegründete Besorgnis von Übergriffen durchsuchender Beamter stellt keinen zureichenden Grund dar, dem Untersuchungsgefangenen durch Zubilligung eines Anwesenheitsrechts bereits präventive Kontrollbefugnisse einzuräumen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 7. 12. 1981 – 3 Ws 762/81 –

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Angeklagte beantragt hat sicherzustellen, daß ihm die Schreibmaschine nicht durch die JVA entzogen werde, fehlt es an einer Grundlage für eine richterliche Entscheidung, da der Angeklagte nach wie vor im Besitz der Schreibmaschine ist und deren richterlich genehmigte Benutzung ihm allenfalls durch eine richterliche Anordnung, nicht aber durch die JVA untersagt werden könnte.

Der Antrag anzuordnen, daß die Zelle des Angeklagten nur in seiner Anwesenheit durchsucht werden dürfe, ist von der Strafkammer mit Recht zurückgewiesen worden. In seinem Beschluß vom 7. 6. 1979 – 3 Ws 390/79 (StVollz) – (GA 1979, 429) hat der Senat zur Durchsuchung des Hafttraumes eines Strafgefangenen folgendes ausgeführt: „Der Gefangene kann nicht beanspruchen, bei der Durchsuchung seines Hafttraumes anwesend zu sein. Weder ist seine Anwesenheit Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchsuchung, noch steht ihm das Recht zu, der Durchsuchung, sofern sie stattfindet, beizuwohnen.“

Die gegenteilige Auffassung des Antragstellers findet im Gesetz keine Stütze. § 84 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bestimmt, daß die Hafträume durchsucht werden dürfen. Die Vorschrift verleiht dem Gefangenen kein Anwesenheitsrecht. Eine entsprechende Anwendung des § 106 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach der „Inhaber“ der zu durchsuchenden Räume der Durchsuchung beiwohnen darf, kommt nicht in Betracht; denn der Gefangene ist nicht „Inhaber“ des zu seiner Unterbringung bestimmten Hafttraumes, da er am Haftraum keine irgendwie gearteten Benutzungs- und Besitzrechte hat. Auch der verfassungsrechtlich verbürgte Schutz der „Wohnung“ (Art. 13 Abs. 1 GG) kommt ihm nicht zustatten; der Haftraum, den die Anstalt bereitstellt und der ihrer Verfügungsbefugnis unterliegt, ist keine „Wohnung“ in diesem Sinne (vgl. Grunau, DVollzO 1972, Nr. 173 Rn. I), weil er sich nicht als nach außen abgeschirmter Teil seiner „räumlichen Privatsphäre“ (vgl. BVerfGE 32, 54 (72) = NJW 1971, 2299 (2300)) darstellt.

Läßt sich somit für ein Anwesenheitsrecht des Gefangenen keine Rechtsgrundlage dartun, so ergibt sich daraus, daß der Anstaltsleiter Durchsuchungen auch in Anwesenheit des Gefangenen und, wenn dieser anwesend ist, sogar unter dessen Ausschluß von weiterer Anwesenheit anordnen kann. Dieses Ergebnis ist sinnvoll und sachgerecht. Dem Anstaltsleiter der für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verantwortlich ist, muß die Möglichkeit offenstehen, die Hafträume auch überraschend und ohne Zuziehung oder Duldung des Gefangenen durchsuchen zu lassen. Andernfalls könnten sich Schwierigkeiten ergeben, die den Erfolg einer solchen Kontrollmaßnahme gefährden oder sogar vereiteln“.

Diese Grundsätze gelten auch für den Vollzug der Untersuchungshaft, für den in Nr. 61 der Untersuchungshaftvollzugsordnung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise

bestimmt wird, daß der Untersuchungsgefangene, seine Sachen und sein Haftraum jederzeit durchsucht werden dürfen. Ist die Durchsuchung des Hafttraumes in Abwesenheit des Untersuchungsgefangenen hiernach zulässig, so sollte andererseits versucht werden, die Zellenkontrolle nach Möglichkeit, d.h. wenn die Durchsuchung dadurch nicht ungebührlich verzögert, erschwert oder der mit ihr verfolgte Zweck nicht in Frage gestellt wird, in Anwesenheit des Untersuchungsgefangenen durchzuführen.

Soweit der Angeklagte geltend macht, seine Anwesenheit sei erforderlich, weil ansonsten nicht ausgeschlossen werden könne, daß von seiner privaten und seiner Verteidigerpost inhaltlich Kenntnis genommen werde, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Zum einen muß mit der Stellungnahme der JVA davon ausgegangen werden, daß die Beamten die Zellenkontrolle pflichtgemäß durchführen und die Überprüfung von Verteidigungsmaterial lediglich daraufhin erfolgt, ob sich darunter sog. Zellenzirkulare oder sonstige verbotene Gegenstände befinden. Dies gilt umso mehr, als die Beamten bei der Vielzahl der Zellenkontrollen und ihrer sonstigen Aufgaben weder interessiert noch in der Lage sein dürften, von den Verteidigungsunterlagen des einzelnen Untersuchungsgefangenen inhaltlich und damit in einer unzulässigen Verwertung ermöglichenden Weise Kenntnis zu nehmen. Sollten Übergriffe nachweisbar tatsächlich vorkommen, so hat der Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, sich im konkreten Fall mit den ihm dann verfügbaren Rechtsbehelfen zur Wehr zu setzen. Die bloße, nicht auf Tatsachen gegründete Besorgnis derartiger Übergriffe ist indessen kein zureichender Grund, dem Untersuchungsgefangenen durch Zubilligung eines Anwesenheitsrechts bereits präventive Kontrollbefugnisse einzuräumen (vgl. Beschluß des Senats vom 7. 6. 1979, a.a.O.).

Wenn der Angeklagte schließlich Rückgabe der ihm angeblich bei der Durchsuchung entwendeten Gegenstände begehrt, so muß er diese Gegenstände im einzelnen ausreichend bestimmt bezeichnen, da naturgemäß nur die Rückgabe bestimmter Gegenstände angeordnet werden kann. Dies gilt umso mehr, als der Angeklagte in seiner Beschwerdeschrift überhaupt nicht mehr konkret geltend macht, daß ihm Gegenstände gegen seinen Willen vorenthalten werden. Soweit er sich auf die Stellungnahme des Anstaltsleiters vom 28. 9. 1981 bezieht, nach der eine Tageszeitung, 14 leere Gläser, 16 leere Zigarettenhülsen, Kartons und mehrere leere Plastiktüten aus der Zelle entfernt worden sind, läßt die Beschwerde erkennen, daß er an der Rückgabe dieser Gegenstände nicht interessiert ist, so daß die Frage der Berechtigung ihrer Wegnahme hier keiner Entscheidung bedarf.

Hiernach war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.